

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 6 · November 2007 · 56. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Alternativen zur Haft



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Danke, liebe Kooperationspartner und Auftraggeber

Die ESF-Förderperiode läuft Ende des Jahres aus und damit auch eine Reihe von Projekten, die im Strafvollzug realisiert wurden. Für das Berufsbildungswerk und die Partner hat sich in den vergangenen Jahren die Umsetzung neuer und innovativer Projekte als so erfolgreich erwiesen, dass auch in den nächsten Jahren Anstrengungen unternommen werden, diese fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Bei allen realisierten Vorhaben sind wir sehr offen und konstruktiv von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsanstalten und Justizverwaltungen unterstützt und partnerschaftlich begleitet worden. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Beispielhaft:

- Beratung der Justizverwaltungen über Landes- und Bundesprogramme
- Entwicklung von Finanzierungsmodellen
- Durchführung von Workshops, Informationsveranstaltungen u.ä. für Mitarbeiter der Ministerien und Justizvollzugsanstalten zwecks Entwicklung bedarfsgerechter Angebote
- Unterstützung und Beratung bei Modernisierungsprozessen im Bereich Qualifizierung und Arbeitswesen.
- Standardisierung/Zertifizierung von Produkten
- Beratung und Durchführung von Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bftw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bftw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bftw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bftw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Es ist geschafft: Redaktion, Herausgeber, Korrespondenten, Autoren, Layout, Druck und Versand haben den ersten Jahrgang (1–6/2007) „im neuen Gewand“ realisiert – ein komplexes Innovations-Projekt, dessen vielfältige Anforderungen zum großen Teil nicht vorhersehbar und nicht planbar waren.

Deshalb zunächst Dank an alle Mitwirkenden für das außergewöhnliche (und überwiegend ehrenamtliche) Engagement – wir haben in dieser Form und Formation erstmals zusammengearbeitet und in kürzester Zeit allgemein anerkannte Produkte (die Zeitschrift, die Loseblattsammlung „Strafvollzug von A–Z und die Homepage www.forumstrafvollzug.de) weiter- bzw. neu-entwickelt.

Die Zahl der Abonnenten und damit der Auflage hat sich im Jahr 2007 fast verdoppelt – ein in dieser Höhe nicht zu erwartender Erfolg. Die meisten Neubestellungen sind durch die Ausbildungsstätten für den Allgemeinen Vollzugsdienst erfolgt – sie setzen die Zeitschrift und das Lexikon gezielt in ihren Lehrplänen ein, z.T. als Inhalt von Klausuren und mündlichen Prüfungen. Aber auch die Zahl der Einzelabonnenten ist beträchtlich gestiegen (alle Berufsgruppen des Vollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe, gewerblicher Dienstleister, Wissenschaftler, Politiker, Journalisten).

In der Redaktion und mit den Korrespondenten erörtern wir deshalb immer wieder die Frage, wer unsere Zielgruppen sind. Eine „eierlegende Wollmilchsau“ sind wir nicht und wollen wir nicht werden. Alle unsere Beiträge müssen interessant und gut lesbar sein für die gesamte Bandbreite unserer Leserschaft – selbst wissenschaftliche Beiträge sind so zu formulieren, dass sie allgemeinverständlich und nicht nur für die Kollegen Professoren nachvollziehbar sind (ab

2008 soll kein Beitrag länger als 7 Seiten sein und höchstens 20 Fußnoten beinhalten).

Kaizen nennen die Japaner ihre Management-Methode der kontinuierlichen Verbesserung – diese Unternehmensphilosophie gilt auch für unser Projekt. Ständige Heftkritik, Aufgreifen von Verbesserungsvorschlägen und permanenter Dialog mit unseren begleitenden Anspruchsgruppen (stakeholder und shareholder) kennzeichnen unser methodisches Handeln. Das Spezifische von **FORUM STRAFVOLLZUG** (siehe Editorial Heft 1) prägt auch wesentlich die Formen unserer „innerbetrieblichen“ Kommunikation – „wo Forum draufsteht, ist auch Forum drin“.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Gelingen unseres Projektes ist das Netzwerk von Korrespondenten aus allen 16 Bundesländern, vom Bund, aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Großbritannien und Australien. Auf den Seiten 283–286 finden Sie nähere Angaben zu den Personen und ihren Funktionen. Sie sind die Mittler zur Praxis, zu den Ministerien, zu nationalen und internationalen Entwicklungen, die für unsere Leser von Bedeutung sind. Auch sie arbeiten hoch engagiert und ehrenamtlich. Nutzen Sie bitte als Leserinnen und Leser, aber auch als Experten in eigener Sache, diese Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme und des Artikulierens, um Informationen und Themen zu unserer redaktionellen Arbeit beizutragen.

Eines unserer größten Probleme ist der professionelle Umgang mit den maximal 48 Textseiten, die uns pro Heft zur Verfügung stehen. Die – anspruchsvollen – Hefttitel erfordern regelmäßig mehr Platz, als ursprünglich vorgesehen war. Dies ist dem Charakter von **FORUM STRAFVOLLZUG** geschuldet – alle Themen sollen möglichst viel-

fältig und auch kontrovers behandelt werden, gerade dies wird immer wieder gefordert und auch gelobt.

Wir bitten deshalb vor allem die Autoren um Verständnis: klare Höchstgrenzen sind unvermeidlich, Aktualität hat Vorrang und manchmal ist auch das Bessere der Feind des Guten (d.h. Beiträge müssen zurückgestellt werden). Alleiniger Maßstab ist das Leserinteresse – er/sie sieht nur das gedruckte Produkt und bewertet dieses (die internen Abläufe und Überlegungen sind für ihn weitgehend ohne Belang).

Keinen Platz gefunden haben wir in diesem Heft für eine Entgegnung aus dem Hessischen Justiz-Ministerium zum Beitrag von Sven Bergmann zur „Elektronischen Fußfessel“ – sie wird in Heft 1/2008 erscheinen.

Zur besonderen Lektüre empfehlen wir das Geleitwort von Kardinal Lehmann zum Jahreswechsel – Besinnliches zum Jahreswechsel tut uns allen gut.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

241 Editorial*Bernd Maelicke***242 Inhalt****243 Magazin**

125 Jahre JVA Kassel I

Heiße Ware aus dem Knast

**244 Weiterbildender
Masterstudiengang
Kriminologie (M. A.)**Stiftungspreis „Arbeit für
Straffällige 2007“25 Jahre offener Jugend-
vollzug in NiedersachsenElektronische Fußfessel
in Hessen**245 Foltermörder von
Siegburg verurteilt****246 Zum Jahreswechsel**Zum Auftrag der
Kirche im Gefängnis*Karl Kardinal Lehmann***247 Titel**Alternativen zur Haft
*Philipp Walkenhorst***248 Alternativen zur
Freiheitsstrafe – Ursprung,
Bedarf und Probleme***Christine Morgenstern***252 Zur Untersuchungshaft
und Untersuchungs-
haftvermeidung bei
Jugendlichen***Bernhard Villmow***262 Die elektronische
Fußfessel**Eine kritische Betrachtung
über eine nicht mehr ganz
so neue Straftechnik*Sven Bergmann***266 „Projekt Chance“
Jugendstrafvollzug in
freier Form***Angela von Manteuffel***271 Jugendstrafvollzug in
freier Form am Beispiel
vom Seehaus Leonberg***Tobias Merckle***275 Kommentar
Verantwortbare
Haftvermeidung**Das Spannungsfeld von
Sicherheit, Resozialisierung
und Opferschutz*Erhard Rex***276 Praxis und Theorie**Standards der
Justizpsychologen*Rainer Goderbauer,
Georg Göttinger, Ursula Guth,
Werner Heß,
Ingrid Michelitsch-Traeger,
Elsava Schöner, Werner Schulte,
Andreas Thiel***280 Rechtsprechung
Kammergericht Berlin**

§ 159 StVollzG

(Teilnehmer der Vollzugs-
plankonferenz)**281 Kammergericht Berlin**

§ 119 Abs. 3 StPO

(Benutzung eines Anstalts-
telefons)**283 Korrespondenten
Deutschland****286 International****287 Medien
Bücher****288 Impressum
Vorschau**

125 Jahre JVA Kassel I

Historie

Die Anstalt Kassel-Wehlheiden wurde in den Jahren 1873 bis 1882 erbaut. Die Baukosten betragen 2.876.000 Mark – für die damalige Zeit eine enorme Summe. Den Auftrag zur Einrichtung der neuen Strafanstalt erhielt der Direktor Karl Krohne, der bereits im Jahre 1884 die Leitung der Strafanstalt in Berlin-Moabit übernahm und in der Folgezeit in Preußen das Gefängniswesen nachhaltig prägte.

Bezogen wurde die Anstalt am 1. Oktober 1882. Als Verköstigung standen damals einem gesunden Gefangenen $\frac{1}{2}$ Liter Kaffee am Morgen, 1 Liter Mittagsgericht und $\frac{3}{4}$ Liter Suppe am Abend zu. Die tägliche Brotration wog exakt 550 Gramm. Alle männlichen Gefangenen waren zur Arbeit verpflichtet und erhielten als Entlohnung täglich ein „Arbeitsgeschenk“ in Höhe von wenigen Pfennigen.

Im Jahr 1938 wurde das so genannte Bezirkskrankenhaus errichtet. Als so genanntes Zentralkrankenhaus ist es heute nach wie vor das zentrale Krankenhaus für den gesamten hessischen Justizvollzug.

Mit dem Kriegsende übernahm ein Kommando von 12 bis 15 amerikanischen Soldaten unter dem Befehl eines Sergeants die Leitung der Anstalt. Zunächst war die Anstalt nur mit 250 Gefangenen belegt, bald jedoch stieg die Gefangenenzahl auf 1200 Gefangene, bedingt dadurch, dass Gefangene aus der noch zerstörten Anstalt in der Leipziger Straße 11 wie auch aus der Frauenhaftanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim aufgenommen werden mussten. In den Folgejahren wurden u. a. neue Arbeitsräume in den Lagerbauten des Wirtschaftshofes errichtet. Ende 1954 war die Anstalt so weit baulich wieder hergestellt, dass ein regulärer Betrieb gewährleistet werden konnte. Es folgten weitere vielfältige Baumaßnah-

men. Die Hafträume wurden sämtlich renoviert; Wassertoiletten und Waschbecken mit fließend Wasser wurden eingebaut. Der Werkhof wurde mit neuen Arbeitsstätten einschließlich einer großen Werkhalle sowie Umkleide- und Speiseräumen ausgestattet.

Im Jahre 1969 wurde die bis dahin eigenständige Untersuchungshaftanstalt in der Leipziger Straße 11 der Anstalt in Wehlheiden angeschlossen. Weitere Baumaßnahmen folgten: In den Jahren 1971–1972 der Neubau der Heizzentrale, 1977 die Neugestaltung der Außenpforte, 1977 die Sanierung und Erweiterung des Zentralkrankenhauses und der Neubau des Wirtschaftsgebäudes. Der Umbau des Heizwerks wurde 2006 abgeschlossen.

Im Jahre 1980 wurde eine Abteilung für offenen Vollzug in der Aspenstraße im Stadtteil Harleshausen eingerichtet. Weitere Abteilungen für offenen Vollzug folgten im Jahre 1987 in Baunatal und 1988 in Lohfelden-Vollmarshausen. Mit Wirkung vom 01.04.2001 wurden die Abteilung für Untersuchungshaft in der Leipziger Straße 11, die so genannte „Elwe“, und sämtliche Abteilungen für offenen Vollzug sowie die im Jahre 2000 angegliederte Abteilung für Jugendarrest in Kaufungen – nunmehr eine Strafhaftabteilung für Frauen – wieder ausgegliedert. Diese Abteilungen wurden fortan zu einer selbständigen Anstalt, der Justizvollzugsanstalt Kassel III, zusammengefasst. Die Justizvollzugsanstalt Kassel I besteht seitdem wieder – wie schon zu ihrer Gründungszeit – allein aus dem Gebäudekomplex in Wehlheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Kassel I ist eine Vollzugsanstalt höchster Sicherheitsstufe für männliche Gefangene. In den letzten Jahren waren keine Ausbrüche aus der JVA Kassel I zu verzeichnen.

Weitere Informationen:
pressestelle@hmdj.hessen.de

Heiße Ware aus dem Knast

Das Projekt SANTA FU HH – Heiße Ware aus dem Knast“ kann auf ein erfolgreiches erstes Jahr zurückblicken: Seit dem 28. September 2006 wurden über 8.000 Produkte verkauft, der Umsatz hat die 100.000 €-Marke überschritten und von dem erwirtschafteten Gewinn flossen mehrere tausend Euro an die Opferhilfsorganisation WEISSER RING e.V., die Kriminalitätsoffer und ihre Familien berät und unterstützt.

Dem Projekt liegt eine Public-Private-Partnership (PPP) der Justizbehörde Hamburg und einem Zusammenschluss von drei Firmen aus den Bereichen Produktentwicklung, Grafikdesign, Werbung, Marketing und Vertrieb zugrunde. Die Produktideen entstehen in den Köpfen der „kreativen Zellen“ – einer Gruppe interessierter Gefangener, die in der JVA Fuhlsbüttel mit Josef Schewe von der Agentur Schewestudio, Holger Güssefeld von der Somethink GmbH & Co. KG und Horst Martin von der Markenwerke GmbH zu wöchentlichen Treffen zusammenkommt. Gemeinsam entwickeln sie neue Produkte, deren Konzeption und Design, diskutieren die Marktchancen und besprechen die praktische Umsetzung.

Diese erfolgt in den anstaltseigenen Werkstätten: In Fuhlsbüttel werden Druckerei und Buchbinderei einbezogen – hier werden zum Beispiel die Tage- und Nachtbücher geheftet und von Hand in original Matratzenstoff gebunden, die Memory-Karten gedruckt, auf Karton gezogen und zugeschnitten. In Glasmoor bestempeln Gefangene unter anderem die T-Shirts mit den selbst entworfenen Schriftzügen und Grafik-Motiven. Hier – im offenen Vollzug – werden auch die Waren verpackt und versandt, die Privatkunden über den Internetshop www.santa-fu.de bestellt haben oder die Händler für ihr Sortiment anfordern. Inzwischen gibt es die SANTAFU HH-Produkte bei rund 40 Unternehmen zu kaufen.

Das Angebot wird künftig noch breiter gefächert sein. Josef Schewe präsentierte die neuen Produkte: Allen voran das Kochbuch „Huhn in Handschellen“ mit Rezepten der Gefangenen und Tipps von Christa Mälzer – der Mutter des Starkochs Tim Mälzer –, die das Buch und seine Entstehung mit Rat und Tat begleitet hat. Außerdem das von den Gefangenen selbst entwickelte Gesellschaftsspiel „Alaarm“, das gewinnt, wer seine Spielfiguren durch geschicktes Würfeln als erster aus der Zelle über das Spielfeld und in das Fluchtauto setzt. Weiter eine CD des Projekts „Jam in Jail“ (www.myspace.com/jaminjail) mit 12 Live-Mitschnitten von Konzerten, die unterschiedliche Rap-Künstler exklusiv und unentgeltlich in der JVA Fuhlsbüttel gegeben haben. Schließlich eine zweite Edition des Memory-Spiels unter dem Titel „Remember my Tattoo“, neue T-Shirt Designs sowie verschiedene Buttons, die inzwischen wohl schon zu Klassikern und Sammlerstücken geworden sind. – Wie die bewährten Produkte sind auch die Neuheiten „made in prison“.

Weitere Informationen:
Kathrin.Sachse@justiz.hamburg.de

Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M. A.)

Zum Wintersemester 2008/09 startet der zweite Durchgang des neuen berufsbegleitenden Masterstudiengangs Kriminologie. Berufstätige aus kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeldern können erstmals in einem sozialwissenschaftlich ausgerichteten Studium berufsbegleitend den Titel „Master of Arts“ (M. A.) erlangen.

Durch eine kompakte Studienorganisation wird sowohl die berufsbegleitende Studierbarkeit gewährleistet, als auch die überregionale Rekrutierung der Teilnehmer ermöglicht. Das Studium beginnt mit einem einwöchigen Seminar und wird dann in aufeinander

folgenden Modulen vollzogen, die mit jeweils einem Wochenende Präsenz beginnen und durch eine mehrwöchige E-Learningphase vertieft werden.

**Bewerbungsfrist: 1.7.2008
(Ausschlussfrist)**

Informationsmaterial und Bewerbungsunterlagen:
www.kriminologie.uni-hamburg.de/WB-Master/

Stiftungspreis „Arbeit für Straffällige 2007“

Die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein lobt im Jahr 2007 erstmals einen Preis zur Förderung von Ideen aus, die Straffälligen den Weg auf den ersten Arbeitsmarkt ebnen. Das Preisgeld beträgt 5.000 EUR.

Hintergrund der Preisvergabe ist die Tatsache, dass ein wesentliches Hemmnis zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft in einem besonders erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt besteht. Bundesweite Untersuchungen zur Lebenssituation von Bewährungshilfeprobanden haben beispielsweise eine Arbeitslosigkeit von beinahe 50 % in dieser Personengruppe festgestellt.

Prämiert werden sollen deshalb beispielhafte Aktivitäten, die im Sinne der wirtschaftlichen Stabilisierung die Eingliederung von Straffälligen in den ersten Arbeitsmarkt befördern. Es kann sich um Projekte und Initiativen, aber auch um Einzelaktionen handeln, die diese Problemlage bearbeiten.

Eine Preisverleihung kann an Einzelpersonen aber auch an gemeinnützige Institutionen oder privatwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

Weitere Informationen:
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

25 Jahre offener Jugendvollzug in Niedersachsen

Im Jahr 1982 wurde die Einrichtung als Jugendanstalt Göttingen-Leineberg eröffnet. Damals wie heute bot der offene Jugendvollzug in Göttingen gute Voraussetzungen für einen modernen Jugendstrafvollzug: Einzelunterbringung, differenzierte Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und nicht zuletzt die gute Einbindung und Akzeptanz in der Region Südniedersachsen sind die Vorzüge dieser Einrichtung.

Mit dem offenen Jugendvollzug in Göttingen ist es gelungen, eine bundesweit einmalige Einrichtung zu schaffen. Eine abgetrennte Einheit mit 125 Haftplätzen findet sich in keinem anderen Bundesland. Wenn von Erfolg gesprochen wird, dann ist die Rückfallquote der anerkannte Indikator. Von den Teilnehmern des Projekts zur Entlassungsvorbereitung BASIS wurde fast zwei Jahre nach der Entlassung keiner erneut verurteilt.

Weitere Informationen:
pressestelle@m.j.niedersachsen.de

Elektronische Fußfessel in Hessen

Seit Mai 2000 sind im Landgerichtsbezirk Frankfurt bundesweit einmalig Einsatz und Wirkungen der elektronischen Fußfessel getestet worden. Inzwischen findet die elektronische Fußfessel in folgenden Landgerichtsbezirken Anwendung: Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden, Fulda, Hanau, Limburg und Gießen. Marburg folgt zum 1.11.2007. Bis zum Jahresende wird die Fußfessel zudem im Landgerichtsbezirk Kassel eingeführt und damit die Fußfessel hessenweit zur Verfügung stehen.

Einsatz

Die Fußfessel kommt in zwei Fallgruppen zur Anwendung:

- Der praktisch weit überwiegende Anwendungsbereich betrifft Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und die elektronische Fußfessel eine verbesserte Kontrolle in der Bewährungsaufsicht bewirken soll.
- Daneben wird die Fußfessel auch in Fällen angewandt, in denen durch die elektronische Überwachung eine Untersuchungshaft vermieden werden kann. Letzteres spart auch Kosten. Die Kosten der elektronischen Überwachung sind geringer als die Unterbringung im geschlossenen Strafvollzug.

Funktionsweise

Die elektronische Überwachung funktioniert über einen Sender, der am Unterschenkel des Straftäters befestigt wird und wie eine größere Armbanduhr aussieht. Der Sender meldet dem Empfänger, der am Telefon des Betroffenen angebracht ist, dass dieser sich zu den Zeiten, in denen es angeordnet ist, tatsächlich in seiner Wohnung aufhält oder aber – wie gewünscht – zum Beispiel wegen Berufstätigkeit oder Therapie abwesend ist. Die Überwachung erfolgt durch einen Zentralcomputer, der automatisch die zuständigen Mitarbeiter der Bewährungshilfe informiert, wenn von den eingegebenen Zeiten abgewichen wird. Der zuständige Mitarbeiter setzt sich dann umgehend mit dem Probanden in Verbindung, um den Verstoß näher aufzuklären.

Für den Probanden wird ein detaillierter Wochenplan erstellt, in dem angegeben ist, wann er zu Hause sein soll, wie die sinnvolle Tagesbeschäftigung aussieht und wie hoch das Kontingent an Freizeit ist.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Proband mindestens 20 Stunden in der Woche einer sinnvollen Beschäftigung nachgeht. Dies kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, gemeinnützige Arbeit oder eine Therapie sein.

Rechtsgrundlagen

Die elektronische Überwachung kann nach dem hessischen Modell in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung,
- als Weisung innerhalb einer Führungsaufsicht,
- als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls.

Dies ist ohne eine Gesetzesänderung nach den §§ 56 ff. (Bewährungsweisung); §§ 68 ff. (Führungsaufsicht) des Strafgesetzbuches (StGB) und § 116 (Untersuchungshaft) der Strafprozessordnung (StPO) möglich.

Weitere Informationen:
pressestelle@hmdj.hessen.de

Foltermörder von Siegburg verurteilt

BONN, 4. Oktober (dpa). Wegen des Foltermords an einem 20 Jahre alten Häftling im Jugendgefängnis Siegburg sind drei junge Männer zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Der Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn, Volker Kunkel, sagte in der Urteilsbegründung, die drei Täter hätten in der Gemeinschaftszelle „ein Klima der Todesangst erzeugt und aufrechterhalten“. Sie hätten den Mord aus Grausamkeit, niederen Beweggründen und zur Verdeckung einer Straftat – der Folterung und Vergewaltigung des Opfers – verübt. Die drei Angeklagten hatten den Mithäftling Hermann H. in ihrer Zelle fast elf Stunden lang gefoltert und schließlich gezwungen, sich zu erhängen. Die höchste Freiheitsstrafe von 15 Jahren erhielt der 20 Jahre alte Pascal I., den die Staatsanwaltschaft als „eiskalt und selbst nach der Tat noch taktierend“ beschrieben hatte. Danny K., der zur Tatzeit noch nicht volljährig war und deshalb nach dem Jugend-

strafrecht verurteilt wurde, erhielt die Höchststrafe von zehn Jahren. Das Gericht beschrieb den heute 18 Jahre alten Mann als „Initiator und Ideengeber“ des Verbrechens. Der dritte Täter, der 21 Jahre alte Ralf A., wurde zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. „Die Taten wurden durch die Zellsituation begünstigt“, sagte Kunkel. Als Reaktion auf den Foltermord wird in Nordrhein-Westfalen zum ersten Mal seit 30 Jahren ein neues Jugendgefängnis gebaut.

(FAZ, 5.10.2007)

Neue Bücher:

Die Spur

Hrsg.: Peter Pfefferli
AufL.: 5. Aufl., 2007
Verlag: Kriminalistik
Preis: 18,00 Euro

Strafrecht Allgemeiner Teil

Autoren: Johannes Wessels,
Werner Beulke
AufL.: 37. Aufl., 2007
Verlag: C. F. Müller
Preis: 27,00 Euro

Strafrecht Besonderer Teil/1

Autoren: Johannes Wessels,
Michael Hettinger
AufL.: 31. Aufl., 2007
Verlag: C. F. Müller
Preis: 26,00 Euro

Strafrecht Besonderer Teil/2

Autoren: Johannes Wessels,
Thomas Hillenkamp
AufL.: 30. Aufl., 2007
Verlag: C. F. Müller
Preis: 27,00 Euro

Zum Auftrag der Kirche im Gefängnis

Karl Kardinal Lehmann

„Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“: Unter diesem Titel, einem Zitat aus dem Hebräerbrief (Hebr 13,3), haben die deutschen Bischöfe im vergangenen Jahr eine Erklärung zum Auftrag der Kirche im Gefängnis vorgelegt. Die deutschen Bischöfe Nr. 84: „Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“, Hebr 13,3, Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2006, auch als PDF unter www.dbk.de/Schriften/Deutsche_Bischoef/index.html Das biblische Zitat zeigt, dass die Sorge für die Gefangenen von Anfang an zum Grundauftrag der Kirche gehört.

In den Justizvollzugsanstalten leistet die katholische Kirche mit 300 katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern einen wichtigen Dienst für die ganze Gesellschaft. Die Seelsorge gilt dabei nicht nur den Gefangenen, sondern auch den Bediensteten in den Gefängnissen. In Zusammenarbeit mit den Leitern der Anstalten, den Fachdiensten und den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes setzen sich die Gefängnisseelsorger für ein menschenwürdiges Miteinander im Strafvollzug ein.

Die Gefängnisseelsorge wendet sich jedem einzelnen Menschen mit seiner je eigenen Biografie zu. Sie identifiziert den Gefangenen nicht mit der Straftat und fixiert sich nicht auf sie. Die Seelsorger wirken daran mit, dass Gefangene sich mit ihrer Tat – wie schlimm und abstoßend auch immer – auseinandersetzen und Bereitschaft zur Umkehr entwickeln können. Die Aufforderung Jesu „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“ (Mt 4,17) gründet geradezu auf diesem Zutrauen in die Fähigkeit, umzukehren. Die Kirche hält fest an der Schuldfähigkeit des Menschen, an seiner Berufung zur freien, verantwortlichen und sittlichen Selbstbestimmung. Sie hält fest an seiner Befähigung, sich zu entscheiden, aber auch bei Fehlentscheidungen Verantwortung zu übernehmen. Das schließt nicht aus, dass es gesellschaftli-

che Strukturen gibt, die den Menschen in eine Mittäterschaft verstricken, so dass die Grenzen zwischen persönlicher Schuld und gemeinschaftlicher Mitschuld fließend werden können. Die Resozialisierung bleibt auch aus Sicht der Kirche das vornehmste Ziel des Strafvollzugs, unabhängig davon, ob sie stets gelingt. Ein unter diesen Vorzeichen gestalteter Justizvollzug unterstützt Inhaftierte, künftig straffrei und sozial verantwortlich zu leben und ist so nicht zuletzt auch praktizierter Opferschutz.

Eine besondere Gruppe von Gefangenen bilden die Menschen in Abschiebungshaft. Sie haben sich, anders als Strafgefangene, nicht strafrechtlich schuldig gemacht. Trotzdem sind sie in einigen Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht und unterliegen sogar denselben Einschränkungen. Hier ist es die Aufgabe der Kirche, ihnen entschieden anwaltschaftlich zur Seite zu stehen.

Zu den Hauptaufgaben der Gefängnisseelsorge gehören das seelsorgliche Gespräch unter vier Augen, die diakonische Unterstützung der Inhaftierten und die gemeinsame Feier des Gottesdienstes. Das Recht der Gefangenen, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, ist für den Auftrag der Kirche im Gefängnis von besonderer Bedeutung. Beschränkungen dieses Rechts aus Sicherheitsgründen sollten daher nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes. Dieses Fest der Freude und des Friedens ist in den Justizvollzugsanstalten oft mit einem traurigen und belastenden Unterton versehen: Die Häftlinge sind von ihren Angehörigen getrennt, die Kinder vermissen Vater oder Mutter beim Fest. Aber auch die Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten tragen gerade über Weihnachten und den Jahreswechsel die oft bedrückende Atmosphäre mit, wenn sie selber auch lieber daheim in

ihren Familien wären. Ich weiß, wovon ich rede, denn ich habe am Heiligen Abend Gefängnisse besucht und Gottesdienste gehalten. Da ist es hilfreich, wenn die bestehenden Möglichkeiten zur Gewährung von Sonderurlaub über Weihnachten oder zu ausgedehnteren Besuchszeiten großzügig ausgeschöpft werden, um soziale Kontakte zu Angehörigen, die ja auch für das spätere Leben in Freiheit von zentraler Bedeutung sind, zu stärken.

Ich bin dankbar, dass viele Ehrenamtliche sich in Besuchsdiensten und anderen Arbeitsfeldern engagieren und so eine wichtige Brückenfunktion zwischen dem Leben in den Vollzugsanstalten und dem Leben „draußen“ wahrnehmen. Sie bereichern und ergänzen die Arbeit der Haupt- und Nebenamtlichen ebensowiediederprofessionellendiakonischen und beratenden Fachdienste.

Ich möchte an dieser Stelle den Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Justizvollzug von Herzen für ihren Dienst danken, den sie im Namen und Auftrag der Kirche tun. Sie bauen Brücken zu Menschen, die der Kirche oft fern stehen und in der Situation des Gefangenseins eine neue Orientierung für ihr Leben suchen. Ausdrücklich in diesen Dank einschließen möchte ich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem menschenwürdigen Justizvollzug leisten. Ohne verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen wäre der Kirche die Erfüllung ihres Auftrags im Gefängnis in dieser Form nicht möglich.



Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Alternativen zur Haft

Philipp Walkenhorst

Wer zum Recherchieren in einschlägigen Internet-Suchmaschinen Stichworte wie „Haftvermeidung“ oder „Alternativen zur Haft“ eingibt, der wird leicht versucht sein, seinen Forschungsdrang anderweitig zu befriedigen. Bei diesen Stichworten geht die Anzahl der Fundstellen in den Millionenbereich. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, dass dieses Thema von offensichtlich hohem Interesse ist. Woran mag das liegen?

Eigentlich, so mag man denken, werden gerade Alternativen zur Haft und Fragen der Haftvermeidung in der Öffentlichkeit eher wenig beachtet. Verbrecher gehören ins Gefängnis, und zwar so lange wie irgend möglich. Ist das nicht Volkes Stimme? Warum dann über eine Million Fundstellen auf ein Stichwort?

Unterhält man sich über Sinn und Zweck des Strafens, über Erfolg und Misserfolg des Strafvollzuges mit Menschen, die nicht täglich professionell mit dieser Materie zu tun haben, stößt man spätestens dann auf große Nachdenklichkeit, wenn die Frage im Raum steht, ob es Sinn macht, Straftäter für drei, vier fünf Monate zu inhaftieren. Auch Nichtfachleute scheinen (wie ich meine: zunehmend) die Notwendigkeit zu erkennen, über Alternativen zur konventionellen Reaktion auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nachzudenken. Kann man einen Menschen, der durch Straftaten der Allgemeinheit Schaden zugefügt hat, statt mit Strafvollzug nicht besser „bestrafen“, wenn man ihn gemeinnützig für die Allgemeinheit arbeiten lässt? Macht es nicht Sinn, einem arbeitenden Kleinkriminellen die Arbeit zu belassen und ihn lieber mit einer Fußfessel zu versehen, statt ihn dorthin zu schicken, wo er die Arbeit und womöglich auch die Familie verliert, nämlich ins Gefängnis? Müssen 14-, 15jährige Jugendliche überhaupt inhaftiert werden? Wissen wir nicht

genug über die problematischen Wirkungen der Haft, gerade bei jungen Menschen? Gibt es dazu förderliche und auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vertretbare Alternativen? Sollten wir flexibler sein bei unseren Überlegungen, auf Unrecht zu reagieren? Mutiger?

Um nicht falsch verstanden zu werden: Alternativen zum Strafvollzug zu diskutieren, sie auszuprobieren, bedeutet nicht, den bestehenden Strafvollzug völlig abzuschaffen, beinhaltet jedoch, das Sanktionsinstrumentarium soweit als möglich zu differenzieren, um dem Vollzugsziel eines Lebens ohne Straftaten näher zu kommen. Letztlich wird dem Täter ein Vertrauensvorschuss gegeben, wenn man ihn mit Maßnahmen wie Fußfessel oder gemeinnütziger Arbeit (um nur zwei zu nennen) vor der Haft bewahrt. Ein solcher Vertrauensvorschuss kann nur dann überzeugend praktiziert, umgesetzt und der breiten Öffentlichkeit „vermittelt“ werden, wenn auf eine Enttäuschung des Vorschusses, auf einen Missbrauch der mit ihm verbundenen Freiheit mit deutlich eingriffsintensiveren Maßnahmen reagiert wird, letztlich auch dem Vollzug der Freiheitsstrafe.

Dass sich über Fragen wie diese augenscheinlich eine zunehmend breitere Öffentlichkeit Gedanken macht, ist zu begrüßen. **FORUM STRAFVOLLZUG** greift das Thema „Alternativen zur Haft“ in diesem Heft auf, beleuchtet es von verschiedenen Seiten – und nicht zuletzt für unterschiedlichste Haftarten.

So gibt Christine Morgenstern in ihrem Beitrag „Alternativen zur Freiheitsstrafe – Ursprung, Bedarf und Probleme“ zunächst einen grundsätzlichen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussionen.

Bernard Villmow widmet sich der Thematik „Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei

Jugendlichen“ und greift damit eine seit längerem intensiv geführte Diskussion um Sanktionszwecke, apokryphe Haftgründe, Schaden und Nutzen der U-Haft bei jungen Menschen auf.

Von einer ganz anderen Seite geht Sven Bergmann an die Schwerpunktthematik des vorliegenden Heftes heran: Die elektronische Fußfessel geistert seit Jahren immer wieder durch die Presse, im Ausland kommt sie zunehmend zum Einsatz. Und in Deutschland? Lesen Sie den kritischen Beitrag aus der Sicht eines Ethnologen!

Zwei sehr praxisnahe Beiträge schließen sich an. Angelika von Mantuffel und Tobias Merckle berichten am Beispiel des „Projekts Chance“ in Creglingen sowie dem Seehaus Leonberg von Erfahrungen mit Haftvermeidungsprojekten im Bereich der Jugendhilfe

Seinen Abschluss findet das Schwerpunktthema dieses Heftes mit dem Beitrag „Verantwortbare Haftvermeidung“ von Erhard Rex, der das Spannungsfeld von Sicherheit, Resozialisierung und Opferschutz kritisch beleuchtet.

Eine letzte Anmerkung sei noch erlaubt: gerade die Beiträge aus der Jugendhilfe zeigen, wie notwendig und bedeutsam insbesondere für den Jugendvollzug der Erfahrungsaustausch mit der Jugendhilfe und auch dem Bereich der Förderschulen ist, wie dies auch umgekehrt gilt.

Die Reaktion wünscht Ihnen eine spannende Lektüre.



Philipp Walkenhorst

pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

ten erprobt oder eingeführt. Dabei verspricht man sich besonders von der gemeinnützigen Arbeit positive Ergebnisse, da sie offensichtlich einen Kompromiss zwischen dem Ruf nach „fühlbarer Strafe“ und der Haftvermeidung darstellt. Schrittmacher bei der Einführung des community service in Westeuropa war Großbritannien. Die gemeinnützige Arbeit kann seit 1975 grundsätzlich als selbständige Hauptstrafe angesehen werden. Ihr Anteil an allen Strafen stieg – insbesondere nach einer Verschärfung 1997, die das Einwilligungserfordernis beseitigte, auf ca. 13% (www.statistics.gov.uk). Der Straffällige leistet unter Aufsicht zwischen 40 und 300 Stunden unentgeltliche Arbeit, die einen sozialen Zweck erfüllen soll. Auch in den Niederlanden ist seit 1989 die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe gesetzlich festgeschrieben. In den nordischen Ländern wird sie teilweise als selbständige Sanktion (Norwegen, Finnland), teilweise als Arbeitsauflage im Rahmen der bedingten Verurteilung (Dänemark, Schweden) ausgestaltet. Eine dritte Möglichkeit der gesetzlichen Ausgestaltung ist z. B. in Spanien und in Deutschland (Art. 293 EGStGB) zu finden, wo der Straftäter zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der zuvor verhängten Geldstrafe Arbeitsstunden ableisten kann.

Jüngere Entwicklungen im Sanktionenrecht versuchen, moderne elektronische Möglichkeiten nutzbar zu machen. Der elektronisch überwachte Hausarrest, auch electronic monitoring genannt, kann als eigenständige Sanktion, als Auflage im Rahmen der Bewährung, als Alternative zur Untersuchungshaft oder als Überwachungsmittel bei einer vorzeitigen Entlassung eingesetzt werden. Die Befürworter dieser umstrittenen Sanktionsform halten wegen der guten Kontrollmöglichkeiten eine Anwendung zum Beispiel für Verkehrsstraftäter, jedoch auch für gefährlichere Täter für möglich und betonen die günstigere Möglichkeit der Vollstreckung im gewohnten sozialen

Umfeld, etwa für Mütter mit Kindern. In Europa haben viele Staaten Modellprojekte gestartet oder diskutieren sie, in jüngster Zeit auch osteuropäische Staaten wie z. B. Polen und Estland (Länderberichte mit Stand 2007 finden sich unter www.cep-probation.org). In einigen Staaten ist die Modellphase verlassen und das electronic monitoring wird flächendeckend eingesetzt, so in Großbritannien, Dänemark, Schweden, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Portugal. Die Schweiz hingegen hat im September 2007 eine Verankerung des elektronisch überwachten Hausarrests im Gesetz (noch) abgelehnt. Auch in Deutschland zögert man: Hessen ist das einzige Bundesland geblieben, das seinen 2000 begonnen Modellversuch in eine landesweite Praxis überführt hat, bei einer allerdings geringen Anzahl von Fällen.

Die dritte populäre Neuerung im Sanktionensystem sind verschiedene Möglichkeiten der Wiedergutmachung. Sowohl im Bereich der Diversion als auch als formelle Sanktionen entstanden weltweit entsprechende Modelle der restorative justice. Während in Staaten, die sich für traditionelle Einflüsse ihrer indigenen Bevölkerung geöffnet haben, wie etwa Kanada und Neuseeland, der Anwendungsbereich grundsätzlich sehr weit ist und sogar Sexualstraftaten erfasst, ist dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Erwachsenenstrafrecht bislang eher ein Schattendasein beschieden gewesen. Obwohl über § 46a StGB in jedem Falle eine Strafmilderung und bei leichten Straftaten sogar ein Absehen von Strafe möglich ist und er auch über die Diversionsvorschriften der StPO, grundsätzlich bei allen Vergehen initiiert werden kann, dürfte ihm konkret kaum haftvermeidende Wirkung zukommen.

Ganz allgemein lässt sich so für Westeuropa und Nordamerika feststellen: Die Freiheitsstrafe bildet zwar das „Rückgrat“ des Sanktionensystems, vollstreckt wird sie aber im weitaus geringsten Teil. Demgegenüber setzen alle

Staaten Bewährungsstrafen umfassend ein. Ebenso beanspruchen die Geldstrafen einen großen Anteil aller verhängten Sanktionen von bis zu 70% (Österreich, England) oder gar 80% (Deutschland, Finnland). Die gemeinnützige Arbeit folgt in der Häufigkeit ihrer Verhängung abgeschlagen, nennenswerte Anteile finden sich etwa in Großbritannien und Finnland. In den neuen EU-Mitgliedstaaten aus Osteuropa ist die Situation uneinheitlich. Während in einzelnen Staaten (z. B. Tschechien, Slowenien) in der Freiheit verbüßte Sanktionen mit Überwachung bei weitem dominieren, liegt der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen in anderen Staaten, etwa Rumänien oder Litauen deutlich über den westeuropäischen Werten (Länderberichte in van Zyl Smit/Dünkel 2001).

Zu einer Verringerung der Gefangenrate ist es jedoch zumeist selbst dort, wo ambulante Sanktionen dominieren, in den letzten zehn bis zwanzig Jahren nicht gekommen. (www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/home.html). Da in vielen Staaten spätestens seit der Jahrtausendwende aber Rückgänge bei der Kriminalitätsbelastung insgesamt zu verzeichnen sind, dominiert inzwischen die Einschätzung (Dünkel 2005), dass sich in diesem Zusammenhang eine kriminalpolitische „Doppelstrategie“, im Englischen „bifurcation“ zeigt: Seit den 70er Jahren werden vermehrt alternative Sanktionen einschließlich der Diversion für weniger schwere Eigentums- und Vermögenskriminalität angewendet, während gegenüber Gewalttätern, Drogen- und Sexualdelinquenten zunehmend längere Gefängnisstrafen verhängt werden. Die ambulanten Sanktionen haben so in vielen Staaten ihre Aufgabe als „Alternative“ nur teilweise erfüllen können.

Probleme im Hinblick auf die Alternativen

Ein Problemaufriss im Zusammenhang mit den alternativen Sanktionen muss mit der banalen Erkenntnis beginnen, dass nicht jede Sanktion, die anstelle

einer Freiheitsstrafe tritt, per se auch eine „gute Sanktion“ für Straftäter, Opfer und Gesellschaft ist. Wie oben gesehen, hat die verstärkte Nutzung ambulanter Sanktionen auf die Gefangenenrate häufig allenfalls den Effekt gehabt, dass sie nicht noch in höherem Maße angestiegen ist. Ein möglicher Grund hierfür ist ein legislatives Defizit: Mangels weiterer Möglichkeiten, auf Verstöße gegen Auflagen und Weisungen zu reagieren, werden viele ambulante Sanktionen am Ende doch durch eine Freiheitsstrafe ersetzt. Es wird beklagt, dass zu wenig „Alternativen zu den Alternativen“ zur Verfügung stehen oder die Strafbarkeit von Weisungsverstößen gar eine Sanktionsspirale in Gang setzt. Ein Beispiel ist die in vielen Staaten gebräuchliche Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.

Weiter ist die menschen- und bürgerrechtskonforme gesetzliche Ausgestaltung bestimmter Sanktionen problematisch. Zweifelhaft kann etwa die Vereinbarkeit kontrollintensiver Maßnahmen wie der elektronischen Überwachung des Hausarrestes mit der Menschenwürde und dem Recht auf Privatsphäre sein, außerdem können sie mit dem Resozialisierungsziel in Konflikt kommen, wenn sie neben der Überwachung nicht auch Betreuung vorsehen. Problematisch sind weiterhin die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Angehörigen des Straffälligen, hier ist eine ausreichende Aufklärung und Einwilligung Voraussetzung. Das Übermaßverbot kann betroffen sein, wenn etwa Arbeitsstunden in kaum ableistbarer Anzahl verhängt werden, bedingt durch das oft noch vorherrschende Empfinden, dass ambulante Sanktionen gegenüber der Freiheitsstrafe für den Straffälligen stets eine Art Vergünstigung darstellen.

Die Frage nach dem sog. net-widening drängt sich angesichts der oben schon dargestellten gleichzeitigen Zunahme von Gefangenenraten wie auch der verhängten ambulanten Sanktionen auf. Wenn Staaten, die bereits

recht erfolgreich die Anwendung der kurzen Freiheitsstrafe zurückgedrängt haben (dies gilt etwa für Deutschland mit § 47 StGB oder auch Österreich und Finnland), neue ambulante Sanktionen wie die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe einführen, birgt dies die Gefahr einer Verdrängung der Geldstrafe. Damit käme es lediglich zu einer Intensivierung der Sanktionierung, zum Abbau der Gefangenenraten würde nicht beigetragen. Weitere Beispiele für die Verstärkung des Netzes ist die elektronische Überwachung einer Person, die zuvor eine reine Strafaussetzung zur Bewährung ohne weitere Überwachung und Unterstützung erhalten hätte. Der Nachweis ist im einzelnen schwierig zu führen, so dass die Gefahr des net-widening nahezu einhellig beschworen wird, über das Ausmaß tatsächlicher Effekte jedoch Uneinigkeit herrscht. Ein weiteres Problem ist die gleichmäßige Verhängung ambulanter Sanktionen. Da soziale Integration oft nicht erst Ziel, sondern für manche Sanktionen schon Voraussetzung ist, haben es gesellschaftlich nicht ausreichend integrierte, u. a. ausländische Straffällige, in dieser Hinsicht schwerer.

Im Hinblick auf die Vollstreckung hängen Probleme zumeist mit den zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen zusammen. So werfen Privatisierungsbestrebungen bei den Trägern von Sanktionsprogrammen spezifische Probleme der rechtsstaatlichen Kontrolle auf, Resozialisierungsbemühungen können hier Gedanken des effektiven und kostengünstigen offender management zum Opfer fallen. Betrachtet man z. B. die über das Internet leicht zugänglichen Seiten der Anbieter von Ausrüstung für das electronic monitoring (z. B. Elmotech), drängt sich zudem der Verdacht auf, dass hier Bedarf erst geschaffen wird. So wird z. B. in Polen oder auch Estland allseits der langsame Aufbau einer erst allmählich funktionierenden Bewährungshilfe beklagt (van Zyl Smit/Dünkel 2001), Pilotprojekte für die elektronische Überwachung von

ambulanten Sanktionen werden gleichwohl gestartet. Mangelnde Ausbildung oder Motivation des hauptamtlichen Vollstreckungspersonals, aber auch die Rekrutierung geeigneter und motivierter ehrenamtlicher Mitarbeiter stehen ansonsten oft einer erfolgreichen Vollstreckung im Wege. Das Personal ist nahezu überall mit zu hohen Fallzahlen belastet, klagt aber auch über Probleme mit seiner Doppelrolle als Kontroll- und Betreuungsinstanz. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Schwierigkeiten privater Träger ergeben sich aber auch Probleme der Verfügbarkeit etwa von geeigneten Arbeitsplätzen bei Arbeitssanktionen.

Neben nationalen (verfassungs) rechtlichen Absicherungen finden sich in den Tokyo Rules für nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen der Vereinten Nationen von 1990 und die Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen des Europarates von 1992 internationale Maßstäbe für die menschenrechtskonforme Ausgestaltung alternativer Sanktionen (als „soft law“, vgl. Morgenstern 2002). In einem follow-up wurden im Jahr 2000 verschiedene Defizite in den Mitgliedstaaten aufgezeigt, die sich z. B. auf effektiven Rechtsschutz bezogen – hier ist die Situation auch in Deutschland verbesserungswürdig.

Die Situation in Deutschland

Das deutsche Sanktionensystem ist seit Anfang der siebziger Jahre im wesentlichen unverändert geblieben. Die Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen sank von knapp 40% aller Verurteilungen im Jahr 1950 auf ca. 6% heute (alle Angaben Heinz 2007). Als Alternativen zur Freiheitsstrafe stehen vor allem die Geldstrafe und die Strafaussetzung zur Bewährung zur Verfügung. Die Geldstrafe macht seit der Reform Ende der 60er Jahre, als die kurze Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten erheblich zurückgedrängt wurde (vgl. § 47 StGB) jeweils über 80% (2005: 81%) aller gerichtlich verhäng-

ten Sanktionen aus, die Freiheitsstrafe zur Bewährung ca. 13%. Insgesamt betrachtet, hat sich nach überwiegender Ansicht das deutsche Sanktionensystem in der Praxis bewährt. So wird insbesondere von einer „Bewährung der Strafaussetzung zur Bewährung“ gesprochen. Diese Einschätzung wird dokumentiert durch die relativ geringe Widerrufsquote von knapp einem Drittel in den prognostisch problematischeren Fällen der Strafaussetzung mit Unterstellung und durch die rückläufige Widerrufsquote trotz eines zunehmend problematischeren Klientels der Bewährungshilfe (vermehrt Vorbestrafte und wiederholt Unterstellte). Die Geldstrafe wird in ihrer Form des Tagessatzsystems nicht in Frage gestellt und ebenfalls als Erfolg eingeschätzt.

Trotzdem wird nach Ergänzungen des Sanktionensystems gesucht. Hintergrund sind vor allem die steigenden Gefangenenzahlen, die Gefangenenrate stieg von 81 im Jahr 1995 auf 98 im Jahr 2000 (2005: 96). Der Anstieg ist auch durch die Fehlbelegungen mit Ersatzfreiheitsstrafeln wegen uneinbringlicher Geldstrafe mitbedingt. Die Geldstrafe stößt vor allem bei sozial desintegrierten Tätern (z. B. Arbeitsentwöhnte, Alkoholiker, von Obdachlosigkeit Bedrohte) aus dem Bereich leichter bis mittelschwerer Kriminalität an ihre Grenzen. Kritisiert wird auch, dass Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nach § 47 StGB nicht vollständig gelungen ist: Im Jahr 2005 wurden ca. 28% aller Freiheitsstrafen unter sechs Monaten unbedingt verhängt.

Vorschläge gibt es deshalb vor allem für wesentliche Erweiterungen der Anwendungsbereiche der gemeinnützigen Arbeit und des Fahrverbots, der Möglichkeiten der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung sowie zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests. In den neunziger Jahren gab es hierüber eine sehr lebhaft diskutierte Diskussion (vgl. Morgenstern 2002, Dünkel 2005) und diverse Gesetzentwürfe, den umfassendsten legte das Bundesjustizministerium 2000

vor. Nach einem weiteren Entwurf 2002 (BT-Drs. 14/9358) wurde zuletzt 2004 ein inzwischen im Wesentlichen ein auf eine „Schwitzen statt sitzen“-Initiative reduzierter Entwurf (BT-Drs. 15/2725) ein-, wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode aber nicht durchgebracht. Er enthält u. a. eine Änderung und Vereinheitlichung des Umrechnungsschlüssels bei gemeinnütziger Arbeit zur Abarbeitung uneinbringlicher Geldstrafen (2 Tagessätze = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe). Derzeit ist eine weitere Bewegung nicht erkennbar, obwohl sich besagter Entwurf noch immer als „Thema“ auf den Internetseiten des BMJ findet. Das ist aus zwei Gründen bedauerlich: zum einen würden durch die genannte einheitliche Regelung die verfassungsrechtlichen Probleme durch die länderspezifisch unterschiedlichen Praktiken im Hinblick auf Gleichheitsgebot und Bestimmtheitsgrundsatz gelöst und die durch Modellversuche gezeigten sinnvollen Lösungen (hierzu Dünkel/Scheel 2006) in das Gesetz integriert. Zum anderen wird zusätzlich ein Versuch unternommen, die planwidrig verhängten kurzen unbedingten Freiheitsstrafen zurückzudrängen, indem im Rahmen einer „Freiheitsstrafen-Ersetzungsregelung“, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden kann.

Lediglich zwei Initiativen aus der letzten Zeit sind noch erwähnenswert: Der Bundestag hat im März 2007 einen Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB (BT-Drs. 16/1993) verabschiedet (vgl. Morgenstern 2006). Er enthält begrüßenswerte Vorschläge, die dem Ziel, eine Alternative zur Sicherungsverwahrung zu bieten und so haftvermeidend zu wirken, entgegenkommen könnten. Vor allem aber bringt er Verschärfungen mit sich: Durch verlängerte oder unbefristete Führungsaufsichten und vor allem durch die nun zahlreicheren Möglichkeiten der Probanden, sich durch Weisungsverstöße Widerrufe oder eine Bestrafung (§ 145a) einzuhandeln, wird

allenfalls das Gegenteil erreicht werden. Die zweite Initiative ist eine europäische, die dem oben angesprochenen Problem der alternativen Sanktionen bei EU-Ausländern Rechnung tragen will. Ein von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzender Rahmenbeschluss „über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen“ (Dok. 5325/07, 15.02.2007, <http://register.consilium.europa.eu>) zielt darauf ab zu vermeiden, dass Gerichte bei Angeklagten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gleich eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen, weil eine Überwachung von Auflagen und Weisungen bislang nicht grenzüberschreitend erfolgen kann.

In der deutschen Gesetzgebung und Praxis kommen damit einige der oben umrissenen Probleme alternativer Sanktionen deutlich zum Vorschein, wohingegen in anderen Bereichen die Haftvermeidung durch Alternativen zur Freiheitsstrafe gut funktioniert. Der einzige derzeit realisierbar erscheinende Reformentwurf zur Stärkung der gemeinnützigen Arbeit ist zumindest als „Spatz in der Hand“ positiv zu bewerten. Weitere Potentiale sind vor allem im Bereich der Strafrestausssetzung (z. B. durch eine mögliche und europaweit häufig praktizierte Halbstrafenaussetzung bei Ersttätern) vorhanden, derzeit aber kriminalpolitisch wohl nicht durchsetzbar.

Literatur:

Dünkel, F. (2005): Das Gefängnis: ein absurdes System? Wie die Gefängnis Kapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden könnten! In: Pecher, W., u. a. (Hrsg.): „... die im Dunkeln sieht man nicht.“ Perspektiven des Strafvollzugs. Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim, S. 52-66.
 Dünkel, F., Scheel, J. (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach.
Heinz, W. (2007): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2005. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks05.htm>.

Morgenstern, C. (2002):

Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach.

van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (2001):

Imprisonment Today und Tomorrow. 2. Aufl., The Hague, London, Boston.

Morgenstern, C. (2006):

Neues zur Führungsaufsicht. Neue Kriminalpolitik 18 (4/2006), S. 152-154.



Dr. Christine Morgenstern

Lehrstuhl für Kriminologie
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
mostern@uni-greifswald.de

Zur Untersuchungshaft und Untersuchungs- haftvermeidung bei Jugendlichen*

Bernhard Villmow

Einleitung

Untersuchungshaft gilt als das schärfste strafprozessuale Zwangsmittel, das nur als ultima ratio eingesetzt werden darf. Die Voraussetzungen für ihre Anordnung sind auch im Jugendstrafverfahren dringender Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrunds und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Sanktion und Bedeutung der Sache (vgl. §§ 112 ff. StPO)¹. Zweck der U-Haft ist ausschließlich die Sicherung des Strafverfahrens und die Vermeidung der Wiederholungsfahr; erzieherische

Stichtag	Untersuchungs- häftlinge insgesamt	Jugendliche 14 – unter 18 Jahre	%-Anteil der Jugendlichen an allen Untersuchungs- häftlingen
31.12. 2001	17431	923	5,3
31.12. 2002	16853	814	4,8
31.03. 2003	16973	793	4,7
31.03. 2004	15999	698	4,4
31.03. 2005	15459	621	4,0
31.03. 2006	14634	682	4,7
31.03. 2007	13168	593	4,5

Tabelle 1: Untersuchungshäftlinge in Deutschland (Stichtagszahlen)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafvollzug (4.2) 2000-2002, Tab. 1.4; Statistisches Bundesamt www.destatis.de. Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2003-2007 und eigene Berechnungen.

Funktionen dürfen mit ihr nicht verfolgt werden². Der Gesetzgeber hat angesichts der besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche insbesondere durch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 versucht, den Anwendungsbereich bei jungen Menschen einzuschränken. Insoweit müssten nach Sonnen die einschlägigen JGG-Regelungen von der Zielsetzung her eigentlich die Überschrift „Vermeidung von Untersuchungshaft“ tragen³.

Neuere statistische Daten zur Entwicklung der Untersu- chungshaft bei Jugendlichen

Soweit bisherige Analysen länger zurückgehende statistische Daten⁴ berücksichtigten, musste bei der Altersgruppe der Jugendlichen regelmäßig festgehalten werden, dass in den 90er Jahren trotz des neuen Gesetzeswortlauts die U-Haftzahlen anstiegen,⁵ somit die gesetzgeberischen Bemühungen weitgehend erfolglos geblieben waren.⁶ Hinzu kam beim Blick auf die anderen Altersgruppen, dass bei den Jugendlichen die überproportional häufige Anordnung der Untersuchungshaft auffiel.⁷ Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang nicht nur auf die seit langem diskutierte Problematik der apokryphen Haftgründe,⁸ sondern auch auf spezielle Tätergruppen wie junge Ausländer, die nicht in der Bundesrepublik ansässig sind und bei denen „die herkömmlichen Instrumente der Haftvermeidung kaum greifen.“⁹

Tabelle 1 fasst die Daten der letzten Jahre bezüglich der jugendlichen U-Haftgefangenen im Bundesgebiet im Rahmen einer Stichtagsbetrachtung zusammen. Seit dem Jahr 2001 scheint demnach ein neuer Trend sichtbar zu werden, der zu erkennbar geringeren absoluten Zahlen bei den jungen U-Häftlingen führte. Soweit ersichtlich beruht diese Entwicklung nicht auf demographischen Veränderungen,¹⁰ ein direkter Zusammenhang zwischen den absoluten Tatverdächtigenzahlen und den Zahlen der Untersuchungsgefangenen hat sich ebenfalls nicht erkennen lassen.¹¹

Da Stichtagszahlen jedoch durch verschiedene Umstände beeinflusst werden können, werden zur weiteren Überprüfung der neuen Entwicklung auch die Jahresgesamtzahlen hinsichtlich der jungen U-Häftlinge in Hamburg dargestellt.¹²

Auch hier zeigt sich ab dem Jahr 2002 dieselbe Entwicklung: es wird bei den Jugendlichen deutlich seltener Untersuchungshaft angeordnet.¹³ Busmann und England verweisen darauf, dass nach ihrer Ansicht für die Anordnungspraxis der kriminalpolitische Kontext entscheidend sei, in dem jugendliches Fehlverhalten in Politik, Medien sowie Justiz thematisiert werde, die tatsächliche Kriminalität habe geringere Relevanz.¹⁴ Dies wird für die Globaldaten (jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige) auch in der Tabelle 2 be-

Jahr	Jugendliche in U-Haft	Heranwachsende in U-Haft	Summe	Tatverdächtige Jugendl./Heranw.
2002	218	361	579	8301/7066 (15367)
2003	148	288	436	8448/7321 (15769)
2004	112	258	370	8084/7369 (15453)
2005	72	197	269	7857/7298 (15155)
2006	60	174	234	7984/7367 (15351)

Tabelle 2: Jugendliche und heranwachsende U-Häftlinge und Tatverdächtige in HH (Gesamtzahlen pro Jahr) Quelle: Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand; PKS Hamburg 2000 - 2006

stätigt. Der erkennbare neue Trend bei U-Haftverhängungen bei Jugendlichen ist zwar zu begrüßen. Bezüglich derjenigen, die dennoch einsitzen müssen, geht aber auch der Gesetzgeber davon aus, dass erhebliche nachteilige Folgen im psychischen und sozialen Bereich nicht ausgeschlossen werden können (§ 72 I 2 JGG: „besondere Belastungen des Vollzugs“). Hier erscheint jedoch der Stand der empirischen Erkenntnisse teilweise nicht einheitlich.¹⁵

Erkenntnisse zu den besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche

Im Rahmen der Diskussion um das 1. JGG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber sich bemüht, die Notwendigkeit einzelner Reformen u.a. auch mit kriminologischen Erkenntnissen zu rechtfertigen. So wurde darauf verwiesen, es sei schon lange bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben könnten.¹⁶ Hinsichtlich der Untersuchungshaft gegen junge Menschen wird weiter ausgeführt, es handele sich um eine außerordentlich problematische Maßnahme: „Gerade bei jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit kaum in der Lage sind, die belastenden Situationen während der Untersuchungshaft, insbesondere

die Trennung von der gewohnten sozialen Umwelt, zu verarbeiten, werden die nachteiligen Folgen deutlich. Unter der räumlichen Unfreiheit leiden junge Menschen besonders stark, weil sie in eine Lebensphase fällt, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung können die Folgen von Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung reichen.“¹⁷

Diese Auffassung findet in der Literatur weitgehend Zustimmung. Bei den negativen Aspekten werden schockartige Erschütterungen in der ersten Phase, Depressionen und erhöhte Selbstmordneigungen insbesondere bei erstmalig Verhafteten angeführt.¹⁸ Als weitere mögliche Auswirkungen werden die Gefährdung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, u.U. auch als Folge von Stigmatisierungen, der Abbruch sozialer Beziehungen, Belastungen durch die „totale Institution“ Haftvollzug (Abstumpfung, Anpassung an subkulturelle Strukturen, Ohnmachtserfahrungen etc.) sowie die angesichts der Kontakte mit älteren Wiederholungstätern bestehende Gefahr „ungünstiger Verarbeitung des Tatgeschehens“ genannt.¹⁹ In der Gesamtschau kommt es zu weitgehend negativen Einschätzungen des U-Haftvollzugs: „Die praktische Ausgestaltung der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden gehört denn auch bis heute zu den

trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts. Nirgendwo sind die Realitäten des Vollzuges so weit hinter den wohlmeinenden Absichten der Verfasser des JGG zurückgeblieben wie hier.“²⁰

Einzelne Stimmen verweisen allerdings auch auf die Notwendigkeit, eventuelle positive Aspekte und Folgen der Untersuchungshaft nicht zu vernachlässigen. Dörlemann fasst die einzelnen Überlegungen (in Verbindung mit der Diskussion der o.a. apokryphen Haftgründe) zusammen und beschreibt die folgenden denkbaren positiven erzieherischen Effekte für die Jugendlichen: Heilsame Wirkung der schockartigen Erschütterung i.S.v. Verdeutlichung des Fehlverhaltens, Erschütterung und Verbüßungserfahrung als Grundlage und Unterstützung für weitere erzieherische Maßnahmen, Abbruch der Kontakte zu einem kriminellen Umfeld und pädagogischer Erfolg durch das sofortige deutliche Reagieren des Rechtsstaats, da kurzer Abstand zwischen Fehlverhalten und Vollstreckung der U-Haft.²¹

Eine Einschätzung, welche Art von Folgen bei der Mehrheit der Betroffenen im Vordergrund steht, ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil aktuelle und größere empirische Studien zur Befindlichkeit der Jugendlichen in der Untersuchungshaft und zu den jeweiligen psychischen und sozialen Auswirkungen, soweit ersichtlich, fehlen.²² Aber auch der Blick in den Bereich des Jugendstrafvollzugs hilft hier nicht weiter, weil auch in diesem Kontext festzuhalten ist, dass „die Auswirkungen von Haft speziell auf die Entwicklung von Jugendlichen nur selten untersucht worden sind“, und „die Befunde, sobald man etwas genauer hinsieht, alles andere als einheitlich und eindeutig in ihrer Aussage sind.“²³

Auch bei differenzierter Betrachtung einzelner Persönlichkeitsaspekte wie „Bedrohung der Identität“, „Beeinträchtigung der Autonomie und Entscheidungskompetenz“, „Psychische Störungen

gen und Beeinträchtigung kognitiver Fähigkeiten“ sowie „Verlust sozialer Bindungen und Kompetenzen“ scheinen die bisher gesicherten Erkenntnisse eher bescheiden auszufallen. Zwar gibt es eine Reihe von Belegen für negative Verläufe und Effekte während der (Straf-) Haft, doch bleiben im Hinblick auf die Situation nach dem Freiheitsentzug viele Fragen eher offen. Greve und Hosser kommen nach einer umfangreichen Durchsicht der bisherigen Forschung zu folgendem Ergebnis: „Der Großteil der empirischen Studien, gerade auch der wenigen Längsschnittstudien, scheint Behauptungen über bleibende Haftschäden nicht zu stützen. Beeinträchtigungen der psychischen Befindlichkeit zeigen sich erwartungsgemäß vor allem kurz nach der Inhaftierung, normalisieren sich im weiteren Verlauf der Haftdauer jedoch wieder. Über die Entlassung hinausreichende, auf Haftenflüsse zurückgehende, Defizite kognitiver, emotionaler und behavioraler Art konnten bisher nicht nachgewiesen werden.“²⁴

Soweit entsprechende Daten verfügbar wären, bliebe dann immer noch die Frage, inwieweit sie auch auf die Untersuchungshaft bezogen werden können, da dort regelmäßig schlechtere Haftbedingungen und kürzere Haftzeiten vorherrschen. In der Studie des KFN, in der in den Jahren 1998 und 1999 insgesamt 698 Inhaftierte (zwar erstmalig Verurteilte, aber $\frac{3}{4}$ mit Untersuchungshafterfahrung) im Alter von 14–24 Jahren in fünf Jugendvollzugsanstalten in Norddeutschland erfasst wurden, ging es u.a. auch um die Frage, wie sich das Befinden in den ersten Wochen nach Strafbeginn darstellte. Die mittlere Inhaftierungszeit beim Interviewtermin betrug 1,5 Monate.²⁵ Insoweit lassen sich also zeitliche Parallelen zur U-Haft herstellen. Hier ergab sich, dass rund 41 % der Inhaftierten sich als depressiv bezeichneten, d.h. der Anteil war deutlich höher als bei altersgleichen nicht-inhaftierten Personen. Dagegen ließen sich beim „allgemeinen Wohlbefinden“ und beim „Selbstwert“ keine Beeinträchti-

gungen feststellen.²⁶ In diesem Kontext kann mangels weiterer neuerer Daten nur vermutet werden, dass die Depressivitätswerte in der vorangegangenen Phase der Untersuchungshaft noch höher waren²⁷ und möglicherweise die jüngeren Altersgruppen sich psychisch belasteter fühlen als die Heranwachsenden bzw. die Jungerwachsenen.

Aus einer Studie aus dem Jahr 1987 lässt sich hierzu entnehmen, dass für die 150 testpsychologisch überprüften jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge die Situation in der Haft „einen hochgradigen Stressor darstellt, der von haftunerfahrenen und hafterfahrenen Probanden gleichermaßen schlecht verkraftet wird.“²⁸ Die Haftreaktionen jüngerer Gefangener waren denen älterer Insassen vergleichbar.²⁹ Jeder fünfte Befragte räumte ein, Furcht vor Mitgefangenen zu haben.³⁰ Im übrigen wird zusammenfassend festgehalten, dass sich bei zwei Dritteln der jungen U-Häftlinge depressive Verstimmungen diagnostizieren ließen, 40% unter motorischer Unruhe und Schlaflosigkeit und die Hälfte unter dem Gefühl des Verlassenseins litten sowie 40% meinten, in einer ausweglosen Situation zu stecken. 2% hatten suizidale Handlungen eingeleitet, über ein Viertel solche Handlungen erwogen.³¹ Inwieweit diese Ergebnisse allerdings auch heutige mögliche Haftsituationen und -erfahrungen widerspiegeln und ob sie generalisiert werden können, muss angesichts sehr begrenzter aktueller Daten eher offen bleiben.³² Soweit ersichtlich liegt nur eine neuere Studie zur psychischen Belastung von 153 jugendlichen und heranwachsenden U-Häftlingen vor, die in Schleswig-Holstein mit der Symptom-Checkliste SCL-90-R³³ durchgeführt wurde. Die im Durchschnitt 19 Jahre alten Probanden wiesen eine deutlich höhere psychische Belastung im Vergleich mit der Normalbevölkerung und auch im Vergleich mit erwachsenen Strafgefangenen auf.³⁴

Allerdings gilt auch für die Annahmen positiver Auswirkungen der Haft,

dass die empirische Beweislage lückenhaft und unzureichend erscheint.³⁵ Überdies kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die zunächst vielleicht positiven Aspekte in negative Entwicklungen umschlagen können, sich also u.U. Verläufe ergeben, die vielfach weder vorhersehbar noch kontrollierbar sein dürften. So können psychische Schocksituationen zu Beginn des Freiheitsentzugs zwar im günstigen Fall zur inneren Auseinandersetzung mit der Tat und der eigenen Verantwortung führen³⁶, denkbar ist aber nach den o.a. Erkenntnissen auch eine sich in der vielfach depressiven Stimmungslage der ersten Tage und Wochen ergebende Kurzschlussreaktion bis hin zur Suizidgefährdung.³⁷

Dörlemann verweist bei dem Argument, teilweise sei Untersuchungshaft mit positiven Wirkungen verbunden, wenn Jugendliche aus dem kriminellen Umfeld gelöst würden, auch auf die nahe liegende negative Seite. In der U-Haftanstalt könne sich der Jugendliche nur in seltenen Fällen der schädlichen Subkultur des Gefängnisses entziehen. Vielfach sei das neue kaum günstiger als das alte Umfeld und eine Anpassung an die durch kriminelle Einflüsse geprägte Werteordnung (Prisonisierung) könne aufgrund der geringen personellen Besetzung der Anstalten nur schwer verhindert werden.³⁸ In solchen primär auf Mitinsassen ausgerichteten sozialen Kontakten und Beziehungen können delinquente Einstellungen und Verhaltensweisen weiter verstärkt werden.³⁹

Letztlich ist der abschließenden Bewertung von Dörlemann zuzustimmen, wenn festgehalten wird, positive Auswirkungen der U-Haft bei Jugendlichen könnten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wesentlich wahrscheinlicher sei es aber, dass die Persönlichkeitsentwicklung negativ beeinflusst werde. Bei allen beobachteten bzw. denkbaren positiven Effekten bestehe die vorher nicht kalkulierbare Gefahr, dass zugleich negative Folgen ausgelöst werden. Insoweit gehe es

allenfalls um seltene Einzelfälle, wenn ausschließlich positive Auswirkungen festgestellt würden.⁴⁰

Angesichts dieser Problematik erscheint es sachgerecht, wenn der Gesetzgeber seit 1990 i.V.m. den veränderten §§ 72, 71, 72a JGG verstärkt versucht, den Anwendungsbereich der U-Haft bei jungen Menschen einzuschränken und die Möglichkeiten der U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung zu erweitern. Die Frage ist allerdings, in welchem Maße die Angebote der Jugendhilfe in den letzten Jahren ausgebaut worden sind und inwieweit sie von der Justiz auch angenommen werden.

Vermeidung der Untersuchungshaft nach §§ 72, 71 JGG

Nach § 72 I 1 JGG darf Untersuchungshaft nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Wird Untersuchungshaft verhängt, sind nach § 72 I 3 JGG im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Schließlich kann auch unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden, § 72 IV 1 JGG.

Diese Regelungen werden ergänzt durch § 72a JGG, wonach die Jugendgerichtshilfe (JGH) unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten ist. Ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Außerdem ist die JGH von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird.⁴¹

Diese klaren gesetzgeberischen Aussagen werden inhaltlich verstärkt durch die einschlägigen Richtlinien zum JGG (zu § 71 Nr. 2 und zu § 72a JGG), so dass von einer eindeutigen Zielvorgabe gesprochen werden kann: Vermeidung bzw. wenigstens Verkürzung von Untersuchungshaft gegenüber jungen Menschen.⁴²

Einzelne Ansätze in dieser Richtung wurden bereits in den frühen Phasen der 80er Jahre beschrieben,⁴³ doch scheint die Entwicklung (auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 1990) eher zögerlich verlaufen zu sein,⁴⁴ so dass die Bundesregierung im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote zur Abwendung der Untersuchungshaft 1997 nur festhalten konnte, dass ihr zwar eine Reihe begrüßenswerter und erfolgreicher Einrichtungen in verschiedenen Bundesländern bekannt sei. Eine flächendeckende Versorgung mit entsprechend geeigneten Heimen, die auch von der Justiz als ausreichende Alternative zur Untersuchungshaft akzeptiert werden, liege aber nicht vor.⁴⁵ In einer weiteren Stellungnahme im Jahr 2004 wird eingeräumt, dass es zur Zeit aus finanziellen Gründen weniger um eine Ausweitung, sondern eher um eine Bewahrung des bestehenden Angebots von Alternativen gehe.⁴⁶

In diesem Zusammenhang hat aber, soweit ersichtlich, noch niemand versucht, die entsprechenden Größenordnungen in einem bundesweiten Rahmen genauer zu erfassen und den allgemeinen U-Haft-Daten gegenüber zu stellen.⁴⁷ Bussman und England kommen in ihrer Analyse der einschlägigen JGG-Regelungen zu der Schlussfolgerung, dass „aus rechtlicher Sicht die Zahl der Alternativen die Zahl der vorhandenen U-Haftplätze eigentlich übersteigen, zumindest in gleicher Höhe vorgehalten werden müsste.“⁴⁸ Versucht man, in die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich der U-Haftvermeidungseinrichtungen einen präziseren Einblick zu bekommen, sind zunächst drei Ansätze

der Jugendhilfe zu unterscheiden: Modelle der Sozialberatung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe, Vermeidung von Untersuchungshaft in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe und Vermeidung von Untersuchungshaft in speziellen Heimen der Jugendhilfe.⁴⁹ Die bisherigen Versuche der Datenerfassung konzentrierten sich auf die Regeleinrichtungen und auf die spezialisierten Angebote, doch ist es offensichtlich nicht einfach, zu exakteren Angaben zu gelangen.⁵⁰ Die von Banike (a.a.O.) entwickelte Schätzung (10 bis maximal 15 Projekte) bezieht sich, soweit ersichtlich, auf stationäre spezialisierte Angebote für jugendliche und heranwachsende Straftäter. Eine vom Landesjugendamt des Saarlandes zusammengestellte Übersicht⁵¹ kommt zwar auch auf knapp 10 genau benannte „Einrichtungen mit Plätzen zur U-Haftvermeidung“, doch werden hier auch Lücken deutlich, die nicht ganz nachvollziehbar erscheinen.⁵²

Eine eigene Umfrage⁵³ bei den Landesjugendämtern im August 2005 kann auch nur ungefähre Daten anbieten, weil nicht alle Adressaten geantwortet haben. Angegeben werden sollten die vorhandenen spezialisierten Einrichtungen zur U-Haftvermeidung. Nach den erhaltenen Informationen gibt es in 10 Bundesländern jeweils mindestens eine solche spezialisierte Einrichtung, insgesamt konnten 14 Einrichtungen dieser Art mit etwa 120 Plätzen registriert werden. Daneben gibt es eine Reihe von nicht spezialisierten Einrichtungen, die ebenfalls Untersuchungshaftvermeidung für einzelne Jugendliche ermöglichen, die aber regelmäßig nicht vollständig in den Übersichten bei den Landesjugendämtern etc. erfasst sind.⁵⁴ Rein formal kommen in einzelnen Bundesländern teilweise relativ hohe Platzzahlen für haftvermeidende Unterbringungen zusammen.⁵⁵ Gleichwohl fallen die Quoten der tatsächlichen U-Haftvermeidung (§§ 71, 72 JGG) nach allen Erkenntnissen immer noch sehr bescheiden aus⁵⁶ und es kommt hinzu, dass es bei genauerer

Betrachtung relativ selten gelingt, echte U-Haftvermeidung zu erreichen. In der überwiegenden Zahl der (Erfolgs-) Fälle konnte nur die U-Haft verkürzt werden.⁵⁷ So gesehen kann es nicht überraschen, wenn dieser Bereich von Beobachtern als „Stiefkind der inneren Reform des Jugendstrafrechts“ bezeichnet wird.⁵⁸

Die Gründe für diese unbefriedigende Situation sind vielfältig.⁵⁹ Genannt werden insbesondere:

- unterschiedliche Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe über die Ausgestaltung der Heimunterbringung, denn seitens der Strafjustiz gibt es erkennbare Bedürfnisse nach Formengeschlossener Unterbringung,⁶⁰ während die von den Trägern der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen angebotenen Plätze in der Regel offene Angebote sind,⁶¹
- teilweise fehlende Organisation sowohl im Bereich der Haftentscheidungshilfe (Bereitschaftsdienste der JGH auch am Wochenende gibt es nur in einzelnen größeren Städten)⁶² als auch hinsichtlich der Informationsverläufe (entgegen der Regelungen in § 72a JGG wird die JGH häufig so spät informiert, dass sie nur zu einer U-Haftverkürzung beitragen kann, nicht aber zu einer U-Haftvermeidung),⁶³ und schließlich
- teilweises Bestehen einzelner Jugendhilfeeinrichtungen auf vorgeschalteten Aufnahmeverfahren zur Klärung der Geeignetheit der Unterbringung aus der Perspektive der jeweiligen Institution (dadurch auch hier allenfalls U-Haftverkürzung statt unmittelbare Vermeidung der U-Haft).⁶⁴

Geringe quantitative Verbreitung der U-Haftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe – Erklärungsversuche

1. Kenntnisse und Einstellungen der Jugendrichter

Die Jugendrichter werden aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnis als die wichtigsten Beteiligten in einem Unterbringungsverfahren wahrgenommen.⁶⁵ Insoweit erscheint, wenn die Belegungsquoten im Bereich der §§ 72, 71 JGG-Plätze relativ niedrig ausfallen, die Frage berechtigt, ob die Einrichtungen zur U-Haftvermeidung von der Justiz nur in begrenztem Maß akzeptiert werden.⁶⁶ Eine geringe Akzeptanz kann auf sehr unterschiedlichen Gründen beruhen:

- Die Richter können von der abschreckenden Wirkung der Untersuchungshaft überzeugt sein und gleichzeitig davon ausgehen, dass eventuelle schädliche Folgen bei den Jugendlichen gering sind, so dass aus ihrer Sicht keine bzw. nur eine geringe Notwendigkeit für U-Haft vermeidende Einrichtungen besteht,
- es können keine oder nur geringe Kenntnisse über die Einrichtungen vorliegen,
- es können Kenntnisse vorliegen, aber verbunden mit einer negativen Einschätzung der Konzeption im Hinblick auf die richterlichen Vorstellungen, Erfordernisse und Ziele,⁶⁷
- es können negative Erfahrungen vorliegen, z.B. hinsichtlich der Kooperation zwischen den Einrichtungen und der Justiz⁶⁸ und/oder im Hinblick auf die Wirksamkeit der Arbeit bei konkreten, von den Richtern zugewiesenen Fällen, und
- es können zwar positive Einstellungen gegenüber dem Konzept und der konkreten Arbeit vorliegen, aber die Auffassung bestehen, dass in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nur selten für die Einrichtungen geeignete Jugendliche erkennbar sind etc.⁶⁹

Die in Hamburg im Jahr 2000 befragten Jugendrichter gingen mehrheitlich von einer nicht geringen individuellen Abschreckungswirkung der Untersuchungshaft aus⁷⁰, sahen dabei aber auch überwiegend die Gefahr von schädlichen Folgen für die jugendlichen Inhaftierten. Insoweit war also

davon auszugehen, dass ein gewisses Interesse hinsichtlich der Alternativen besteht. Alle 15 Befragten gaben auch an, das Konzept der einschlägigen Hamburger Einrichtung zu kennen.⁷¹ In einer bayerischen Untersuchung waren $\frac{2}{3}$ der erfassten Jugendrichter/Innen über das U-Haftvermeidungsangebot informiert⁷², in Baden-Württemberg erklärten dagegen 75% der befragten Richter, sie fühlten sich nicht ausreichend informiert, jedoch war nahezu allen die größte und einzige spezialisierte Einrichtung bekannt.⁷³ Konkrete eigene Erfahrungen mit der Jugendhilfeunterbringung hatten $\frac{3}{4}$ der Hamburger Jugendrichter angegeben⁷⁴, in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern war es etwa die Hälfte⁷⁵, während in Baden-Württemberg $\frac{2}{3}$ der Befragten von erfolgten Unterbringungen berichteten.⁷⁶

Hinsichtlich der Konzeption der Haftalternativen plädierten die Jugendrichter häufig für klar strukturierte Rahmenbedingungen, die in spezialisierten, eher geschlossenen Einrichtungen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Solche Einstellungen fanden sich insbesondere bei den baden-württembergischen Richtern, in geringeren Anteilen auch in Mecklenburg-Vorpommern.⁷⁷ Allerdings ist gerade in den letzten Jahren deutlich geworden, dass die Begriffe Offenheit/Geschlossenheit nicht einheitlich benutzt werden und Zwischenformen entstanden sind. So wird z.B. die (erfolgreiche) Einrichtung Frostenwalde in Brandenburg wie folgt charakterisiert: „Geschlossenheit herzustellen, erfordert keine Mauern. Frostenwalde ist eine offene Einrichtung, die durch ihre räumliche Abgelegenheit und die Dichte der internen Kommunikation eine Struktur bietet, die sich als geschlossenes System mit hochreglementierten Durchlässen nach außen, zur Umwelt, kennzeichnen lässt.“⁷⁸ Die Hamburger Jugendgerichtliche Unterbringung (JGU, nur §§ 71, 72 JGG Fälle) gilt ebenfalls (in Abgrenzung zur Geschlossenen Unterbringung Feuerbergsstraße) als offene Einrichtung, je-

doch findet ein Ausgang in den ersten 4 Wochen nur in Begleitung statt, was u.a. auch die richterlichen Kontrollvorstellungen und Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen soll. Gleichwohl zeigt die durchschnittliche Gesamtauslastung der 9 Plätze (in den letzten Jahren ca. 60%),⁷⁹ dass wohl noch immer bei einzelnen Jugendrichtern gewisse Vorbehalte bestehen.⁸⁰

Soweit ersichtlich wird teilweise ganz bewusst primär (nur) U-Haftverkürzung angestrebt, weil nicht nur bei den Richtern die Auffassung vorherrscht, während der U-Haftzeit könne die Geeignetheit des Jugendlichen für eine bestimmte Form der Unterbringung präziser bestimmt werden und außerdem sei nach der Hafterfahrung die Bereitschaft größer, sich auf die Jugendhilfemaßnahme einzulassen.⁸¹ Dass damit u.U. ein weiterer apokrypher Haftgrund Bedeutung erlangt, scheint nicht allen Beteiligten bewusst zu sein.⁸²

Hinsichtlich der Geeignetheit für eine U-Haftvermeidungseinrichtung wird in den Befragungen deutlich, dass die Jugendrichter primär Probanden mit leichteren bis mittelschweren Problemlagen und Delikten vor Augen haben. Jüngere Ersttäter im Alter von 14 bis 15 Jahren, die eine Bewährungsstrafe zu erwarten haben, eine defizitäre Sozialisation, aber keine Drogenabhängigkeit aufweisen, scheinen aus richterlicher Sicht eher für die Jugendhilfeeinrichtungen in Frage zu kommen.⁸³ Der Bedarf an entsprechenden Plätzen wird teilweise als sehr hoch eingeschätzt, insoweit bleibt erstaunlich, dass die tatsächlichen Unterbringungszahlen durchweg niedrig sind. Hotter zieht daraus den Schluss, dass sich die Praktiker ein anderes oder erweitertes Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen wünschen.⁸⁴

2. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Haftentscheidung

Durch das 1. JGG-Änderungsgesetz von

1990 ist der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung bei Jugendlichen nach § 72a JGG eine Schlüsselstellung eingeräumt worden.⁸⁵ In diesem Rahmen wird die JGH als „Scharnier zwischen Justiz und Jugendhilfe, zwischen hafrichterlichen Entscheidungen und den Angeboten der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung“⁸⁶ wahrgenommen. Da diese Rolle in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum zu spielen ist, wird daraus der Schluss gezogen, dass die JGH die gesetzliche Forderung nur dann wirklich erfüllen kann, wenn sie personell und sachlich ausreichend ausgestattet ist, wozu dann auch ein Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen, gehören soll.⁸⁷ Rechtlich gesehen besteht somit kein Zweifel an der aktiven Rolle der JGH bei der U-Haftvermeidung bei Jugendlichen.⁸⁸

In der im Herbst/Winter 2000 durchgeführten schriftlichen Befragung von 31 (von insgesamt 43) Hamburger JugendgerichtshelferInnen wurde allerdings deutlich, dass im Jahr 2000 nur 2 der befragten JGH-VertreterInnen an Vorführungsterminen teilgenommen hatten, um an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Dies lässt den Schluss zu, dass die Hamburger JGH nicht aktiv bei der Haftvermeidung, sondern allenfalls bei der Haftverkürzung beteiligt ist.⁸⁹ In diesem Zusammenhang wurde erläutert, dass der Informationsfluss von der Polizei zur JGH in ca. 90% der Fälle nicht zufriedenstellend sei, obwohl in den einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften der Ablauf klar geregelt sei.⁹⁰ Ähnliche Erfahrungen ergaben sich auch in Baden-Württemberg, wenn festgestellt wird, die Jugendgerichtshilfe sei fast nie regelmäßig in den ersten Haftterminen anwesend, weil die Justiz die Informationen nicht verlässlich weitergebe.⁹¹

Sofern die JGH rechtzeitig informiert wird, dass eine Zuführung zum Haftrichter erfolgen soll, unterrichtet sie im Rahmen der bestehenden Dienstzeitregelung die Polizei und/oder den Haftrichter

über die vorhandenen Erkenntnisse, die für eine Zuführungs- bzw. Haftentscheidung von Bedeutung sein können.⁹² Im übrigen wären, so hieß es in Hamburg, bei einer ausreichenden polizeilichen Vorinformation, 4 bis 6 Stellen für eine Haftentscheidungshilfe nötig, um einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ zu gewährleisten.⁹³ In Baden-Württemberg sind die Erkenntnisse hinsichtlich der praktizierten Bereitschaftsdienste allerdings nicht positiv ausgefallen. Wegen zu geringer Fallzahlen und nicht ausreichender Effizienz wurden die Dienste eingestellt.⁹⁴

In der Literatur wird in diesem Kontext regelmäßig auf einzelne „Erfolgsgeschichten“ verwiesen, die zeigen, dass solche Organisationsstrukturen, Kooperationsformen und Koordinierungsfunktionen, insbesondere in größeren Städten, zu realisieren sind (Beispiele in Berlin⁹⁵, Aachen⁹⁶, Frankfurt⁹⁷). Im Rahmen einer groß angelegten Studie zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren wird aber aus der Sicht der JGH-Mitarbeiter deutlich, dass bundesweit auf Angebote der Haftvermeidung zu wenig Wert und Zeit gelegt wird.⁹⁸ Nicht überraschend sind dann auch die weiteren Erkenntnisse, dass die Haftvermeidung zu den Tätigkeitsbereichen gehört, die meistens zu kurz kommen.⁹⁹ Trenczek spricht von einem teilweise erschreckenden Ausmaß der Lücken und verweist auf die südlichen Bundesländer, in denen die Hälfte der Mitarbeiter angab, in ihren Bezirken gäbe es keine Angebote zur U-Haftvermeidung. Die östlichen Bundesländer schneiden hier am besten ab, allerdings gibt es keine Informationen zur Qualität und zur längerfristigen Absicherung der Projekte.¹⁰⁰

Während teilweise bezweifelt wird, dass eine frühe Beteiligung der JGH zu einer Reduktion der U-Haftzahlen führt, weil u.a. auch eine zu große Abhängigkeit von den bestehenden Heimkapazitäten bestehe,¹⁰¹ verweisen andere darauf, dass „die von der Strafjustiz für eine verantwortliche Haftentscheidung

gegenüber Jugendlichen benötigten Informationen de facto im Allgemeinen – wenn überhaupt – nur von der JGH zu erlangen sind.¹⁰² Die Verbreiterung der Informationsbasis als Beitrag zu einer abgewogenen Haftentscheidung wird auch dann als sinnvoll und notwendig erachtet, wenn dadurch Aufkommen und Dauer der U-Haft nicht zu beeinflussen sind. So gesehen geht es bei der Einrichtung und Organisation der Bereitschaftsdienste nach neuerer Einschätzung nicht nur um reduzierte Haftzahlen, sondern auch um fundiertere, weniger vom Zufall abhängige Entscheidungen.¹⁰³ In der Studie von Kowalzyck ergab sich, dass die Jugendgerichtshilfe in Fällen der sofortigen Haftverschonung deutlich häufiger als in anderen Fällen anwesend war.¹⁰⁴ Baden-württembergische Richter und Staatsanwälte bestätigen, dass nach ihren Erfahrungen die Informationen über alternative Unterbringungsmöglichkeiten wichtig sind und aus ihrer Sicht die JGH die Berufsgruppe ist, die am häufigsten die Anregung zur Haftvermeidung in das Verfahren einbrachte.¹⁰⁵ Die häufigere Beteiligung der JGH an der Haftentscheidung sollte also gefördert werden.¹⁰⁶

Erfolg und Misserfolg bei der Untersuchungs-haftvermeidung

Es ist bereits dargestellt worden, dass die Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe (§§ 71, 72 JGG) quantitativ gesehen keine große Rolle spielt und die Projekte häufig auch nicht voll ausgelastet sind. Zwar kann man zu größeren Zahlen im Bereich der Haftverschonung kommen, wenn man die verschiedenen Möglichkeiten zusammenrechnet,¹⁰⁷ doch werden in diesem Kontext dann zu Recht Zweifel an der ursprünglichen Begründung der Haftentscheidung angemeldet. Problematisch erscheinen auch die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Angebote und der entsprechenden Nutzung innerhalb der Bundesrepublik und in den einzelnen Bundesländern.

Betrachtet man die Arbeit in einzelnen konkreten Projekten der Jugendhilfe, so sind hier auch sehr unterschiedliche Erfahrungen zu verzeichnen. Allerdings ist bei der Frage des Erfolgs zu berücksichtigen, dass angesichts der problembelasteten und schwierigen Klientel¹⁰⁸ in den Einrichtungen zur U-Haftvermeidung überzogene Erwartungen, insbesondere in einer nur begrenzt informierten Öffentlichkeit, kaum erfüllt werden können. In der strafrechtlichen Sanktionsforschung zum Beispiel wird vielfach akzeptiert, dass es nur in Ausnahmefällen gelingt, nach Verbüßung einer Haftstrafe unmittelbar dauerhafte Legalbewährung und Straffreiheit zu erreichen.¹⁰⁹ Bezogen auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe und mit Blick auf die immer wiederkehrende Forderung nach geschlossener Unterbringung bei den Einrichtungen der U-Haftvermeidung fasst Trenzcek zu Recht zusammen: „Auch eine solche Betreuung wird nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen (können). Warum sollten junge Menschen, die in ihrem bisherigen Leben familiäre Desorganisation, Gewalt und Beziehungskatastrophen erfahren haben, so „ohne weiteres“ einem von Erwachsenen unterbreiteten Angebot vertrauen? Aus der Tatsache weiterer Straffälligkeit allein kann aber noch nicht von einer Erfolglosigkeit einer offenen sozialpädagogischen Betreuung gesprochen werden. Auch aus Anlass strafrechtlich relevanten Verhaltens ist das Ziel sozialpädagogischer Hilfen nicht die „Normalisierung des Jugendlichen, sondern die Erreichung einer verträglichen Abweichung und die Entstehung von eigenbestimmten Lebenskarrieren, die weniger knapp an den ultimativen Barrieren von Polizei und Justiz vorbeischrappen.“ (...) Soziales Lernen ist ein prozesshaftes Geschehen, zu dem Rückschläge notwendig dazugehören. Es darf nicht mehr vorgegaukelt werden, dass mit der geschlossenen Unterbringung eine rasche Abhilfe der Probleme zu erreichen sei. Statt schneller Erfolge bedarf es des „langen Atems, des geduldigen

vertrauensstiftenden Beziehungsaufbaus, des Aushaltens von Rückschlägen und Verweigerung.“¹¹⁰

Folgerichtig wird in der einschlägigen Literatur überwiegend von einem mehrschichtigen Erfolgsbegriff¹¹¹ ausgegangen: Aus der Richterperspektive geht es hauptsächlich um die Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung (keine Entweichung), Verhinderung weiterer Straftaten, Vermeidung der Untersuchungshaft i.S. von Vermeidung schädlicher Einflüsse und Erfüllung eventueller Weisungen und Auflagen.¹¹² Die Sicht der Jugendhilfe betont, vor allem bei Fortführung der Unterbringung nach dem KJHG, folgende Aspekte: Stabilisierung der Lebenssituation/Krisenintervention, Analyse der Situation und der Probleme des Probanden, Klärung der Perspektiven im Schul-, Arbeits- und Wohnbereich, Stärkung der sozialen Kompetenz und Planung und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.¹¹³

Die bisher bekannten Evaluationen führten durchaus zu differenzierten Erfolgsquoten und positiven Einschätzungen der Arbeit einzelner Einrichtungen. B. in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg.¹¹⁴ Das Scheitern der geschlossenen Einrichtung in Ueckermünde wegen eines mangelhaften pädagogischen Konzepts zeigt gleichzeitig, dass solche Projekte sorgfältig und mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen entwickelt und umgesetzt werden sollten. Eine erfolgreiche U-Haftvermeidung basiert auf der engen Zusammenarbeit der beiden Systeme Jugendjustiz und Jugendhilfe in einer Schnittstellensituation. Dies verlangt Offenheit und Flexibilität, enthält aber auch erhebliche Chancen für ein konstruktives Arbeiten mit Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen.

Literatur:**Albrecht, H.J.:**

Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag. München 2002.

Albrecht, P.A.:

Jugendstrafrecht. 3. Aufl. München 2000.

Banike, K.:

Haftvermeidungsprojekte für jugendliche Straftäter als Alternative. DVJJ-Journal 2004, 290.

Bannenberg, B.:

U-Haft-Vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Forum Erziehungshilfen 1995, H. 2, 56.

Beil, B.:

„Soziales Training: Recht“ in der Jugenduntersuchungshaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1988, 87.

Bindel-Kögel, G., Heßler, M.:

Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe. Blockaden und Modelle. DVJJ-Journal 1997, 297.

Bindel-Kögel, G., Heßler, M.:

Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Jugendjustiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler 1999.

Böhm, A., Feuerhelm, W.:

Einführung in des Jugendstrafrecht. 4. Aufl. München 2004.

Bossong, B. u.a.:

Stressregulierende Persönlichkeitsmerkmale und Bewältigungsmechanismen bei jugendlichen Strafgefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, 195.

Bundesministerium des Innern,**Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):**

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 2006.

Bundesregierung:

BT-Drucksachen 11/5829 vom 27.11.1989; 13/8284 vom 23.7.1997; 15/2732 vom 23.3.2004.

Bussmann, K.-D., England, P.:

Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 280.

Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.R.:

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4. Aufl. Heidelberg 2002.

Dörlemann, M.:

Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Diss. iur. Köln 2001.

Dünkel, F.:

Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.

Dünkel, F.:

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Graf, C., Medigovic, U. (Hrsg.): Festschrift für M. Burgstaller. Wien 2004, 471.

DVJJ (Hrsg.):

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Abschlussbericht. DVJJ-Extra Nr. 5. Hannover 2002.

Eckert, H.J.:

Persönlichkeitsmerkmale und Haftreaktionen junger Untersuchungsgefangener. Phil. Diss. Mainz 1987.

Eisenberg, U.:

Kriminologie. 6. Aufl. München 2005.

Eisenberg, U.:

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 12. Aufl. 2007.

Eisenberg, U., Toth, F.:

Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Goldammer's Archiv für Strafrecht 1993, 293.

El Zaher, R. u.a.:

„Menschen statt Mauern.“ Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Baden-Baden 2003.

Geiter, H.:

Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Berlin 1998.

Greve, W.:

Die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe. In: Schöch, H., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach 2004, 157.

Greve, W., Hosser, D.:

Strafhaft als Entwicklungskrise. In: Pfeiffer, C., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema „Kriminalität“. Baden-Baden 1996, 215.

Greve, W., Hosser, D.:

Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, 83.

Heinz, W.:

Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1982 – 2005. www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks05.pdf (Version 1/2007).

Heßler, M.:

Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Mönchengladbach 2001.

Hosser, D.:

Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, 319.

Hosser, D.:

Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Baden-Baden 2001.

Hotter, I.:

Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Freiburg 2004.

Jehle, J.M.:

Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Bonn 1995. Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): Hamburg – Metropole des Rechts. Hamburg 2005.

Kawamura, G.:

Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit. Bewährungshilfe 1994, 409.

Kersten, J., Kreissl, R.,**v. Wolfersdorfer-Ehlert, C.:**

Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen. In: Albrecht, P.A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München 1983, 186.

Köhler, D. u.a.:

Zur psychischen Belastung von jugendlichen und heranwachsenden Häftlingen (gemessen mit der SCL-90-R). Recht und Psychiatrie 2004, 138.

Konrad, N.: Suizid in Haft – Europäische Entwicklungen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2001, 103.

Kowalzyck, M.:

Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? DVJJ-Journal 2002, 300.

Kowalzyck, M.:

Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Diss. iur. Greifswald 2005.

Kreichelt, D.:

Umfrage zur Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Justiz. DVJJ-Journal 1999, 64.

Listemann, C.: Qualitätsentwicklung bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. DVJJ-Journal 2002, 211.

LKA Hamburg:

Polizeiliche Kriminalstatistik 2006.

Lösel, F., Pomplun, O.: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Pfaffenweiler 1998.

Matenaer, H.:

„Wird in der Bundesrepublik zuviel verhaftet?“ In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Bonn 1990, 120.

Matenaer, H.:

Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren in Nordrhein-Westfalen. DVJJ-Journal 1995, 354.

Neubacher, F.:

Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1999, 1.

Niewerth, L.:

Jugendhilfe, Justiz und Polizei – Probleme der Zusammenarbeit und Wege der Kooperation. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1994, 409.

Schäfer, H.:

Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. DVJJ-Journal 2002, 313.

Schaffstein, F., Beulke, W.: Jugendstrafrecht. 14. Aufl. Stuttgart 2002.

Scholz, C.:

Wegschließen – Lösung oder Hilflosigkeit? DVJJ-Journal 2000, 235.

Schweger, K.:

Erziehung durch Unrechtseinsicht? Kriminologisches Journal 2001, 116.

Sonnen, B.R.:

Ohne Urteil hinter Gitter. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Bonn 1997, 482.

Statistisches Bundesamt:

Statistisches Jahrbuch 2006 für die Bundesrepublik Deutschland. 2006.

Staudinger, I.:

Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Mönchengladbach 2001.

Streng, F.:

Jugendstrafrecht. Heidelberg 2003.

Trenczek, T.:

Vernetzung ambulanter Maßnahmen im Spannungsfeld Polizei – Justiz – Jugendgerichtshilfe – Sozialpädagogik. DVJJ-Journal 1999, 84.

Trenczek, T.:

Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung – Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 2000, 121.

Trenczek, T.:

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Weinheim 2003.

Villmow, B.:

Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Bewährungshilfe 1995, 155.

Villmow, B., Robertz, F.:

Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendli-

chen. Münster 2004.

Walter, M.:

Ansätze zur Vermeidung der Untersuchungshaft vor dem Hintergrund der forensischen Praxis. In: Reindl, R., Nickolai, W., Gehl, G. (Hrsg.): Untersuchungshaft. Stiefkind der Justiz. Trier 1995, 99.

Walter, M.:

Strafvollzug. 2. Aufl. Stuttgart 1999.

Weber, S.:

Jugendgerichtliche Unterbringung. Untersuchungshaftvermeidung durch Intensivbetreuung. Berichte 2004 ff. LEB Hamburg.

Wetzstein, H.:

Untersuchungshaft und Sicherungshaft. In: Busch, M., Müller-Dietz, H., Wetzstein, H. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Pfaffenweiler 1995, 130.

Weyel, F.H.:

Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1992, 29.

Will, H.D.: U-Haftvermeidung in Thüringen. DVJJ-Journal 1999, 49.

Zender, A.:

Untersuchungshaft an weiblichen und männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Diss. iur. Bonn 1998.

* Gekürzte Fassung eines Beitrags, der zuerst in der Festschrift für H.-D. Schwind (2006) erschienen ist.

1

Zu Einzelheiten vgl. die Kommentierung; siehe auch Sonnen 1997, 493 ff.

2

Diemer/Schoreit/Sonnen § 72 Nr. 5; Albrecht 2000, 237 ff.; Jehle 1995, 14.

3

Sonnen 1997, 492.

4

Eisenberg § 72 Nr. 4 ff. zeigt die Daten von 1981–2005; vgl. auch Heßler 2001, 60 ff.

5

Kowalzyk 2005, 21; siehe auch Hotter 2004, 304; Streng 2003, 84.

6

Böhm/Feuerhelm 2004, 142 fragen aber, „wie die Praxis wohl verlaufen wäre, wenn die gesetzlichen Einschränkungen nicht in Kraft gesetzt worden wären.“ Siehe auch Schaffstein/Beulke 2002, 268; Heinz 2007, 103.

7

Albrecht 2002, D 42; Schaffstein/Beulke 2002, 268; zweifelnd Böhm/Feuerhelm 2004, 143; vgl. auch BMI/BMJ, 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, 550.

8

Ausführlich dazu Dörlemann 2001, 25 ff.; siehe auch Bussmann/England 2004, 281 ff.

9

Jehle 1995, 92; vgl. auch Villmow 1995, 160 ff. Zu neueren Daten siehe Staudinger 2001, 22 f.

10

Statistisches Bundesamt 2006, 42 (Bevölkerung nach Altersgruppen: 14–unter 18jährige im Jahr 2000: 3.658.699; 2001: 3.718.258; 2002: 3.800.098; 2003: 3.846.178; 2004: 3.868.689).

11

Vgl. www.bmi.und.de PKS 2006; vgl. dazu auch Bussmann/England 2004, 280.

12

Die Daten hat freundlicherweise Frau Großmann, JVA Hahnöfersand, zusammengestellt. Ohne solche Hilfen werden i.d.R. die Zugangszahlen herangezogen, die aber nicht nur die Erstaufnahmen erfassen und somit ungenau erscheinen, vgl. auch Streng 2003, 84; Bundesregierung, BT-Drucksache 15/2732 vom 23.3.2004, 2.

13

Gleichzeitig teilt aber die Justizbehörde mit, die Jugendjustiz reagiere konsequent, verurteile deutlich häufiger als in den Vorjahren, auch mit mehr Jugendstrafen ohne Bewährung, vgl. Justizbehörde Hamburg 2005, 12/13.

14

Bussmann/England 2004, 288.

15

Böhm/Feuerhelm 2004, 142 gehen hinsichtlich der in U-Haft einsitzenden Jugendlichen davon aus, dass die Durchführung für diesen Personenkreis besonders schädlich ist, „was höchst plausibel, aber nicht gut belegt ist.“

16

Bundesregierung, BT-Drucksache 11/5829, 1 vom 27.11.1989.

17

Bundesregierung, BT-Drucksache 11/5829, 30 vom 27.11.1989.

18

Eisenberg 2005, 357 geht von einer höheren Selbsttötungshäufigkeit bei Jugendlichen in der U-Haft im Vergleich zur Strafhaft aus: „Allgemein gelten sowohl U-Haft als auch (der Beginn einer) Freiheitsstrafvollstreckung als ‚stressvolle‘ oder ‚kritische Lebensereignisse.“

19

Albrecht 2000, 59, 232; Bindel-Kögel/Heßler 1999, 4; Sonnen 1997, 494 ff.; siehe auch Beil 1988, 90; Kowalzyk 2005, 17 ff.

20

Schaffstein/Beulke 2002, 266; vgl. auch Albrecht 2000, 58 f.

21

Dörlemann 2001, 30 f.; zu den denkbaren positiven Wirkungen einer Strafhaft siehe Greve/Hosser 1998, 88.

22

Dörlemann 2001, 36; vgl. auch Albrecht 2000, 57.

23

Greve/Hosser 1996, 226 im Rahmen einer Sekundäranalyse.

24

Greve/Hosser 1996, 235; Greve 2004, 157 ff.; zurückhaltender Walter 1999, 263/264.

25

Hosser 2001, 324 f.

26

Dies. 2001, 328.

27

Bei einer Befragung von 14 und 15-jährigen stellen Kersten u.a. (1983, 205) fest, dass die Situation im Strafvollzug als Fortschritt im Vergleich zur U-Haft erlebt werde, mit der man das „Größte bereits hinter sich hat.“

28

Eckert 1987, 112.

29

Eckert 1987, 106.

30

Eckert 1987, 111.

31

Eckert 1987, 109.

32

Bosson u.a. 2004, 195 ff. konnten zeigen, dass in einer JVA für Jugendliche in Rheinland-Pfalz der Gesamtwert der subjektiven Belastung bei kurzer Haftdauer (0–9 Monate) signifikant höher war als bei einer längeren.

33

Köhler/Hinrichs/Otto/Huchzermeier 2004, 138 ff. Gemessen werden ein Generalfaktor psychischen Befindens sowie folgende Subskalen: Somatisierung, Zwanghaftigkeit, Unsicherheit im Sozialkontakt, Depressivität, Ängstlichkeit, Aggressivität/Feindseligkeit, phobische Angst, paranoides Denken und Psychotizismus.

34

Köhler u.a. 2004, 139 ff.

35

Dörlemann 2001, 36 f.

36

Vgl. dazu aber Schwegler i.V.m. Dauerarrest nach § 16 JGG: Das Ziel, die Jugendlichen dazu zu bringen, über die begangene Tat nachzudenken und zur Einsicht zu gelangen, dass man für die Tat einzustehen hat, wurde zwar aus der Sicht der Betroffenen zu einem beachtlichen Teil erreicht. Ein tieferer Sinneswandel scheint aber nicht

ausgelöst worden zu sein; nach Schwegler kann ein künftig geändertes Legalverhalten nicht erwartet werden, da eine verhaltensprägende Neuorientierung im Denken der Arrestanten nicht erreicht wurde (2001, 128).

37

Walter 1999, 266; Konrad 2001, 103.

38

Dörlemann 2001, 37.

39

Hosser 2001, 321; dies. 2001, 72; vgl. auch Eckert 1987, 108.

40

Dörlemann 2001, 38/39.

41

Zu einzelnen Konzepten siehe Eisenberg/Toth 1993, 300 f.; Dünkel 1990, 391; kritisch Wetzstein 1995, 140, FN 8.

42

Diemer/Schoreit/Sonnen § 72a Nr. 3.

43

Vgl. dazu Dünkel 1990, 391 ff.; Lösel/Pomplun 1998, 18 f.

44

Vgl. die Übersichten von Bindel-Kögel/Heßler 1999, 8 ff.; Dörlemann 2001, 42 ff.; Heßler 2001, 88 ff.; Geiter 1998, 113 ff.; Kawamura 1994, 410 ff.

45

Bundesregierung, BT-Drucksache 13/8284 vom 23.7.1997, 49; vgl. auch Bindel-Kögel/Heßler 1997, 301; Geiter 1998, 115.

46

Bundesregierung, BT-Drucksache 15/2732 vom 23.3.2004, 4.

47

Vgl. auch Bannenberg 1995, 61.

48

Bussmann/England 2004, 281. Die Zahl der U-Haftplätze für Jugendliche und Heranwachsende wurde nicht angegeben. Soweit ersichtlich trennt das Statistische Bundesamt bei der Belegungsfähigkeit nicht zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Untersuchungshaftvollzug, vgl. www.destatis.de Bestand der Gefangenen.

49

Heßler 2001, 90 ff. Etwas andere Einteilung bei Schäfer 2002, 315.

50

Siehe z.B. Banike 2004, 290, FN 4; Kowalzyk 2002, 305.

51

Einrichtungen, die geschlossene, teilgeschlossene oder Plätze zur U-Haftvermeidung anbieten: Stand August 2004, basierend auf Umfragen vom 6.6.2000 und Juni 2003 (Bremer Ergebnis), Internetinformationen und „anderen Quellen.“

52

Z.B. für Hamburg heißt es: „keine Einrichtung gemeldet“, obwohl eine solche seit 1998/99 existiert, vgl. Villmow/Robertz 2004, 1.

53

Die Informationen wurden mit Telefonaten und per e-mail bei den zuständigen Sachbearbeitern erfragt und zusammengestellt.

54

Zur Erfassung der U-Haftvermeidungs-Einrichtungen und zur Jugendhilfelandchaft in Mecklenburg-Vorpommern siehe Kowalzyk 2005, 59 ff., 146 ff.

55

Kowalzyk 2005, 169 registrierte in den von ihm erfassten 26 stationären offenen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern 104 Plätze, wobei es sich noch nicht um die Gesamtzahl der tatsächlich vorhandenen Plätze handelt.

56

Nach Listemann 2002, 214 liegt die Quote der Unterbringungen in U-Haftvermeidungsmaßnahmen bei ca. 10 %. In Hamburg betrug die Unterbringungsquote (§§ 71, 72 JGG) in den Jahren 1999 und 2000, bezogen auf die vorgeführten Jugendlichen, unter 4% (Villmow/Robertz 2004, 71); in Berlin betrug diese Quoten in den Jahren 2002 – 2004 7,3/ 6,1/ 5,5% (persönliche Mitteilung von M. Heßler, Berlin). In der Studie von Kowalzyk (2005, 211 ff.) wurden bei 340 Haftbefehlsentscheidungen 13 Unterbringungsbeefehle (3,8%) verzeichnet, in 18 Fällen

gab es Auflagen i.V.m §§ 116 StPO, 34 KJHG, die zum Aufenthalt in einem Heim der Jugendhilfe führten.

57
Bannenberg 1995, 62; Bindel-Kögel/Heßler 1997, 306; dies. 1999, 16; Geiter 1998, 113 ff.; Heßler 2001, 91; Kawamura 1994, 422.

58
Heßler 2001, 92; so im Ergebnis auch Bannenberg 1995, 62 und Kowalzyck 2002, 301.

59
Siehe hierzu auch Bussmann/England 2004, 280 ff.

60
Nach h.M. ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass das „geeignete Heim“ i.S.d. § 71 II JGG fluchtsicher ist, vgl. nur Diemer/Schoreit/Sonnen § 71 Nr. 14; Eisenberg § 71 Nr. 10a jeweils m.w.N.

61
Bundesregierung, BT-Drucksache 13/8284 v. 23.7.1997, 50; Jehle 1995, 18; Bindel-Kögel/Heßler 1997, 299.

62
Im Abschlussbericht der DVJJ/2. Jugendstrafrechtsreformkommission vom 15.8.2002, 25 wird dargestellt, Bereitschaftsdienste der Jugendhilfe, die auch am Wochenende zu erreichen sind, gebe es derzeit (also 2002) nur in etwa einem Drittel der Städte und Gemeinden.

63
Bindel-Kögel/Heßler 1999, 16; Heßler 2001, 91; vgl. auch Kawamura 1994, 420 ff.

64
Bindel-Kögel/Heßler 1999, 16; Heßler 2001, 91/92.

65
Lösel/Pomplun 1998, 53.

66
Vgl. auch Scholz 2000, 237; Will 1999, 61; zur Bedeutung der Einstellungen der Richter und Staatsanwälte siehe auch Bussmann/England 2004, 284.

67
Vgl. Bundesregierung BT-Drucksache 13/8284, 50; siehe auch Kowalzyck 2002, 301.

68
Allgemein zu den Kooperationsproblemen zwischen Justiz und Sozialarbeit etc. Trenczek 1999, 85/86.

69
Die Liste könnte sicher fortgesetzt werden. Neubacher (1999, 12) stellt in diesem Zusammenhang fest: „Insbesondere die U-Haftpraxis nährt den Verdacht, dass sie gegen ihre gesetzliche Konzeption als Sicherungsmaßnahme dazu genutzt wird, Täter wie Öffentlichkeit zu beeindrucken.“

70
Vgl. auch Kowalzyck 2002, 308.

71
Villmow/Robertz 2004, 100 f.

72
Lösel/Pomplun 1998, 55.

73
Hotter 2004, 271.

74
Villmow/Robertz 2004, 101.

75
Lösel/Pomplun 1998, 54; Kowalzyck 2002, 305.

76
Hotter 2004, 283.

77
Hotter 2004, 206, 213; Kowalzyck 2002, 305. Die in Mecklenburg-Vorpommern seit 1998 vorhandene geschlossene Einrichtung in Ueckermünde hat, so Dünkel 2004, 492, statistisch gesehen keine Bedeutung gehabt und wurde infolge eines mangelhaften pädagogischen Konzepts im Jahr 2001 bereits wieder geschlossen.

78
El Zaher u.a. 2003, 391 f.

79
Weber 2004, 3.

80
Zu den Kommunikationsproblemen Villmow/Robertz 2004, 110 ff.

81
Hotter 2004, 314 f.; Lösel/Pomplun 1998, 29; Kowalzyck 2002, 305.

82
Vgl. hierzu Villmow/Robertz 2004, 229.

83
Hotter 2004, 232 ff.; Lösel/Pomplun 1998, 57 ff.; Villmow/Robertz 2004, 105 ff.

84
Hotter 2004, 244.

85
Bindel-Kögel/Heßler 1999, 6.

86
Bindel-Kögel/Heßler 1999, 6.

87
Diemer/Schoreit/Sonnen § 72a Nr. 6.

88
In einem Erlass in NRW (vgl. Matenaer 1995, 357) heißt es folgerichtig: „Das Jugendamt soll grundsätzlich am Hafttermin und Haftprüfungstermin teilnehmen.“

89
Vgl. dazu die Kooperationsvereinbarung zwischen den bezirklichen Jugendgerichtshilfen und der JVA Hahnöfersand vom 1.7.2004.

90
Im Rahmen einer erneuten Nachfrage wurde deutlich, „dass die Präsenz der JGH in der Vorführungssituation weiter die Ausnahme ist, abhängig von rechtzeitiger Information durch die Polizei und Vorhandensein aktueller Information über den Betroffenen.“ (Persönliche Mitteilung von Claus Majjer am 11.8.2005).

91
Hotter 2004, 296 ff., 314. Die von Lösel/Pomplun (1998, 56) befragten JugendgerichtshelferInnen in Bayern beklagten ebenfalls, dass die JGH zu spät informiert würde. Zu ähnlichen Erfahrungen in Brandenburg siehe auch Kreichelt 1999, 65.

92
So die Formulierung in 2.1.2 der (Hamburger) Dienstangeweisung für die Aufgabenwahrnehmung nach § 52 SGB VIII/ § 38 JGG durch die JGH.

93
Zu einer ähnlichen Situation in Düsseldorf mit Blick auf die Kosten- und Personallage Niewerth 1994, 411.

94
Hotter 2004, 297.

95
Bindel-Kögel/Heßler 1999, 27.

96
Matenaer 1990, 121 ff.

97
Weyel 1992, 29.

98
Trenczek 2003, 82/83.

99
Trenczek 2003, 85.

100
Trenczek 2003, 123.

101
Dörlemann 2001, 84 f.

102
Eisenberg/Toth 1993, 299 ff.

103
Zender 1998, 250. Walter 1995, 104 fragt allerdings, „in welchem Maße von der Justiz mehr Kenntnisse über z.B. fluchterhebliche Umstände erwünscht sind“.

104
Kowalzyck 2005, 257. Zu Recht ergänzt Dünkel 2004, 486, dass die JGH auch hier nur ein Viertel der Vorführungstermine wahrgenommen hat und hier noch ungenutzte Haftvermeidungspotenziale erkennbar werden.

105
Hotter 2004, 290, 292.

106
Kowalzyck 2005, 346 plädiert für eine JGG-Regelung, nach der die Anwesenheit der JGH bei Haftentscheidungen zwingend erforderlich ist.

107
Dünkel 2004, 483 ff. über 40%; zu Berliner und Hamburger Daten siehe Villmow/Robertz 2004, 30, 71.

108
Vgl. dazu Banike 2004, 293; Dünkel 2004, 477 f.; Villmow/Robertz 2004, 143 ff.

109
Hosser 2001, 64.

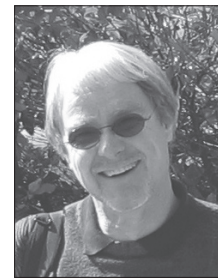
110
Trenczek 2000, 132/133; vgl. auch El Zaher u.a. 2003, 335 f.

111
Vgl. z.B. Lösel/Pomplun 1998, 21/22. Siehe auch Listemann 2001, 211.

112
Zur unterschiedlichen Relevanz der einzelnen Aspekte bei den bayerischen Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Sozialarbeitern aus Strafvollzugsanstalten siehe Lösel/Pomplun 1998, 56 ff.

113
Vgl. dazu z.B. Bindel-Kögel/Heßler 1999, 68 ff.; Listemann 2001, 211, 213.

114
Vgl. El Zaher 2003, 335; Hotter 2004, 308, 311; Lösel/Pomplun 1998, 134 ff.; Villmow/Robertz 2004, 163 ff.



Bernhard Villmow

Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft,

Institut für Kriminalwissenschaften.

bernhard.villmow@uni-hamburg.de

Neue Bücher:

Examens-Repetitorium Strafprozessrecht

Autor: Armin Engländer

Aufl.: 3. Aufl., 2007

Verlag: C.F. Müller

Preis: 13,50 Euro

Sozialrecht von A – Z

Autor: Jürgen Winkler

Aufl.: 2. Aufl., 2007

Verlag: Deutscher
Taschenbuch Verlag

Preis: 12,50 Euro

Die elektronische Fußfessel

Eine kritische Betrachtung über eine nicht mehr ganz so neue Straftechnik

Sven Bergmann

Ein zigarettenstapelgroßer Kasten aus schwarzem Hartplastik, der am Unterschenkel befestigt wird: „Electronic Monitoring“, in Deutschland besser als die „Elektronische Fußfessel“ (EFF) bekannt. Seit Mai 2000 wird diese Maßnahme in Frankfurt am Main im Rahmen der Bewährungshilfe angewandt. Während es auf Bundesebene bisher keine Einigung für eine Einführung der EFF gab, hatte sich seit Mitte der 1990er Jahre bereits ein Referat im hessischen Justizministerium mit der Einrichtung eines Modellversuches beschäftigt.¹ Das Frankfurter Pilotprojekt wurde mittlerweile auf fünf hessische Landgerichtsbezirke ausgeweitet. In Hessen liegen 36 Geräte zum Einsatz vor. Die dort eingesetzte Technik stellt lediglich An- oder Abwesenheiten von überwachten Personen in ihren Wohnungen fest.²

Entgegen Mutmaßungen, was mit der angeschafften Überwachungstechnologie gar alles machbar wäre, ist zu konstatieren, dass bei der Art von Anwendung, wie sie im hessischen Projekt benutzt wird, eine punkt- und zeitgenaue Ortung von Personen im Raum überhaupt nicht möglich ist. Denn dazu wäre ein Satelliten-Ortungs-System à la GPS (Global Positioning System) erforderlich.³ Warum wird also soviel Energie darauf verwendet, mit Gericht und Überwachten zusammen rigide Wochenpläne auszuarbeiten, deren Eckdaten dann in die Software des Systems eingespeist werden? Warum wird eine Sonderstelle der Bewährungshilfe geschaffen, die im Schichtdienst Bereitschaftsdienste rund um die Uhr ausrichten muss? Warum klopfen die Mitarbeiter dieser Stelle wie Staubsaugerverkäufer an die Türen von hessischen Staatsanwälten und Richterinnen, um diesen die Maßnahme vorzustellen und sie dann zu bitten, diese in ihr Strafmaß-Arsenal mit einzube-

ziehen? Was wurde und wird sich davon versprochen, Alltag und Lebensführung von bestimmten Personen elektronisch zu kontrollieren und zu lenken?

Diese Fragen waren es auch, die mich als Kulturanthropologen für das Thema interessierten. Die Kulturanthropologie oder Europäische Ethnologie befasst sich mit Alltagspraxis und Lebenswelten von sozial Handelnden. Was passiert denn mit der Alltagspraxis von Verurteilten, wenn sie nicht mehr hinter festen Gefängnismauern eingeschlossen werden, sondern plötzlich ihr eigener Alltag, ihre eigene private Lebensführung ins Zentrum der Überwachung geraten? Verwandelt sich dann das Zuhause in ein Gefängnis oder wird eine flexible und unsichtbare Form von Kontrolle installiert? Und: mit welchen Normen und Wert-Vorstellungen wird der Inhalt der Disziplinierungs-Maßnahme begründet? Gerade weil kritische Debatten über Strafvollzug kaum noch außerhalb der beteiligten Disziplinen geführt werden, erachte ich es für wichtig, mich als Kultur- und Sozialwissenschaftler mit diesem Teil gesellschaftlicher Realität auseinander zu setzen. Deshalb habe ich in meiner Untersuchung des hessischen Pilotprojekts sowohl die Implementierung der Maßnahme und die Diskurse innerhalb der Justiz und Bewährungshilfe analysiert und habe mit Beteiligten Interviews geführt (vgl. Bergmann 2007).

EFF im Widerspruch zur „neuen hessischen Härte“?

In diesem Artikel werde ich eine Kritik an EFF entwickeln, deren Gegenstand die konkreten Erfahrungen mit der neuen Überwachungstechnik sind, nämlich auf das zu schauen, was in den Projekten passiert. Statt einer bloßen Neuaufgabe der kontroversen Debatte der 1990er

Jahre vor Einführung der EFF, sollte eine neue Diskussion – wie sie im Rahmen der Föderalismusreform im Strafvollzug (vgl. Forum Strafvollzug 1/2007) zu erwarten ist – die konkreten empirischen Erfahrungen aus Hessen und dem europäischen Ausland berücksichtigen. Denn merkwürdigerweise scheint die Diskussion und Aufregung um die Einführung von EFF ausgerechnet mit dem Startschuss des hessischen Projektes verhalten zu sein. Außer den Berichten der offiziellen Begleitforschung durch das Freiburger Max-Planck-Institut (Mayer 2002/2004/2005) und mal abgesehen von hessischen Lokalzeitungen, die das Thema ab und an aufgreifen, ist es in den letzten sieben Jahren ruhig geworden um die vorher so umstrittene Fußfessel.⁴

Eine Problematik, die Praxis von EFF in Hessen zu diskutieren ist, dass just bei der Einführung des Projektes zwei sehr unterschiedliche Reformbestrebungen aufeinander prallten: a) EFF als ein Reformprojekt zur Vermeidung von Inhaftierung und b) die politische Forderung des hessischen Justizministers den „härtesten Strafvollzug in Deutschland“ zu praktizieren (verbunden mit einer Absage an Resozialisierung als dem primären Hauptvollzugsziel). Zweites Diktum stand vermutlich nicht im Sinne der Initiatoren der Projekts EFF, trotzdem musste das Pilotprojekt mit der Neuen Hessischen Härte umgehen und Kompromisse schließen. Das führt zu der augenfälligen Paradoxie, auf der einen Seite einer Strafvollzug-kritischen Öffentlichkeit zu erzählen, dass EFF Inhaftierung vermeide, während es auf der anderen Seite aus dem Ministerium verlautet, dass die Fußfessel überhaupt kein Ersatz für Inhaftierung sein darf: „Fußfessel ist keine Sanktion und kein Strafvollzug, light“ (Hessisches Ministerium der Justiz 2003). Aus diesem Grund kann sich das Projekt EFF bis heute nicht richtig des Vorwurfes des „net widening“ entledigen. Dieser kriminologische Fachbegriff bezeichnet Sogeffekte, die durch die Anwendung von neuen Maßnahmen entstehen: „jede Ausweitung

sozialer Kontrolle auf bisher nicht einbezogene Personengruppen“ wie ebenso auf bisher „nicht beteiligte Institutionen“ (Hudy 1999: 80; 82). Es bleibt im Rahmen der Bewährungsweisung unklar, ob Verurteilte ohne EFF wirklich inhaftiert worden wäre oder ob EFF allgemein eher zu einem Instrument einer härteren Gangart und Kontrolle innerhalb der Bewährungshilfe geworden ist.⁵

Elektronisch überwachter Weckdienst: EFF in der Praxis

EFF – ein Gefängnis zuhause? Ein ehemals elektronisch Überwachter, der auch den Knastalltag kannte, verglich beide Disziplinierungsformen im Interview. Zwar keine Gitter vor den Fenstern zu haben, aber trotzdem nicht raus zu dürfen, hätte ihn als Person in dieser Zeit „viel gestresster“ gemacht: „Das ist genauso derselbe Effekt wie im Knast. So ein psychischer Knast, also kopfmäßig im Knast. Du kannst, aber du darfst nicht.“ Die Disziplinierung mit EFF funktioniert über eine ganz andere Raum-Dimension als in der JVA: Die Kontroll-Situation funktioniert nicht über Mauern, Ein- und Aufschluss durch Vollzugsbeamte, sondern weitestgehend aus räumlicher und körperlicher Distanz. Solange die Überwachten keine Fehlermeldung auslösen, kommt es nur zu den wöchentlich vorgeschriebenen persönlichen oder telefonischen Kontakten mit dem jeweils zuständigen Bewährungshelfer. Meldet das System aber eine Abweichung, muss dies vom Bewährungshelfer oder Bereitschaftsdienst geprüft und protokolliert werden.

Was sind denn häufige Fehlermeldungen? Am seltensten, so schildern es Projektmitarbeiter und Begleitforschung, kommen Verstöße wie das nächtliche unerlaubte Verlassen der Wohnung vor, was im Wiederholungsfall zum Abbruch der Maßnahme und damit zur Inhaftierung führen würde. Von höherer Frequenz sind zeitliche Überziehungen im Rahmen von wenigen Minuten des im Wochenplan recht eng fixierten Zeitkorsetts: Unpünktlich-

keiten, aber auch Verspätungen des öffentlichen Nahverkehrs oder durch Verkehrsstau. Zwar werden die Überwachten nachts in ihren Wohnungen „eingesperrt“, tagsüber müssen sie aber auf alle Fälle aus der Wohnung raus: sie sollen „mindestens 25 Stunden wöchentlich zu festgelegten Zeiten einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen“ (Projekt EFF 2002: 5). Eine der häufigsten Fehlermeldungen – und auch als Feld zum Ankreuzen auf dem Protokoll des Bereitschaftsdienstes vorhanden – ist das morgendliche Verschlafen. Liegt eine überwachte Person, die beispielsweise um 8:15 beim Gartenamt ihren Dienst antreten soll, noch um 7:35 Uhr in ihrem Bett und hat nicht, wie es der Wochenplan vorsah, um 7:30 Uhr das Haus verlassen, so sendet der Transmitter (am Bein unter der Bettdecke) weiterhin Signale an den in der Wohnung installierten Empfänger. Der mit den Wochenplänen gespeiste Rechner registriert dann über das permanente Abrufen des Empfängers, eine nicht-planmäßige Anwesenheit des Überwachten in der Wohnung und sendet eine Fehlermeldung als SMS-Nachricht an den Bereitschaftsdienst. Dieser wird den Überwachten anrufen und ihn dazu anhalten, schleunigst das Haus zu verlassen. Über jede dieser Fehlermeldungen muss ein Vermerk angelegt werden. Alle Verstöße über 30 Minuten, die nicht geklärt werden können, werden dem Gericht mitgeteilt.

Wiederholung und Simulation einer „normalen“ Lebensführung

Das Eigentümliche an dieser Art von Überwachung: Für eine erste Gruppe, die eine regelmäßige Arbeit oder Ausbildung nachweisen kann, bedeutet die Strafe im Alltag eher eine Einschränkung im Bereich der Freizeit, d.h. nach Feierabend und an den Wochenenden. Abgesehen von einigen zugelassenen sportlichen und religiösen Betätigungen, müssen sie mehr Zeit in ihrer Wohnung verbringen.⁶ An ihrem Arbeitsalltag verändert sich hingegen

nicht so viel (Pünktlichkeit war wahrscheinlich schon vorher vorausgesetzt), außer dass sie Überstunden nun mit der Bewährungshilfe absprechen müssen. Orientieren tut sich diese Form der Disziplinierung an einem klassischen „9 to 5 job“, eigentlich einem Auslaufmodell der sich verändernden Industriegesellschaft. Verurteilte, die in flexiblen Dienstleistungs-Jobs, nach Konjunktur und Auftragslage oder selbstständig arbeiteten (z.B. Taxifahrer oder Möbelpacker), konnten mit Modellen eines vorgegebenen, also relativ unflexiblen, Wochenplanes weniger gut überwacht werden. Es schien auch nicht im Sinn der Maßnahme zu sein, Leute von der Arbeit abzuhalten. Für eine zweite Gruppe allerdings, jene die als Arbeitslose in die Maßnahme reinkommen, muss eine Form von Beschäftigung, meist Gemeinnützige Arbeit und/oder Therapien, gefunden werden. Hier erfolgt die Disziplinierung über Arbeit analog den 1-Euro-Jobs der Agentur für Arbeit.⁷

Nun mag eine gewisse Regelmäßigkeit in Lebensführung und Alltag für Einzelne, die möglicherweise nicht nur aus purer Lust an der Faulheit (was bisher nicht strafbar ist), sondern vielleicht wegen jahrelanger klinischer Depression, alle ihre Termine verschlafen, durchaus therapeutische Gewinne erzielen. Allerdings drängt sich die Frage auf, ob diese vom Projekt EFF in der Öffentlichkeitsarbeit gerne benutzten Fallgeschichten, eine erwünschte Pathologisierung und Psychiatisierung der Klientel von Bewährungshilfe/Sozialarbeit darstellt.⁸ Befürworter wie Gegner von EFF in der Bewährungshilfe bringen ständig das Zauberwort „Interaktion“ ins Spiel. Erstere bemerken, dass EFF eine neue Qualität von Interaktion mit ihren Klienten auslöse, beharren aber trotzdem auf einer strikten Trennung von Pädagogik und Technik. Die reguläre Bewährungshilfe beklagt hingegen, dass die Technik ihnen das Vertrauensverhältnis und die Interaktion mit den „Probanden“ kaputt mache. Beide Positionen orientieren sich dabei an relativ simplen Reiz-Reaktions-Model-

len, die aber beide deterministisch sind. Entweder es wird allein dem Sozialen (pädagogischer Arbeit) oder der Technik (Sender/Empfänger-System, Computer, Software) im Negativen wie im Positiven die Auslösung oder Verhinderung von Interaktion zugesprochen. Im Falle von EFF lässt sich aber – wie bei fast allen informatischen Systemen – nicht so einfach zwischen Mensch und Technik trennen, stattdessen bilden sich hier auch neue Mensch/Maschine-Schnittstellen heraus.

Der zentrale Rechner der Überwachungs-Maßnahme muss zu Beginn der Maßnahme und bei jeder Änderung mit Daten über An- und Abwesenheit der Überwachten gespeist werden. Durch diese Erstellung von genauen Wochenplänen und über die Rechtfertigung von Fehlermeldungen erhalten die Bewährungshelfer Einblick und Informationen über private Bereiche, die selbst nach Einschätzung der Begleitforschung eigentlich nicht bewährungsrelevant sind (vgl. Mayer 2002: 16). So wird ein Fluss von scheinbar trivialen Alltagsinformationen freigesetzt, denn für jede kleine Änderung des Wochenplans oder zur Erklärung einer vorgekommenen Fehlermeldung müssen die Überwachten mit der Bewährungshilfe kommunizieren, „wobei die Technik hier eine Intensität des Eingriffs begründet, die den Probanden ohne die Technik kaum plausibel gemacht werden könnte“ (Mayer 2004: 19). Die Maßnahme generiert durch das Auftauchen von Fehlermeldungen wie auch über die Rechenschaftspflicht gegenüber den Gerichten eine neue Intensität von Aktenvermerken, Protokollen und Dokumentationen und damit neue Standards und Evaluationsmöglichkeiten: durch EFF wird auch die Bewährungshilfe mit kontrolliert. EFF lässt sich als ein „sozio-technisches System“ beschreiben, dass nur bestimmte Konfigurationen von „Nutzern“ und Gerät zulässt: dabei schreibt es soziale Rollen im Raum fest (vgl. Beck 1997: 350). Es fordert sowohl Überwachten wie Überwachenden ein bestimmtes Verhalten ab.

Von der Therapie zum Training

Erstaunlich am pädagogischen und verhaltenstherapeutischen Konzept der Maßnahme EFF ist, dass es ein Amalgam bildet aus „altem“ noch-wohlfahrtsstaatlichen Integrations-Denken und aus „neuen“ neoliberalen Leitbegriffen wie Eigenverantwortung, Effizienz oder Feed-back. Dieses Spannungsfeld wird deutlich im Changieren, ob das Projekt eher als „Therapie“ oder eher als ein „Training“ beschrieben wird. Der Unterschied: Für eine Therapie müssen Betroffene als krank oder abweichend diagnostiziert werden. Das kann ihnen einen Teil der Verantwortung abnehmen: an einem Misserfolg der Therapie trägt auch der Therapeut oder die Institution eine Mit-Schuld. Im Gegensatz dazu fungieren Trainings eher als Angebote, für die man sich entscheiden kann oder soll, deren positives Abschneiden aber allein am Verhalten der Betroffenen selbst liegen. Für beide Formen oder Übungen müssen zuerst die Subjekte gesucht oder geschaffen werden, die sich wie Puzzle-Teile in die Maßnahme einpassen lassen. Dass dies sehr viel mit sozialen Positionen zu tun hat, bringt ein interviewter Bewährungshelfer auf den Punkt: „Graf Lambsdorff hat damals keine Bewährungshilfe gebraucht. Der wusste, wie er sich seinen Schlips zu binden hat.“

Zu jeder guten Übung gehört eine Prüfung. Zuerst steht also der Versuch, auf eine als defizitär erachtete Lebensführung einzuwirken und Verhalten konditionell zu therapieren. Danach soll die überwachte Person aber von Fremd-Disziplinierung auf Selbst-Disziplin umschalten. Tut sie das nicht ordnungsgemäß, steht im Hintergrund immer als letzte Sanktion der Abbruch der Maßnahme und damit Knast. Zwar ist Unpünktlichkeit eigentlich nicht strafbar, innerhalb der Sanktionsmaßnahme kann sie aber bei Wiederholung der Grund für Straf-Haft werden. Das Trainings-Angebot EFF wird als „contract“-Sanktion bezeichnet (Albrecht et

al. 2000: 468). Die Maßnahme ist danach ausgerichtet auf „eine Absprache und eine ‚vertraglich‘ abgesicherte (Selbst-)Bindung des Verurteilten“. Scheitert die Maßnahme, so liegt es allein an den Überwachten, das Trainings-Angebot, das in Form der Fußfessel ständige „Appelle an die Selbstkontrolle“ (ebd.) sendet, nicht richtig genutzt zu haben.⁹ Re-Sozialisierung als ein Konzept, das nicht nur die Einhaltung von Normen fordert, sondern auch Angebote macht, verschiebt sich so hin zum neoliberalen eigen-zu-verantwortenden Schicksal. Auf der einen Seite werden die aktiven, unternehmerischen Anteile der Menschen angerufen, um überhaupt noch eine Chance zu haben, fit zu bleiben für Flexibilisierung, lebenslanges Lernen usw. Auf der anderen Seite werden die einlösbaren Versprechungen nach Ablauf der Maßnahme EFF immer minimal – als ein Beispiel sei die Streichung von Schuldnerberatungsstellen genannt. Am Ende scheint es, als wäre der ganze betriebene Aufwand um Disziplinierung und Normierung der reinste Selbstzweck: so etwa wie Rasenmähen im Winter.

Gute Absichten... welcher Ausgang?

EFF ist nicht nur ein technisches System – es ist ein komplexes Produkt: eine Ware, für die die Sicherheitsindustrie gerne neue Absatzmärkte entwickeln würde. Die bisherigen Abnehmer sind staatliche Behörden in Ländern mit stabiler Telekommunikations-Infrastruktur. EFF hat flexible Produktqualitäten; es kann je nach Konjunktur für verschiedene Politik-Stile benutzt werden. Alle lassen sich bedienen, gerade dann, wenn der Konflikt nur auf der Ebene von Technologie-Kritik ausgetragen wird. Was wäre an einer Bewährungsarbeit, die ohne Technik dieselben Effekte erreichen könnte, besser? Durch die Trennung in Technik = böse und Interaktion mit leiblichen Menschen = gut, wird diese Diskussion erst gar nicht geführt. Doch Gegner wie Befürworter lassen sich mittlerweile mit dem Argument der

Effizienz überzeugen: Die einen durch schnelle und zeitnahe Reaktionen auf Fehlverhalten, die anderen durch die vermeintliche Rehabilitation der Traditionsmarke Resozialisierung. Doch was waren eigentlich die Intentionen für die Einführung der Elektronischen Fußfessel?

Der britische Kriminologe Stanley Cohen beschreibt, dass Reformen im Strafbereich meist durch gute Absichten ausgelöst werden, fährt aber nüchtern fort, dass diese in der Praxis meist pragmatischen Vorstellungen untergeordnet werden (vgl. Cohen 1983: 105). EFF ist immer noch umgeben von der Aura, eine Alternative zur Einsperrung darzustellen. Technologischer Enthusiasmus entsteht, wenn eine Technik – wie hier EFF – dazu erkoren scheint, ein kulturelles Problem zu lösen (vgl. Pfaffenberger 1992: 299). EFF wurde von ihren Schöpfern mit der hehren Absicht entwickelt, eine Alternative zur Kultur der „Großen Einsperrung“ (Christie 1995) zu sein. Im Einzelfall kann die EFF durchaus eine Alternative zur Haftstrafe darstellen. Aber sie hat, in keinem der Länder, die die Maßnahme einführen, je Gefängnisse geleert. Unter anderem dadurch, dass die Wirkungsweise von EFF an das Gefängnis-System gebunden ist, legt es sich zusammen mit anderen neuen Straftechniken mehr schützend als abschaffend vor die Einsperrungszone des Gefängnisses (vgl. Lindenberg 1997: 169): Es erweitert den bestehenden Kontroll-Mix um eine weitere Zutat.

Internationale Erfahrungen, nationale Debatten

International hat sich EFF durchgesetzt. Eigentlich wundert man sich, warum sich Deutschland, abgesehen vom hessischen Feldversuch, so widerspenstig gegen die Einführung neuer Straftechniken zeigt. Denn fast alle Nachbarländer haben die Maßnahme schon umgesetzt. Justiz und Strafvollzug scheinen aber zutiefst nationalstaatlich zu denken. Es braucht nationale Debatten, nationale Modellversuche, nationale Ergebnisse.¹⁰

Merkwürdig erscheint dabei allerdings, dass gerade das niederländische Projekt „Elektronisch Toezicht“ als Vorbild für den hessischen Versuch angeführt wurde (vgl. Albrecht et al. 2000: 469). Denn gerade in den Niederlanden wird die vom hessischen Projekt so forcierte „front-door“-Anwendung im Rahmen der Bewährungsweisung kaum angewendet. Stattdessen berichtete mir der Koordinator des Bezirks Amsterdam, dass 90% der von ihnen Überwachten über die so genannte „back-door“-Anwendung im Programm sind. Das heißt, sie werden statt ins Freigängerhaus zu wechseln (oder damit stufenweise kombiniert) vorzeitig aus der Haft entlassen, wenn sie an der Maßnahme teilnehmen (vgl. auch Drogendijk 1999: 54). Mit dieser Anwendung im „back-door“-Bereich, die in den deutschen Diskussionen kaum Beachtung findet, würden zumindest tatsächlich Haftplätze abgebaut werden. Oder eben für andere freigemacht, je nachdem wie man die aktuelle Kriminalpolitik bewerten will. In der hessischen Anwendung von EFF wird allerdings nie transparent, was die Maßnahme eigentlich sein soll. Ist sie Strafe, Verhaltenstherapie oder Konditionierung? Ist sie ein Pünktlichkeits-Training, ein Feldversuch gegen Faulenzer oder Hilfe zur Selbsthilfe? Spart sie Haftplätze ein oder generiert sie neues Wissen über unangepasste Mitbürger – durch die Auswertung von Überwachungsprotokollen? Wahrscheinlich ist sie immer ein Mix aus mehreren Funktionen, auch eine Form von Pragmatik: Was nicht passt, wird passend gemacht.

Literatur:

Albrecht, Hans-Jörg, Harald Arnold,

Wolfram Schädlér (2000):

Der hessische Modellversuch zur Anwendung der »elektronischen Fußfessel«. Darstellung und Evaluation eines Experimentes. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg., Heft 11/2000, 466-469

Beck, Stefan (1997):

Umgang mit Technik. Kulturelle Praxen und kulturwissenschaftliche Forschungskonzepte. Berlin: Akademie

Bergmann, Sven (2007):

„Anti-Nomadische Mobilität“ - Das hessische Projekt Elektronische Fußfessel als Überwachung und

Inszenierung von „Normalität“. In: Zurawski, Nils, Hg.: Sicherheitsdiskurse. Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt. Frankfurt am Main: Peter Lang, 195-209

Christie, Nils (1995): Kriminalitätskontrolle als Industrie: auf dem Weg zu Gulags westlicher Art. Pfaffenweiler: Centaurus

Cohen, Stanley (1983):

Social-Control Talk: Telling Stories about Correctional Change. In: Garland, David, Peter Young, Hg.: The Power to Punish. Contemporary Penalty and Social Analysis. London: Heinemann, 101-129

Drogendijk, Kees (1999):

Elektronische Überwachung in den Niederlanden. Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch. In: Kawamura, Gabriele, Richard Reindl, Hg.: Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 45-54

Haverkamp, Rita (2002):

Implementing Electronic Monitoring. A comparative empirical study on attitudes towards the measure in Lower Saxony/Germany and in Sweden. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Forschung aktuell, Nr. 14) <<http://www.mpicc.de/www/de/pub/forschung/publikationen/forschungaktuell.htm>> (08.09.2007)

Hessisches Ministerium der Justiz (2003):

Folienvortrag zum Projekt Elektronische Fußfessel anlässlich der Veranstaltung »Hessen leuchtet in Berlin« am 6.11.2003 in Berlin <<http://www.hdmj.justiz.hessen.de>> (07.09.2007)

Hudy, Marc (1999):

Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden: Nomos

Krasmann, Susanne (2003):

Kriminelle Elemente regieren - und produzieren. In: Honneth, Axel, Martin Saar, Hg.: Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 94-114

Lindenberg, Michael (1997):

Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle. München: AG SPAK

Mainprize, Steve (1996):

Elective Affinities in the Engineering of Social Control: The Evolution of Electronic Monitoring. In: Electronic Journal of Sociology, Vol. 2, No. 2/Nov. 1996 <<http://www.sociology.org/content/vol002.002/mainprize.html>> (08.09.2007)

Mayer, Markus (2002):

Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Befunde der Begleitforschung. Zwischenbericht Mai 2002. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Forschung aktuell Nr. 13) <<http://www.mpicc.de/www/de/pub/forschung/publikationen/forschungaktuell.htm>> (07.09.2007)

Mayer, Markus (2004):

Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts. Freiburg im Breisgau: Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Forschung aktuell Nr. 23) <<http://www.mpicc.de/www/de/pub/forschung/publikationen/forschungaktuell.htm>> (07.09.2007)

Mayer (2005):

Modellprojekt elektronische Fußfessel: Studien

zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg: Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Kriminologische Forschungsberichte 119)

Pfaffenberger, Bryan (1992):

Technological Dramas. In: Science, Technology, & Human Values, Vol. 17 No. 3, 282-312

Projekt EFF (2002):

Broschüre zum Projekt »Elektronische Fußfessel«, hg. vom Hessischen Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden <http://www.hmdj.justiz.hessen.de> (07.09.2007)

Schmidt-Semisch, Henning (2000):

Selber schuld. Skizzen versicherungsmathematischer Gerechtigkeit. In: Bröckling, Ulrich, Susanne Krasmann & Thomas Lemke, Hg. (2000): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 168-193

Schlömer, Uwe (1998):

Der elektronisch überwachte Hausarrest: Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main: Lang

Schneider, Kerstin (2003):

Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos

1

Erstmalig laut Aktenzeichen erwähnt wird die Fußfessel 1991. Der Leiter der später eingerichteten Referatsgruppe war bis 2003 Oberstaatsanwalt Dr. Wolfram Schädlers, der auch als maßgeblicher Initiator im hessischen Justizministerium bezeichnet wird. Die Referatsgruppe entstand so schon einer sozialdemokratischen Justizministerin, dann einem grünen und bei Beginn der Projektphase schließlich einem christdemokratischen Justizminister.

2

Ein in der Wohnung installiertes Modem empfängt Signale von dem, am Unterschenkel befestigten, Kleinstsender. IN: ist die Person in der Wohnung / OUT: ist die Person außerhalb der Wohnung. Stimmt dies mit dem eingegebenen Wochenplan des Überwachten überein, passiert nichts. Registriert die Software aber eine Unregelmäßigkeit, so ergeht eine zu überprüfende Fehlermeldung an den Bereitschaftsdienst der Bewährungshilfe.

3

Es gab bisher einige Versuche mit Satellitenortungssystemen, die aber bei weitem nicht so einwandfrei arbeiten, wie gemeinhin angenommen wird. Probleme sind Funklöcher, Größe des Senders und letztlich die Kosten dieser Art der Überwachung, das technische System und Personalkosten. So wurde selbst in einem Feldversuch in Großbritannien mit GPS auf Echtzeit-Überwachung aus Gründen der nichtvorhandenen Kapazitäten für Überwachung verzichtet (vgl. Rötzer 2007)

4

Die erste Debatte in Deutschland fand ihren Höhepunkt Ende 1990er Jahre, als mehrere, meist ablehnende Artikel in juristischen und kriminologischen Fachzeitschriften sowie 4 juristische Dissertationen veröffentlicht wurden (vgl. Schneider 2003:97). Augenmerk der Kritiken galt u. a. der Einführung einer neuen Überwachungs-Technik und der Problematisierung, ob mit der Anbringung eines technischen Artefakts am Körper eines Menschen die Menschenwürde und/oder Datenschutzbestimmungen verletzt würden sowie der Gefahr der Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle.

5

Die Maßnahme konfrontiert so die Bewährungshilfe mit dem langjährigen Misstrauen von Hardlinern im Bestrafungs-Business: im Gegensatz zur regulären Bewährungshilfe wird EFF nun mit symbolischen Schlagworten wie „Effizienz“, „Konsequenz“, „Zeitnähe der Intervention“, „nachhaltige Stabilisierung“, „sofortige Reaktion“ und

„Erfolgsquote“ aufgeladen. Die Erfolgsquote von „über 90%“ (JUMI 2003) bemisst dabei lediglich die Anzahl der Personen, welche die im Durchschnitt 4,5 Monate dauernde Maßnahme bis zum Ende absolvieren – die Begleitforschung vom MPI spricht nüchtern davon, dass die Abbruchquoten im europäischen Vergleich ähnlich waren (Mayer 2004: 15).

6

Durch die vorgeschriebenen Aufenthalts- und Abwesenheitszeiten in der Wohnung können sowohl positive wie aber auch negative, zumindest nicht-intendierte Wirkungen für Dritte (Familie, Lebenspartner, Mitbewohner, Freunde) auftreten.

7

Nicht unerwähnt sollte an dieser Stelle bleiben, dass durch einen „Freud'schen“ Versprecher diese Analogie vom ehemaligen hessischen Justizminister schon nahe gelegt wurde: „Fußfesseln für Langzeitarbeitslose“. Ein Landesinnenminister hätte sie gar gerne gegen Schulschwänzer eingesetzt, sein süddeutscher Kollege zur Überwachung Tatverdächtiger (erschien ihre Funktionsweise zu überschätzen) – in derlei Debatten scheint sie sich als spektakuläres rhetorisches Mittel anzubieten, für ihre Anwendung und Praxis interessiert sich kaum wer.

8

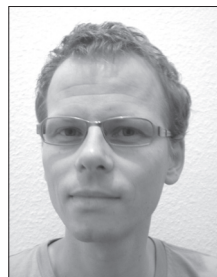
Der erste Prototyp einer elektronischen Fessel wurde 1968 von dem US-amerikanischen Psychiater Schwitzgebel erfunden. Ziel war neben der Ortung auch die Konditionierung durch Stromschläge. Allerdings war der technische Aufwand Ende der 1960er Jahre noch zu hoch, die Sender hatten die Größe eines Rucksacks. 1983 wurde die Idee von einem Bezirksrichter in Albuquerque wieder aufgegriffen. Ein befreundeter Techniker erfand die erste – im Bereich der Justiz – angewandte elektronische Fußfessel. Der Garagenbetrieb wurde von Boulders Industrie aufgekauft, mittlerweile einer der erfolgreichsten Anbieter für Überwachungs-Technologie.

9

vgl. zu Eigenverantwortung und „selbst schuld sein“ in „Vertrags“-Konzepten der „neuen Pönologie“ (Strafwissenschaft) Schmidt-Semisch 2000 oder Krasmann 2003

10

vgl. z. B. Haverkamp (2002) und Lindenberg (1997) zu Schweden, Schlömer (1998) zu einer Bewertung des englischen Feldversuchs sowie unter vielen Mainprize (1996) für Electronic Monitoring in den USA



Sven Bergmann

Doktorand am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität zu Berlin und Stipendiat im DFG-Graduiertenkolleg „Geschlecht als Wissenskategorie“

sven.bergmann@staff.hu-berlin.de

Projekt Chance – Jugendstrafvollzug in freier Form

Angela von Manteuffel

Mit dem „Projekt Chance“ wurde vor vier Jahren ein bundesweit einmaliges Projekt des Jugendstrafvollzugs in freier Form auf der Grundlage des § 91 Abs. 3 JGG in Deutschland realisiert¹. Strafvollzug ohne Gitter, eingebettet in ein pädagogisches Konzept, ist rechtlich bereits seit der Novellierung des JGG von 1953 möglich gewesen. Im Jahr 2003 wurde nun zum erstenmal gewagt, den Erziehungsauftrag im Rahmen des JGG zielgerichtet umzusetzen. – Mit dem folgenden Beitrag möchte die Autorin das Projekt Chance, einer erfolgreichen Jugendhilfeeinrichtung in der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz, unter Berücksichtigung ausgewählter Aspekte, die aus der Fachöffentlichkeit in der Auseinandersetzung mit dem Thema „Alternativen zum Jugendstrafvollzug“ verstärkt aufgegriffen werden, vorstellen:

Projektstart: 01. September 2003

Zielgruppe: 14–21-jährige Mehrfach- und Intensivtäter, die erstmals und mit einer Haftstrafe bis zu drei Jahren verurteilt wurden

Plätze: 15

Absolventen: 35

Schulabschlüsse: 42

Auszeichnung Ort der Ideen 2006

„... Dir wird nichts geschenkt. Du kannst es Dir erarbeiten. Bring Leistung und Du wirst etwas bekommen. Übernimm Verantwortung und Du kannst mitreden. So einfach ist das...“, kommentierte vor kurzem der Jugenddorfsprecher das Fehlverhalten eines Neulings.

Der „Neuling“ hat sich aus der JVA Adelsheim für eine Teilnahme am Pro-

jekt Chance beworben. Am Bewerbungsverfahren sind vor der Entscheidung zur Lockerungsweisung durch die Anstaltsleitung die Sozialarbeiter und die Zugangskonferenz der JVA sowie der Jugenddorfsprecher und ein Trainer aus dem Projekt Chance beteiligt. Ausgeschlossen von einer Projektmitarbeit sind Jugendliche, die einer therapeutisch-medizinischen Maßnahme bedürfen oder wegen Brandlegung oder einer Sexualstraftat verurteilt worden sind. Projekt Chance ist ein pädagogisch ausgerichtetes Trainingsprogramm im Creglingener Kloster Frauental, einem Zisterzienserkloster aus dem 13. Jahrhundert. Träger ist das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.². Seit mehr als vier Jahren werden männliche Jugendliche zumeist mit Hauptdelikten Diebstahl, Körperverletzung, Raub, Betrug und Verstoß gegen das BtMG aufgenommen. Viele Jugendliche bringen Erfahrungswerte aus dem Bereich der Schulsozialarbeit, Trainingskursen, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie usw. mit. Sie habe diese Helfersysteme überwiegend häufig negativ oder ambivalent erlebt. Ihre Vorbehalte gegenüber Erwachsenen sind groß. Doch: Jeder von ihnen hat sich im Zuge des Aufnahmeverfahrens dazu bereit erklärt, anderen zu helfen.

Wenn ein Jugendlicher aus der JVA Adelsheim in das Projekt kommt, so steigt er als „Neuling“ in ein Stufen-system ein. Die ersten fünf Tage muss er nutzen, um die Grundnormen, den Tagesablauf, die Jugendlichen und Trainer, das Gebäude, die Hausdienste etc. im Projekt kennenzulernen. Dabei begleitet ihn der Jugenddorfsprecher. Mit einem bestandenen Neulingstest kann der Jugendliche dann zum Sammler aufsteigen. Die kommenden zehn Wochen gilt es Erfahrungen zu „sammeln“, seinen Platz in der Gruppe zu finden, sich an die Abläufe und Regeln zu halten, einen Job³ erfolgreich zu übernehmen, eine Perspektivplanung anhand eines Zeitstrahls zu erarbeiten und zu lernen, andere bei Fehlverhalten angemessen zu konfrontieren. Es ist

die Aufgabe eines Tutors den Sammler bis zum Aufstieg in die nächste Stufe des Kandidaten zu begleiten und die entsprechenden beratenden Gespräche zu führen. Der Erfolg des Sammlers ist der Erfolg des Tutors. Als Kandidat wird von dem Jugendlichen erwartet, dass er zunehmend Verantwortung für den Projektalltag und Gruppenführung übernimmt. Im Zuge dessen hat er bestimmte Jobs inne, reagiert nicht nur auf Fehlverhalten, sondern initiiert Schritte, die die Gruppe oder Einzelne weiterbringen. Im Rahmen des Integrationsmanagements und der Berufsfindung finden regionale Praktika und eine begleitete Heimfahrt statt. Die Zusammenarbeit mit den Trainern ist intensiver, ein persönlicher Bezugstrainer berät ihn. Nach zehn Wochen kann der Jugendliche einen Antrag auf Hochstufung zum Tutor stellen. Diese Stufe fordert und fördert die Jugendlichen in hohem Maße. Sie begleiten Sammler auf dem Weg zur Stufe des Kandidaten, nehmen Gruppenführung wahr, entscheiden im Jugenddorfsrat über den Regelkatalog, sorgen für die Einhaltung der Grundnormen und der Regeln, sprechen Auflagen für Jugendliche mit massiven Fehlverhalten aus, sind Vorbild für andere Jugendliche, stellen einen Jugenddorfsprecher und einen Vertreter zur Wahl, arbeiten gleichermaßen an den aktuellen Aufgabenstellung der Gruppensituation und des Projekts sowie den persönlichen Perspektiven und Zielen von der Ausbildungsplatzsuche bis hin zur Entlassplanung. Kurz vor der Entlassung kann ein Jugendlicher zur Stufe des Repräsentanten aufsteigen, ein Jugendlicher der seine Vorbildfunktion in überragender Weise wahrnimmt und das Projekt sehr gut auch nach „außen“ repräsentiert.

Je nach Verhalten und Leistung kann ein Jugendlicher im Projektverlauf innerhalb des Stufen- und Privilegiensystems auf- und auch wieder absteigen. Mit jedem Stufenaufstieg sind zum einen erweiterte Privilegien und zum anderen ein höheres Maß an Verantwortungsübernahme verbunden⁴.

Verantwortungsübernahme für den Mitmenschen ist ein gelebter Wert in der Positiven Jugendkultur (Positive Peer Culture) von Projekt Chance. Der starke Sozialisierungseinfluss der Gruppe der Gleichaltrigen, bzw. der Gleichgesinnten, wirkt auf Verhaltens- und Einstellungsänderung und ist eine Quelle von Selbstbestätigung zum Aufbau eines positiven Selbstbildes. Lernen durch die fortgeschrittenen Gruppenmitglieder wird möglich, verstärkt durch die Tutorenfunktion, bei der ein Jugendlicher in der Rolle als „großer Bruder“ auftritt. Projekt Chance legt Wert auf eine Kultur der gegenseitigen Hilfe und Verantwortung. Jugendliche fühlen sich in der Regel gegenüber Gleichaltrigen eher verantwortlich als gegenüber Nicht-Gleichaltrigen (einschließlich Erwachsenen). Ein Jugendlicher, der sich in positiver Weise verändert hat, hat Vorbildfunktion für andere Jugendliche und großen Einfluss auf die Gruppe. Dabei achten wir auf eine Umgebung, die von Vertrauen und Offenheit geprägt ist in Abgrenzung zu einer Umwelt, die durch Eingriffe in die Privatsphäre und Bloßstellung gekennzeichnet ist. Wir fördern eine Kultur, die den sozialen Lernprozess unterstützt. Eine besondere Bedeutung kommt dem Coaching des Gruppenführers bei, so dass er die Gruppe gut führen kann. Dabei ist von den Jugendlichen Größe gefordert, was deutlich über eine Anpassung und die bloße Befolgung oder Erfüllung von Erwartungen hinausgeht. Die Jugendlichen äußern sehr deutlich, wenn jemand ein Verhalten ausschließlich in Anwesenheit von Trainern zeigt. Wir gehen davon aus, dass Menschen sich erst verändert haben, wenn sie ihr negatives Verhalten gestoppt und soziales Interesse entwickelt haben. Dabei sind es in erster Linie die Jugendlichen, die Jugendliche beraten, wie sie ihre Stärken positiv ausgerichtet einsetzen können und füreinander sorgen, dass sie nicht in Schwierigkeiten geraten. Und: Sie sind verpflichtet, einander zu konfrontieren, wenn sich jemand „negativ“ verhält, d.h. Fehlverhalten zeigt, um die Zielerreichung des Einzelnen

und der Gruppe zu unterstützen und nicht zu gefährden. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Konfrontativen Pädagogik leitet sich somit aus einer positiv ausgerichteten Jugendkultur ab. Jedes Fehlverhalten wird konfrontiert, jede Konfrontation muss angenommen werden. Ein Ignorieren von Fehlverhalten wird als verantwortungsloses Handeln gedeutet. Fehlverhalten fängt bei Unpünktlichkeit an, geht über Regelverstoß bis hin zum Grundnormverstoß⁵ und wird grundsätzlich auf dem persönlichen Bewertungsbogen zurückgemeldet. Dieser wird für jeden Jugendlichen mit 25 Einzelkategorien (Sozialverhalten, Pünktlichkeit, positive Impulse für die Gruppe, Arbeitsqualität, Sportsgeist...) ausgefüllt und dient ihm als dokumentiertes Feedbackinstrument. Anhand eines erarbeiteten Bewertungskriterienkatalogs ist nachvollziehbar, mit welcher Note gezeigtes Verhalten und erbrachte Leistung zurückgemeldet wird. Die Notengebung erfolgt überwiegend durch die Jugendlichen selbst, sie sind sich gegenseitig über- und unterstellt. Die Bewertungsbögen werden in einer Wochenauswertung zusammengefasst und mit einer persönlichen Rückmeldung an den jeweiligen Jugendlichen ausgehändigt. Dies geschieht im Rahmen eines Meetings, welche fester Bestandteil des Besprechungssystems sind. Fast täglich findet eines der dreizehn regelmäßigen wöchentlichen Gruppendynamischen Trainings⁶ statt und bildet somit ein zentrales Steuerungsinstrument im Projektalltag ab. Hier lernen die Jugendlichen u.a. die unterschiedlichen Konfrontationsstufen (vom nonverbalen Hinweis bis zur Gruppenkonfrontation) situationsangemessen umzusetzen, sich in negativ ausgerichtete Angelegenheiten anderer einzumischen und somit Verantwortung füreinander zu übernehmen. Sie begeben sich mit ihrem sehr häufig negativem Selbstbild („Ich bin in unserer Gesellschaft ein Versager.“) auf neues Terrain und machen die Erfahrung, dass sie durchaus in der Lage sind, ihre Stärken gesellschaftlich adäquat einzusetzen und als Vorbild

anderen Jugendlichen auf ihrem Weg helfen können („Ich war schon immer ein Führungstyp. Aber ich wusste nicht, dass ich das auch positiv kann“). Das Projekt versteht sich als Trainingsprogramm, in dem Jugendliche bewusst aufgefordert werden, sich auszuprobieren und neue Verhaltensweisen zu erlernen. Entscheidend für die erlebte Selbstwirksamkeit ist, dass der Jugendliche seinen persönlichen Stil entwickelt, in dem er Verantwortungsübernahme und Konfrontation umsetzt. Eine mehrfache Wiederholung des neu Erlernten ist erforderlich. Erst wenn in einer authentischen Haltung gehandelt wird und der Jugendliche im Projektalltag seine Glaubwürdigkeit unter Beweis stellt, wird er von den anderen respektiert und Führung durch ihn zugelassen. Dann ist es dem Jugendlichen nicht nur möglich in Konfliktsituationen deeskalierend zu intervenieren, sondern auch eine entsprechende Konsequenz mit zu entwickeln und mit umzusetzen. Für die Bearbeitung einer Konfliktsituation und von Fehlverhalten stehen verschiedene Ebenen zeitnah zur Verfügung:

- Konfrontation und gegebenenfalls De-Eskalation durch die an der Situation Beteiligten
- Abbildung auf dem Bewertungsbogen;
- Tagesordnungspunkt in den Gruppendynamischen Meetings;
- Gespräch mit dem zuständigen Tutor oder dem Jugenddorfsprecher;
- (Außer)ordentliches Tutorenmeeting zur Entwicklung eines Sofortmaßnahmekatalogs, der bis zur nächsten Trainerteamsitzung Gültigkeit hat;
- Gespräch mit einem Trainer, dem zuständigen Bezugstrainer oder mit einem Trainer aus dem Leitungsteam;
- (außer)ordentliche Trainerteamsitzung;
- Themenschwerpunkt im wöchentlich stattfindenden Projektabend;
- Einberufung des Fairnesskomitees oder einer Vollversammlung.

Die inhaltliche Ausrichtung der Konsequenz orientiert sich am Schweregrad

des Vorfalles und berücksichtigt stets die Dimension der Projektidee mit den Grundnormen, die Gruppensituation und die Situation des einzelnen Jugendlichen. Es geht darum, dass sich der Jugendliche über die Verantwortung für sich und sein Handeln bewusst ist, unabhängig vom Hintergrund seines Agierens (unkontrollierte Emotionen, alte Verhaltensmuster, ungeklärte oder offene Konflikte). Probleme werden als Chancen gesehen. Es geht nicht darum Schuldige zu suchen, sondern Lösungen zu entwickeln.

Mögliche Konsequenzen für ein Fehlverhalten erstrecken sich von einer kritisch-negativen Rückmeldung auf dem Bewertungsbogen, Auflagen (Übernehmen einer dem Projekt oder der Gruppe dienliche Aufgabenstellung, Bearbeitung einer inhaltliche Fragestellung, Verantwortungsübernahme für ein bestimmtes Thema in der Gruppe), gegebenenfalls Maßnahmen der Wiedergutmachung, Privilegienentzug, Runterstufung, Anzeige bei Straftaten bis hin zur Rückführung in die JVA. In der Arbeit mit den Jugendlichen erleben diese es als hilfreich, wenn mit ihnen gemeinsam überlegt wird, auf welche Ressourcen sie zurückgreifen können („Wo läuft es bereits gut?“), und wenn ihnen etwas zugetraut und auch zugemutet wird. Ein Jugendlicher Tutor ist dann oft der richtige Gesprächspartner, der aus eigener Erfahrung zusichern kann: „Es ist nicht leicht, ich weiß. Mir ging es auch mal so. Aber ich habe es geschafft und Du wirst es auch schaffen.“

Neben den skizzierten zentralen Einrichtungsmerkmalen Stufen- und Privilegiensystem, Positive Peer Culture, Konfrontative Pädagogik, Gruppendynamische Trainings spielt ein herausfordernder Tagesablauf eine wesentliche Rolle. Die Tagesstruktur ist minutiös geregelt und bietet unterschiedliche inhaltliche Förderschwerpunkte:

- **Schule** (Berufsvorbereitungsjahr und Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zur Erlangung eines hauptschuladä-

- quaten Abschlusses),
- **handwerkliche Arbeit** (Umbau und Instandsetzung des Klostergebäudes, Erwerben handwerklicher Grundfertigkeiten, Aufbau von Arbeitstugenden auf, Erreichen dauerhaft sichtbarer Arbeitserfolge und das Hinterlassen von Spuren),
 - **Sport** (Hinführung zu Leistungssteigerung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, allgemeine Gesundheitsförderung),
 - **Freizeit** (u.a. Workshops mit musischer, künstlerischer, gestalterischer, religiöser, Ausrichtung, Pflege der Sozialkontakte, Entspannung, individuelles Engagement für die Gruppe, Beratungsgespräche zur Bearbeitung persönlicher Fragestellungen)

und verdeutlicht den Trainingscharakter im Hinblick auf die soziale Kompetenz und der Persönlichkeitsentwicklung der Maßnahme. Die Kontrasterfahrung gegenüber dem Strafvollzug ist bewusst gewählt.

Der Tag beginnt um 5.50 Uhr mit selbständigem Aufstehen der Jugendlichen. Um 6.10 Uhr geht es zu einem leichten Waldlauf, um wach zu werden und gut in den Tag zu starten. Ein Jugendlicher ist hier für den ordentlichen Ablauf und die Bewertung der Leistung der übrigen Teilnehmer verantwortlich. Um 7.05 Uhr gibt es Frühstück, das vom zuständigen Jugendlichen vorbereitet wird. Zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr haben die Jugendlichen Zeit für sich und um ihr Zimmer in Ordnung zu bringen. Die Sauberkeit des Zimmers wird von einem Jugendlichen anhand bestimmter Kriterien überprüft. Pünktlich um 8.00 Uhr beginnt ein achtstündiger Arbeitstag, der nur von kurzen Raucher- und Vesperzeiten unterbrochen wird. Mittags findet ein Meeting aller Jugendlichen statt, bei dem aktuelle Themen gemeinsam erörtert bzw. die Jugendlichen angeleitet werden, sich über Themen auszutauschen, die den gruppenspezifischen Prozess unterstützen. Um 17.00 Uhr ist Arbeitsende und um 17.15 Uhr gibt es

ein weiteres Meeting, das täglich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt hat (Jugenddorfrat, Wochenauswertung, Kandidaten-Sammler-Besprechung, Sammlertraining, Tutoren-Besprechung). Nach dem Abendessen um 18.30 Uhr werden in einem rotierenden System alle Hausdienste (Küchendienst, Treppenhausdienst usw.) von den Jugendlichen erledigt. Auch hier wird die Sauberkeit des Hauses von einem verantwortlichen Jugendlichen überprüft. Anschließend ist ab 20.30 Uhr bis zur Bettgezeit Freizeit, in der die Beratungsgespräche, Workshops, Projektabend, Tutorengespräche und persönliche Freizeitgestaltung stattfinden.

Nach dem Motto, nicht Zeit „absitzen“, sondern auf Ziele hinarbeiten, sich die Chance für ein Leben in unserer Gesellschaft „erarbeiten“, gilt es nicht, sich irgendwie zu beschäftigen, sondern Zeit sinnvoll und zielorientiert sowohl für sich ⁷ als auch mit der gesamten Gruppe zu gestalten. Wir wollen Jugendliche befähigen, sich mit Selbstdisziplin und Anstrengungsbereitschaft den herausfordernden Aufgaben im Projektalltag und den zu bewältigenden Angelegenheiten ihres Lebens zu stellen. Sinnstiftung und Identitätsarbeit sind hierzu entscheidende Stichworte. Der Tagesablauf und die Anforderungen an die Arbeit spiegeln Aspekte wider, denen die Jugendlichen außerhalb des Projekts spätestens nach der Entlassung gewachsen sein müssen. Arbeitstugenden, selbständiges Aufstehen, mit „normalem“ Sozialverhalten mit unterschiedlichsten Menschen zusammenarbeiten, Konflikte gewaltfrei lösen, seine eigene Meinung auch entgegen einer Gruppenposition angemessen auszudrücken, Durchhaltevermögen zeigen, ... das Ziel der Jugendlichen, ihr Leben in den Griff zu kriegen und eine normales Leben ohne Straftaten zu leben, stellt für die meisten eine große Herausforderung dar⁸. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, in den Gesprächen mit den Jugendlichen einen lösungs- und zukunftsorientier-

ten Ansatz zu wählen. Die Mitarbeit im Projekt Chance bietet in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Persönlichkeiten und Charakteren der Jugendlichen und Trainer (ehren- und hauptamtlich) ein tägliches Trainingsfeld für die persönlichen Themen der Jugendlichen, an denen sie gerade arbeiten. Dieses bewusst zu nutzen, erzeugt eine inhaltliche Dichte, die es ermöglicht und fordert, zielorientiert vorzugehen. Wir arbeiten mit den Problemen im Hier und Jetzt. Daher hat die inhaltliche Arbeit der Berufsfindung und der Integration einen hohen Stellenwert im Projektverlauf. Durch die enge Zusammenarbeit mit ortsansässigen Betrieben aus der freien Wirtschaft können die Projektteilnehmer ihre gewonnenen Erfahrungen aus dem Arbeitsbereich des Projekts in Kurzpraktika überprüfen und erweitern, bevor sie sich dann heimatnah über weitere Praktika für einen Ausbildungsplatz bewerben. Unser Ziel ist es, mit jedem Jugendlichen bis zur Entlassung sowohl eine geklärte Wohnsituation als Arbeits- bzw. Ausbildungsperspektive zu erarbeiten und die Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu ist nicht nur eine intensive Netzwerkarbeit wichtig, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Familien der Jugendlichen. Die Elternarbeit, Kontaktaufnahme mit der Bewährungs- und Jugendhilfe, möglichen Ansprechpartnern vor Ort geschieht so frühzeitig wie möglich, um mit dem Jugendlichen eine stabile Entlassungssituation vorzubereiten. Im Zuge dessen suchen die jungen Menschen auch das Gespräch mit Menschen und Funktionsträgern aus Hilfesystemen, deren Zusammenarbeit sie in der Zeit vor der Inhaftierung als hilfreich erlebt haben. Im Rahmen des Integrationsmanagements begleiten wir die Absolventen und ihre Familien mindestens ein viertel Jahr nach der Entlassung; die Realität zeigt, dass wir weit darüber hinaus mit ihnen in Kontakt stehen und die Jugendlichen immer wieder Projekt Chance besuchen⁹.

Das Neue bei Projekt Chance ist die bewusste Ansiedelung des Ju-

gendstrafvollzugs in freien Formen als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz im Kontext einer Jugendhilfe-einrichtung. Im Erleben des Jugendlichen wird bewusst auf den Kontrast bisherige Lebenssituation-Jugendstrafvollzug-Projektalltag gesetzt. Die Rolle der Jugendlichen und die Rolle des Personals sind andere als in den gängigen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Justiz, ist gar paradox in ihrer Sichtweise über die Klientel, wenn die Insassen bzw. Projektteilnehmer zu Projektmitarbeitenden im Projekt Chance werden und in ihrer Verantwortung durch Coaching gestärkt, begleitet und unterstützt werden.

Trainer und Jugendliche verbindet das gemeinsame Wirken als Mitarbeitende im Projekt Chance:

- der gemeinsame Umbau des Klosters,
- die Reinigung und Pflege der Einrichtung,
- die Organisation des täglichen Ablaufs,
- die Verantwortung für Regeln,
- die Beratungs- und Schulungsarbeit,
- die Öffentlichkeitsarbeit,

...und lässt sie miteinander zu Mitgestaltern der Einrichtungskultur werden.

Eine positive Steigerung der Bereiche „besondere Fähigkeiten & Leistungen“, „Überzeugungen & Bewältigungsstrategien“, „Soziale Interaktion und Selbstkonzept & Selbstsicherheit“ konnten Projekt Chance im Rahmen der externen Evaluation bereits im einem Zwischenbericht letzten Jahres bestätigt werden¹⁰.

Das Besondere konzeptionelle Profil unserer Einrichtung resultiert aus der gezielten Umsetzung von Methoden u.a. aus der Gruppenpädagogik, der Konfrontativen Pädagogik, Positive Peer Culture, der Verhaltenstherapie sowie Systemischen Familientherapie. In der

bisherigen Projektlaufzeit hat sich dabei insbesondere gezeigt, dass

- der Strukturierung des Tagesablaufs als fest verankertes Element im Trainingsprogramm eine sehr hohe Bedeutung beizumessen ist,
- es wichtig ist, junge Menschen über konsequent im Alltag gelebte Partizipation in Verantwortung zu setzen,
- die Projektteilnehmer durch eine herausfordernde Aufgabenstellung im (Arbeits)alltag erreicht werden können,
- die Projektgestaltung in einer Art und Weise auszurichten ist, dass die Jugendlichen wahrnehmen, dass ihre Maßnahme mit einem Sinn versehen ist,
- die gezielt dialektisch aufeinander bezogenen gruppen- und individualpädagogischen Elemente bemerkenswerte Effekte sowohl für die Gruppe als auch für den Einzelnen hervorbringen,
- es entscheidend ist, dass die Mitarbeiterschaft sich mit ihrem beruflichen Selbstverständnis in der konzeptionellen Idee wiederfindet,
- der Ansatz einer positiven Jugendkultur völlig neue Perspektiven ermöglicht.

Projekt Chance steht im Fokus der Öffentlichkeit und ist mit gewähltem konzeptionellen Ansatz bundesweit einmalig. Das Justizministerium Baden-Württemberg ist mutig vorangeschritten, Jugendstrafvollzug auch in freien Formen an zwei Standorten umzusetzen: in Creglingen im CJD und in Leonberg mit Prisma e.V. (Fokus Familienprinzip)¹¹. Die Zusammenarbeit mit der JVA Adelsheim ist sehr gut. Übergreifende politische Diskussionen zur Positionierung der Einrichtung als eine der Justiz oder der Jugendhilfe haben zu starken Verunsicherungen geführt, verstehen wir uns doch als eine Einrichtung der Jugendhilfe. Sowohl die Zusicherung des Justizministers, dass die Einrichtung über die Projektlaufzeit hinaus über eine Regelfinanzierung gesichert wird, als auch die Tatsache, dass im

neuen Strafvollzugsgesetz von Baden-Württemberg der Strafvollzug in freier Form als Alternative zum Regelvollzug eigens Berücksichtigung findet, hat fachpolitisch einen bedeutend hohen Stellenwert. Wir begrüßen Initiativen und Impulse in anderen Bundesländern dem Beispiel von Baden-Württemberg zu folgen und Alternativen zur Haft zu entwickeln. In Brandenburg hat ein erster Träger den Betrieb einer Einrichtung zur Umsetzung von Jugendstrafvollzug in freier Form genommen. Ein zweiter soll entstehen. Viele wichtige Vertreter der Fachöffentlichkeit aus ganz Deutschland haben uns bereits in Frauental aufgesucht, um sich von den Jugendlichen Projekt Chance vorstellen zu lassen und unsere Arbeit näher kennen zu lernen. Bei Verbänden und Organisationen nimmt das Thema mit fachlichen Nachfragen Raum ein und ihm wird eine erfreuliche Aktualität beigemessen. Projekt Chance ist bewusst in der Schnittstelle Jugendhilfe-Justiz angesiedelt. Beide Arbeitsfelder können von den konzeptionellen Erfahrungswerten profitieren und in ihren jeweiligen Einrichtungen gezielt Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung setzen. Es ist unser Ziel, dass sich „Projekt Chance“ langfristig etabliert und inhaltlich weiterhin bewährt, um für viele junge Menschen eine erfolgreiche Alternative zum Jugendstrafvollzug zu bieten und fachpolitische Denkanstöße für die erforderlichen Entwicklungsprozesse an anderen Standorten anzuregen.

Literatur¹²

Dreßel, E.:

„Projekt Chance“. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten. Erlanger Beiträge zur Pädagogik. Hrsg. von Göhlich, M. & Liebau, E. Münster 2007

Hörmann, G. & Trapper, T. (Hrsg.):

Konfrontative Pädagogik. Baltmannsweiler 2007

Opp, G. & Unger, N.:

Kinder stärken Kinder. Positive Peer Culture in der Praxis. Hamburg 2006

Von Manteuffel, Angela & Trapper, T.:

Junge Straftäter werden zu Mitarbeitern in eigener Sache. In: neue caritas 107 (2006) 6, S. 15-19
Vorrath, H.H. & Brendtro, L.K. Positive Peer Culture, Chicago 1985

- 1**
Das CJD wurde als Projektbetreiber vom Verein Projekt Chance e.V. (www.projekt-chance.de) beauftragt. Die Finanzierung wurde mit der Förderung durch die Landesstiftung und die Robert Bosch Stiftung gesichert.
- 2**
Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) ist eines der großen Bildungs-, Ausbildungs- und Sozialwerke Deutschlands. Das CJD ist als Rechtsträger in insgesamt 150 Standorten im Bundesgebiet tätig.
- 3**
Ein Job ist Verantwortungsstelle im Projektalltag, die von einem Jugendlichen wahrgenommen wird. Derzeit gibt knapp 30 Jobs, die von und mit Jugendlichen entwickelt wurden und stufenabhängig besetzt werden können (z.B. Führen der Dienstcheck- oder Pünktlichkeitsliste, Polier, Sport- oder Spielebeauftragter).
- 4**
Partizipation wird u.a. durch Verantwortungsübernahme im Projektalltag ermöglicht und gefordert. Neben dem Stufensystem erfolgt dies durch Verantwortungsstellen, Gremien der Partizipation, das Bewertungs- und Tutorensystem und dem Rollenselbstverständnis der Mitarbeitenden im Projekt Chance.
- 5**
Die acht Grundnormen sind verbindlich und nicht veränderbar (z.B. Ich respektiere mich und alle anderen). Das Regelwerk wird von den Jugendlichen entwickelt und permanent aktualisiert. Es dient dazu, für einen geregelten Projektalltag zu sorgen und klärt einzelne Aspekte im Detail (z.B. wer auf den Hofspuck übernimmt den Hofdienst).
- 6**
In den mittäglichen Kurzmeetings werden aktuelle gruppenspezifische Entwicklungen, Konflikte, Klärungsbedarf und Offenes vom Vormittag besprochen.

- Anschließend geht es organisatorische Abwicklungen und aktuelle inhaltliche Impulse. Die abendlichen gruppenspezifischen Trainings haben je nach Wochentag einen unterschiedlichen thematischen Schwerpunkt. In jedem Meeting übernimmt ein Jugendlicher das Protokoll und die Gesprächsführung. Der Gesprächsführer wird von dem anwesenden Trainer gecoacht.
- 7**
Mit jedem Jugendlichen wird ein individueller Trainingsverlauf unter Berücksichtigung seiner persönlichen Leistung, seinen Zielen, des Strafmaßes und den Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung (gem. §88JGG) entwickelt.
 - 8**
Wenn Jugendliche in der Früh verschlafen, hat dies im Projektalltag ein abendliches Nachjoggen zur Folge; nach der Entlassung wird es u.U. der Verlust des Ausbildungsplatzes sein.
 - 9**
Das Angebot für unsere Absolventen, als Gast bei uns im Projekt Willkommen zu sein, am Projektalltag teilzunehmen und Beratung in Anspruch zu nehmen, wird auch in Krisensituationen wahrgenommen.
 - 10**
Projekt Chance im CJD Creglingen wird wissenschaftlich im Rahmen einer Studie durch die Universität Heidelberg (Quantitatives Verfahren) und die Universität Tübingen (Qualitatives Verfahren) evaluiert. Erste Ergebnisse liegen in einem Zwischenbericht 2006 vor. Der Abschlussbericht wird Ende dieses Jahres fertig gestellt.
 - 11**
Vgl. www.prisma-jugendhilfe.de
 - 12**
Weitere Literaturhinweise sind auf der Homepage www.cjd-creglingen.de hinterlegt.

CJD Creglingen - Projekt Chance -, Frauental 53, 97993 Creglingen;
info@cjd-creglingen.de
www.cjd-creglingen.de
www.cjd.de



Angela von Manteuffel
 Dipl.-Pädagogin
 Pädagogische Leitung im CJD Creglingen
angela.vonmanteuffel@cjd-creglingen.de

Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel vom Seehaus Leonberg

Tobias Merckle



Einführung

Das Thema Jugendstrafvollzug ist in letzter Zeit in den Mittelpunkt öffentlichen Interesses gerückt. Anlass und Ursachen waren dafür u.a. die Tötung eines Insassen in der JVA Siegburg am 11. November und das Urteil vom BVerfG vom 31. Mai 2006. Durch das Urteil wird der Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. In der Diskussion um das eingeforderte Jugendstrafvollzugsgesetz wird auch der Ruf nach Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug laut. Dabei wird „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ häufig thematisiert.

Rechtliche Grundlagen

Seit 1953 besteht heißt es in § 91 Abs. 3 JGG: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen

weitgehend in freien Formen durchgeführt werden“. Der Gesetzgeber gab mit den teilweise durch den Einfluss der englischen Besatzungsmacht entstandenen bestehenden Jugendlagern eine gesetzliche Grundlage.¹ Dabei änderte der Bundesrat den Regierungsentwurf dahingehend, dass der aufgelockerte Vollzug nicht erst gegen Ende der Haftzeit sinnvoll sei.²

Diese Möglichkeit wurde jedoch seitdem nicht ausgeschöpft und auch wenig beachtet. Erst Rössner hat die Norm 1990 aufgegriffen und versucht, ihr Konturen zu verleihen.³ „Die Vorschrift bietet (...) eine bisher nicht erkannte Experimentierklausel par excellence“.⁴ Rössner hat verschiedene Modelle zur Umsetzung dieser Norm vorgeschlagen und empfohlen, möglichst bald einen Jugendstrafvollzug in freier Form als Modellprojekt mit geeigneten und kooperationsbereiten freien Trägern zu gestalten.⁵ Dabei kann die Landesjustizverwaltung generell anordnen, den Vollzug bei jungen Gefangenen grundsätzlich in freier Form zu gestalten.⁶ Er verweist dabei auch auf das bei der Erziehung ganz elementare Subsidiaritätsprinzip.⁷

Diese Lösung wurde 2003 erstmals in Baden-Württemberg umgesetzt. Angeregt durch die Diskussionen beim Triberger Symposium 1999, beauftragte Justizminister Prof. Dr. Goll die zuständige Fachabteilung im Justizministerium Baden-Württemberg mit der Erstellung eines Konzepts für ein Modellprojekt für junge Mehrfach- und Intensivtäter.⁸ Daraufhin gründete Justizminister Goll unter seinem Vorsitz den Projekt Chance e.V. und ließ das „Projekt Chance“ öffentlich ausschreiben. Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) erhielt 2002 den Zuschlag, ein Modellprojekt durchzuführen. Im Herbst 2003 nahm das CJD seine Arbeit auf. Das Projekt Chance ist in Creglingen im Main-Tauber-Kreis beheimatet und kann bis zu 18 Jugendliche aufnehmen.⁹ Parallel dazu erhielt Prisma e.V. die Zustimmung von Justizminister Goll,

im Rahmen vom Projekt Chance ebenfalls einen Jugendstrafvollzug in freien Formen aufzubauen: Das Seehaus Leonberg nahm im November 2003 die ersten Jugendlichen auf und kann zur Zeit 14, ab 2008 18 Jugendliche aufnehmen. Beide Projekte werden von der Landesstiftung Baden-Württemberg gefördert. Ab 2008 werden die Projekte über Tagessätze durch das Justizministerium Baden-Württemberg finanziert.

Hintergründe und Ziele des baden-württembergischen Modells

Justizminister Prof. Goll hat die Initiative für das Projekt Chance ergriffen, um zur Kriminalprävention und zur inneren Sicherheit beizutragen.¹⁰ Zielgruppe sind dabei junge Mehrfach- und Intensivtäter. Ca. fünf Prozent aller Jugendlichen verüben mehr als ein Drittel aller Straftaten ihrer Altersgruppe. Um der Gesellschaft Willen gilt es, weitere Straftaten dieser jungen Menschen zu verhindern. Dies kann bei guter sozialer Einbindung und Kontrolle gelingen. Dazu sollen die Jugendlichen aus der Anonymität einer Jugendstrafanstalt herausgenommen und abseits der negativen Subkultur im Gefängnis auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit vorbereitet werden. Dazu wurde bewusst die Entscheidung getroffen, die Jugendlichen in einem „Jugendvollzug in freien und offenen Formen, im Rahmen einer Einrichtung der Jugendhilfe“¹¹ unterzubringen. „Je offener der Vollzug, desto weniger Subkultur“.¹² Walter führt dazu aus, „dass Erziehung gegen die Gleichaltrigengruppe oder



an ihr vorbei nicht erfolversprechend ist, und dass größere geschlossene Vollzugseinrichtungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erziehungsfeindliche Subkultur fördern“.¹³ Dies gilt es zu verhindern. Dazu ist es notwendig, die Gleichaltrigengruppe einzubinden und das Lernen in der Gruppe und durch die Gruppe zu fördern. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Jugendlichen enge persönliche Bindungen zu den Mitarbeitern aufbauen können und darin Halt finden.¹⁴

Ursprünglich waren die Projekte vorrangig für 14-17jährige gedacht. Jedoch wurde erkannt, dass die Heranwachsenden für die Stabilität der Gruppe sehr wichtig sind und das Projekt ihnen gleichermaßen Chancen eröffnen kann. So wurde von Justizminister Goll am 29.08.06 entschieden, dass die Projekte für Jugendstrafgefangene jeden Alters offen stehen. Ausgenommen sind Jugendstrafgefangene, die wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes oder eines Sexualdeliktes verurteilt sind oder bei denen eine akute Drogenabhängigkeit vorliegt.

Die jungen Gefangenen können sich vom Gefängnis aus für die Projekte bewerben. Im Normalfall geschieht dies in den ersten zwei Wochen ihres Aufenthaltes im Gefängnis. Die Zuweisung erfolgt über die Zugangskonferenz der Anstalt bzw. deren Anstaltsleiter unter Mitwirkung der Projektbetreiber. In den Projekten erwartet die Jugendlichen ein harter und durchstrukturierter Alltag:

Umsetzung am Beispiel des Seehaus Leonberg

Im Seehaus Leonberg können zur Zeit bis zu 14 Jugendliche in 2 Wohngemeinschaften untergebracht werden. Eine dritte Wohngemeinschaft ist im Entstehen. Langfristig sollen bis zu 28 Jugendliche im Seehaus Leonberg wohnen können. Sie dürfen das Gelände nicht verlassen, jedoch gibt es keinerlei bauliche Sicherheitsmaßnahmen. Die Sicherheit wird durch die enge Bindung

und Einbindung der Jugendlichen an die Mitarbeiter und Gleichaltrigen erreicht. Die Jugendlichen können sich mehr und mehr Freiheiten – und damit einhergehend Verantwortung erarbeiten – und im Phasensystem aufsteigen. Jeweils bis zu 7 Jugendliche wohnen mit einer Mitarbeiterfamilie – und deren eigenen Kindern – zusammen. Auf diese Weise wird Familienleben, das die meisten der Jugendlichen nicht kennen, vorgelebt und vermittelt. Die Jugendlichen werden in eine Lebensgemeinschaft hineingenommen und haben einen sehr engen pädagogischen Bezug zu den Mitarbeitern.¹⁵ Neben den Mitarbeitern dienen sich aber auch die Jugendlichen als gegenseitige Vorbilder. Durch eine positive Gruppenkultur übernehmen die Jugendlichen Verantwortung füreinander und leiten einander an. Sie lernen, für andere da zu sein – u.a. auch für die Kleinkinder der Hauseltern – und sich gegenseitig zu helfen.



Die Jugendlichen sind in ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm eingebunden. Um 5:45 Uhr beginnt der Tag mit Frühsport. Bis 22:00 Uhr durchlaufen sie einen streng durchstrukturierten Tagesablauf. Dabei werden sie konsequent gefordert. Sie müssen Leistung erbringen und werden in den Bereichen Hausdienste, Arbeit, Schule und Sport täglich bewertet. So merken sie, dass sie Leistung erbringen können und dass das, was sie tun, Beachtung findet.

In der Seehaus-Schule bereiten sich die Jugendlichen auf den Hauptschulabschluss vor und besuchen hausintern

die einjährige Berufsfachschule (berufsvorbereitend) oder absolvieren das 1. Lehrjahr für die Bauberufe.

Sie renovieren das 1609 von Schickhardt erbaute Seehaus, arbeiten auf verschiedenen internen und externen Baustellen und bereiten sich auf eine Berufsausbildung außerhalb vor. Neben den beruflichen und handwerklichen Fähigkeiten ist dabei vor allem die Förderung positiven Sozialverhaltens von Bedeutung. Im Seehaus Leonberg vermitteln die Mitarbeiter christliche Normen und Werte. Auf dieser Grundlage aufbauend, werden Grundtugenden wie Fleiß, Ehrgeiz, Ordnung, Disziplin, Höflichkeit, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Selbstbeherrschung eingeübt und abverlangt. Die Jugendlichen beginnen, Verantwortung zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass sie den von ihnen angerichteten Schaden wiedergutmachen. In Seminaren und Gruppengesprächen sollen sie mit der Opferperspektive konfrontiert werden. Durch gemeinnützige Arbeit, z.B. durch die „Graffiti-Feuerwehr“, leisten sie einen symbolischen Ausgleich der Gesellschaft gegenüber.

Der typische „Inselcharakter“ bei einer Einrichtung dieser Art wird so oft wie möglich durchbrochen: Als Gruppe werden sportliche, kirchliche oder kulturelle Angebote außerhalb besucht und es bringen sich viele Bürger ehrenamtlich im Seehaus Leonberg ein. Dies eröffnet vielfältige Chancen: Die Angebotsvielfalt steigt, und Beziehungen zu Personen außerhalb der Einrichtung werden aufgebaut. Diese Beziehungen bestehen oft weiter und halten in der Zeit auch nach der Entlassung.

Eine enge Zusammenarbeit mit Handwerk und Industrie ermöglicht es, dass die Jugendlichen durch Praktika an Firmen vermittelt werden und dort dann ihre Ausbildung beginnen oder fortsetzen können. Dies ist Grundlage für einen guten Start in das Leben in Freiheit. Jedoch werden die Jugendlichen



auch über ihren Aufenthalt im Seehaus Leonberg hinaus begleitet. Ihnen wird geholfen, mit Lebensfragen umzugehen, sich in Jugendgruppen, Sportvereinen oder andere positive Gruppen von Gleichaltrigen zu integrieren und einen positiven Freundeskreis aufzubauen. Dies geschieht durch ehrenamtliche Paten, durch die bleibenden Kontakte mit den Seehaus-Mitarbeitern und Familien und durch Angebote von Prisma e.V. wie eine Verselbständigungs-Wohngemeinschaft oder betreutes Jugendwohnen.

Ausblick

Die Erfahrungen der ersten dreieinhalb Jahre stimmen äußerst zuversichtlich. Durch die klaren Strukturen und Normen, die Atmosphäre der Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, die positive Gruppenkultur und die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten verändert sich das Selbstbild und die Verhaltensweise der Jugendlichen. Sie entdecken, welches Potential in ihnen steckt, können so auch Leistung erbringen und sich positiv auch für einander einsetzen. Bisher konnten alle Jugendlichen in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Bei den meisten verläuft auch der weitere Weg äußerst positiv. Doch gerade bei denjenigen, bei denen es Rückschläge gibt, ist es unverzichtbar, ihnen beizustehen. Auch sie werden weiterhin durch Mitarbeiter von Prisma e.V. begleitet.

Durch das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz findet Jugendstrafvollzug in freien Formen in Baden-Württemberg eine noch tiefere Verankerung. So soll

Jugendstrafvollzug in freien Formen zukünftig gleichberechtigt als dritte Vollzugsform neben offenem und geschlossenem Jugendstrafvollzug stehen.¹⁶ Auch in fast allen anderen Bundesländern ist die Möglichkeit für einen Jugendstrafvollzug in freien Formen im Gesetzestext gegeben. Aus vielen Bundesländern wird Interesse an dem baden-württembergischen Modell bekundet. Hinsichtlich des Aufbaus von vergleichbaren Projekten durch Prisma e.V. ist der Verein mit einigen Justizministerien eng im Gespräch.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg nahm sich die baden-württembergischen Modellprojekte als Vorbilder.¹⁷ Seit Anfang 2007 betreibt der diakonische Träger EJV-Lazaraus das Projekt „Leben Lernen“. Das Projekt ist – anders wie in Baden-Württemberg – als Entlassungsintensivtraining konzipiert. Zur Zeit können sich dort bis zu sechs 20-25jährige Männer aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Wriezen in den letzten Monaten ihrer Haftzeit auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

Auf eine ganz andere Weise hat das niedersächsische Ministerium der Justiz den § 91, Abs. 3 JGG mit Leben gefüllt: Seit 2002 arbeitet das Projekt BASIS mit Unterstützung des Landespräventionsrats Niedersachsen in der Abteilung Offener Jugendvollzug Göttingen-Leineberg der JVA Rosdorf. In Kooperation mit der Jugendhilfe Göttingen e.V. wird die individuelle Entlassungssituation im Vorfeld trainiert und begleitet und ein ressortübergreifendes Netzwerk zur Wiedereingliederung gebildet um dem hohen Risiko eines Rückfalls vorzubeugen. Dabei können Jugendliche „gegebenenfalls noch während der Haftzeit am künftigen Heimatort untergebracht und dort zunächst weiterhin durch bisheriges Betreuungs- und Bezugspersonal aus dem Jugendvollzug begleitet“ werden.¹⁸

So bleibt zu hoffen, dass von der Möglichkeit, Jugendstrafvollzug in

freien Formen durchzuführen, auch in anderen Bundesländern Gebrauch gemacht wird und die aktuelle Diskussion dazu genutzt wird, den Jugendstrafvollzug im Allgemeinen zu verbessern, aber auch weitere Modellprojekte aufzubauen.

Literatur:

Biendl, Christian:

Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des „Projekt Chance“. Konstanz, 2005. BT-Dr. 1/3264

Goll, Ulrich/Wulf, Rüdiger:

„Projekt Chance: Aus der Jugendstrafanstalt ins Jugendheim“ – Ein Modell in Baden-Württemberg. In.: ZfJ, 06/2003, S. 219 – 223

Grosch, Olaf:

Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i.Br, 1995

Ministerium der Justiz:

Jugendstrafvollzug in freien Formen. Pressemitteilung vom 15.08.2005. www.brandenburg.de/sixcms/detail.php.lbml.c.281750.de

Rössner, Dieter:

Jugendstrafvollzug bei 14-18 Jährigen. In: Kerner/Kaiser (Hrsg.): Festschrift für H. Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1990

Rössner, Dieter:

Jugendstrafvollzug in freien Formen – Konzeption und Wirkung. In: Goll, Ulrich (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in freien Formen – Dokumentation eines Expertengesprächs. Stuttgart, 2006

Stolze, Christine:

BASIS – Ein Projekt im offenen Jugendvollzug. In: Führungsakademie für den Justizvollzug (Hrsg.): Newsletter vom 17. März 2006

Walter, Joachim (2004):

Das Projekt Chance aus der Sicht der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: DVJJ (2004): Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. Heidelberg: DVJJ

1

Vgl.: Grosch, 1995, S. 46f.

2

Vgl.: BT-Dr. 1/3264, S. 59

3

Vgl.: Goll/Wulf, 2003, S. 220

4

Rössner, 1990, S. 534

5

Vgl.: Rössner, 1990, S. 536

6

Vgl. Rössner, 1990, S. 534

7

Vgl.: Rössner, 1990, S. 535

8

Vgl. Goll/Wulf, 2003, S. 220

9

Für eine ausführlicher Beschreibung des Projekts Chance Creglingen siehe: Biendl, 2005 oder www.cjd-projekt-chance.de

10

Für die weiteren Ausführungen vgl.: Goll/Wulf, 2003

11

Walter, 2004, S. 69

12

Walter, 2004, S. 68

13

ebd.

14

Vgl.: Rössner, 1990, S. 523, ebenso Goll/Wulf, 2003, S. 222

15

Rössner betont die Wichtigkeit dieser engen Bindung: „Je intensiver der Personenbezug beim Normenlernen ist, desto erfolgreicher sind die Bemühungen“. Rössner, 2006, S. 15

16

Vgl.: § 27 JstVollzG-BW

17

Ministerium der Justiz. 2005

18

Stolze, 2006, S. 5



Tobias Merckle

Geschäftsführer Seehaus Leonberg

info@prisma-jugendhilfe.de

Verantwortbare Haftvermeidung

Das Spannungsfeld von Sicherheit, Resozialisierung und Opferschutz

Erhard Rex

Am Stichwort „Haftvermeidung“ scheiden sich in Deutschland die Geister. In der justizpolitischen Diskussion wird Haftvermeidung einerseits argumentativ verwendet in die Richtung, es sei grundsätzlich kriminalpolitisch vorzugswürdig, Täter in der Gesellschaft zu belassen, durch ambulante Maßnahmen die Integration zu fördern und dem Rückfall vorzubeugen. Auf anderer Seite wird argumentiert, damit werde die Sicherheit und der Opferschutz vernachlässigt und das Integrations- und Rückfallrisiko einseitig auf dem Rücken potentieller Opfer ausgetestet. Sicher sei demgegenüber die Inhaftierung, die die Bevölkerung vor dem Täter schütze.

Die Zeitungsleser unter uns werden hin- und hergerissen sein zwischen beiden Auffassungen, und zwar je nachdem, ob sie gerade einen Artikel über ein scheußliches Sexualverbrechen lesen, das ein Täter kurz nach seiner bedingten Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt begangen hat, oder ob es sich um einen Gemüsehändler handelt, der wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zum fünfzehnten Mal aufgefallen ist und deswegen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten hat. Tendenziell überwiegen die Meldungen über einen „Saustall Justiz“, die ohne Empathie für Opfer und mit einseitig fokussiertem Blick auf Täter Bewährungsstrafen gewähre und anschließend ihre Hände in Unschuld wasche, wenn ein solcher Täter wiederum ein brutales Gewaltdelikt verübt habe.

Zwischen diesen emotionalen Strukturierungen der eigenen Denkweise das richtige Koordinatensystem zu finden, ist nicht einfach. Der Ruf nach der Härte des Gesetzes wie auch der Gedanke einer unreflektierten Resozialisierungseuphorie sind schnell erhoben, ihre Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit

im Alltag hängt jedoch von einer Reihe handfester Rahmenbedingungen ab.

Milde oder Strenge sind falsche Begriffspaare in der justizpolitischen Diskussion, zielführend und zukunftsgerichtet ist allein die Verantwortbarkeit der justiziellen Entscheidung. Sie wiederum wird geprägt von der Innovationsbereitschaft einer Justiz, die jenseits herkömmlicher Denkmuster eines Strafrahmens, den Strafaussetzungsvorschriften des Strafgesetzbuches und den damit verbundenen Bewährungsaufgaben neue Wege gehen muss. Dabei sind Ideen gefragt, Bereitschaft zu unbürokratischen Erledigungsformen, justizpolitische Konzeptionen zur Vermeidung, zur Integration und zur Resozialisierung, die nicht im Strafgesetzbuch stehen.

Wenn Staatsanwaltschaften im prognostizierten Grenzbereich einer zu erwartenden Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung die sozialen Dienste der Justiz einschalten, die Gerichtshilfe einen Hausbesuch macht, dort ohne Hemmschranken mit dem Angeklagten sprechen kann, dessen familiäre Situation erfragen kann, Arbeitsplatzprobleme erörtert, Suchtfragen erörtert, familiäre Scheidungs- und Beziehungs-Stresssituationen ansprechen kann und bereits vor der Hauptverhandlung an weiterführende Hilfsorganisationen vermitteln kann, so bringt dies für die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung in der Hauptverhandlung, und zwar einer zu verantwortenden Strafaussetzung zur Bewährung, ungleich mehr, als wenn in der Hauptverhandlung Strafverteidiger und Staatsanwalt jeweils aus ihrer Sicht für/gegen Bewährung plädieren und dazu einige in der Hauptverhandlung nicht verifizierbare Behauptungen aufstellen. Ist durch Steuerung und Mithilfe der Gerichtshilfe vor der Hauptverhandlung bereits

ein Weg in die Suchttherapie geebnet, der Gang zur Agentur für Arbeit erfolgt, familiäre Extremsituationen beseitigt, Wohnungslosigkeit behoben, so wird die Entscheidung im Grenzbereich von Bewährung/ohne Bewährung sowohl dem Gericht als auch dem Staatsanwalt leichter fallen: Denn es kann kein originäres Interesse des Staates darin bestehen, unterhalb einer bestimmten Schwelle – die durch die Schuldschwere, die Tatschwere und das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung gezogen wird – Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu verhängen, wenn eine ambulante Reaktion annähernd denselben Zweck erfüllt. Es ist wie bei einer medizinischen Behandlung, die entweder stationär oder bei fortschreitender Medizintechnik auch ambulant durchgeführt werden kann, nur ungleich prognostisch schwieriger: Intelligente Maßnahmen sind gefragt anstelle der Altmethode „Knast für Kriminelle“. Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, wie sie konzeptmäßig vorgesehen werden kann, hilft, im Jugendstrafrecht und bei jungen Erwachsenen die Reaktionsmuster von Justiz und Arbeitsagentur zu bündeln und auf das eine Ziel zu lenken, nämlich die Integration des Beschuldigten in die Arbeitswelt, in sein Umfeld und in die Gesellschaft. So kann anstelle einer Arbeitsaufgabe von 300 Stunden, die der Beschuldigte wegen anderer Verpflichtung ohnedies nicht leisten kann, im Zusammenwirken mit der Arbeitsagentur die Teilnahme an einer – von der Agentur bezahlten – Therapie erfolgen, verbunden mit der Auflage eines Berufsvorbereitungslehrgangs und eines Berufsförderlehrgangs, alles bezahlt von der finanziell potenten und bereiten Agentur für Arbeit. So wird auf den Probanden ein zweifacher Einfluss ausgeübt: Die Agentur für Arbeit wird mit Leistungsentzug drohen, wenn die von ihr geforderten Vorbereitungsprogramme für den Beruf nicht angenommen und durchgeführt werden, sie hat auch die hautnahe Kontrolle. Die Justiz übt durch eine Bewährungsaufgabe oder eine jugendrichterliche Weisung ebenfalls einen Druck im wohlverstandenen

Interesse des Beschuldigten aus, um das gemeinsame Ziel, die Integration in unsere Gesellschaft, beim Beschuldigten zu erreichen. Wenn solche Maßnahmen nicht durchgeführt werden, wenn lediglich das alte Instrumentarium des Strafgesetzbuches zur Verfügung steht, so helfen keine Appelle an Milde oder Strenge, die Reaktion der Justiz kann dann nur vergrößert aussehen und eine Vergrößerung bedeutet im Zweifel mehr Haft mit der einfachen Rechnung, dass Haft Sicherheit schafft.

Verantwortbare Haftvermeidung endet da, wo schwere und schwerste Gewaltdelikte begangen werden und wo andere Aspekte den Vorrang vor dem Risiko einer ambulanten Resozialisierungsmaßnahme legitimerweise gewinnen müssen. Bis zu dieser Schwelle bleibt jedoch ein breites Feld für die Justiz zu verantwortbarer Haftvermeidung. Verantwortung macht Arbeit, strengt an, fordert Innovation, Selbstreflexion und die Bereitschaft zu neuem Denken, führt aber weg von alten Denkmustern von Milde/Härte zu einer neuen Form der Verantwortbarkeit von Haftvermeidung, die auch gesellschaftliche Akzeptanz finden wird.



Erhard Rex

Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

erhard.rex@gsta.landsh.de

Standards für Justizvollzugspsychologen

Rainer Goderbauer, Georg Göttinger, Ursula Guth, Werner Heß, Ingrid Michelitsch-Traeger, Elsava Schöner, Werner Schulte, Andreas Thiel

Die Diskussion um Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung hat auf breiter Basis auch den Öffentlichen Dienst erfasst. Für die Non-Profit-Institutionen im allgemeinen und für die sozialwissenschaftlichen Berufsfelder im speziellen ergibt sich dabei die Besonderheit, dass sich Ergebnisse der dort erbrachten Dienstleistungen nicht so messen lassen, wie dies bei Arbeiten im ökonomischen Bereich der Fall ist. Umso wichtiger ist es deshalb, im Rahmen der Qualitätssicherung den Prozess der Herstellung dieser Dienstleistungen näher zu beleuchten und als Standards festzuschreiben.

In den 70iger und 80iger Jahren wurden erstmals in größerem Umfang Einstellungen von Anstaltspsychologinnen und Anstaltspsychologen vorgenommen. Sie trafen im Justizvollzug auf ein Arbeitsfeld, das bis dato wenig Erfahrung mit der Psychologie hatte und in dem diffuse Vorstellungen über das „Wie“ und „Was“ der psychologischen Tätigkeit herrschten: Was eine Psychologin oder ein Psychologe leisten kann, machen oder unterlassen sollte, war für andere Berufsgruppen häufig intransparent und führte leicht zur Überschätzung oder auch Unterschätzung dieser Disziplin im Justizvollzug.

Das Berufsbild der Psychologie hat sich durch die Professionalität der Berufsgruppe längst zu einer allseits angesehenen Disziplin im Justizvollzug entwickelt. Die Psychologinnen und Psychologen tragen maßgeblich zur Behandlung der Gefangenen, zur Entscheidungsfindung bei Vollzugsmaßnahmen und zur Personal- und Organisationsentwicklung bei. Sie sind aus dem Vollzug nicht mehr wegzudenken. Bei besonderer Qualifikation übernehmen sie als Abteilungsleiter oder Anstaltsleiter Leitungs- und Führungsaufgaben. Auch hat mit dem Inkrafttreten

des Psychotherapeutengesetzes im Jahr 1999 und den dazu vorausgehenden Diskussionen die Berufsgruppe in den letzten Jahren bereits eine erhebliche Professionalisierung im therapeutischen Bereich erfahren. So besitzt eine große Zahl der Anstaltspsychologinnen und Anstaltspsychologen die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendtherapeuten. Das Thema der heutigen Zeit ist die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung über die Formulierung entsprechender Standards auch für andere Bereiche der Psychologie.

Die Entwicklung von Standards gibt den Landesjustizverwaltungen und Anstaltsleitungen eine klare Orientierung, was eine Anstaltspsychologin oder ein Anstaltspsychologe unter welchen Bedingungen leisten kann und was nicht. Sie dient ferner dazu, der Berufsgruppe selbst die Möglichkeit zu geben, die tägliche Arbeit zu reflektieren, zu beschreiben und den Anforderungen ihrer Disziplin entsprechend fortzuentwickeln. Für die Abnehmer der psychologischen Dienstleistungen – die Leitungsebene und die anderen Berufsgruppen im Vollzug – wird transparent, unter welchen Umständen die erforderliche Qualität nur erzielt werden kann. Standards stellen zudem die Vergleichbarkeit der psychologischen Dienstleistungen sicher und gewährleisten den Gefangenen eine Gleichbehandlung.

Es war daher folgerichtig, dass die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten für die psychologischen Dienste in den Justizvollzugsanstalten auf ihren jährlichen Arbeitstagen, zu denen jedes Bundesland eingeladen ist, sich mit dieser Thematik beschäftigten. Während einige Landesjustizverwaltungen Psychologinnen oder Psychologen als Referenten in ihren Strafvollzugsabteilungen eingesetzt haben, entsenden

andere eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Psychologischen Dienst, in der Regel eine Persönlichkeit, die in herausgehobener Funktion im Justizvollzug tätig ist, zu diesen Arbeitstagen.

Aus der Arbeitstagung im Jahr 2005 in der Justizakademie in Recklinghausen wurde die Erarbeitung von Standards für Justizpsychologen als Arbeitsschwerpunkt festgelegt, eine Arbeitsgruppe aus acht Mitgliedern verschiedener Bundesländer gebildet und mit der Erarbeitung beauftragt. Die Arbeitsgruppe bestand aus Frau Dr. Ursula Guth (Berlin, Senatsverwaltung für Justiz), Frau Dr. Ingrid Michelitsch-Traeger (Rheinland-Pfalz, Ministerium der Justiz), Frau Elvira Schöner (Bayern, Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen), Herrn Werner Heß (Nordrhein-Westfalen, Landesjustizvollzugsamt), Herrn Rainer Goderbauer (Baden-Württemberg, Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg), Herrn Dr. Georg Göttinger (Niedersachsen, Ministerium der Justiz), Herrn Werner Schulte (Hessen, Ministerium der Justiz) und Herrn Andreas Thiel (Hamburg, Justizbehörde). Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe bringen langjährige Berufserfahrung aus allen Bereichen des Vollzugs mit: Jugendstrafvollzug, U-Haft, Strafhaft, Männervollzug, Frauenvollzug, Psychiatrie, Sozialtherapeutische Anstalt und Kriminologischer Dienst. Die Federführung übernahm Herr Heß aus Nordrhein-Westfalen.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2006 zu einer zweitägigen Sitzung getroffen und die dabei erarbeiteten Ergebnisse beim Arbeitstreffen der Fachdezernentinnen und Fachdezernenten der Bundesländer in Hamburg vorgetragen. An diesem Arbeitstreffen waren die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vertreten. Die Ergebnisse der Arbeits-

gruppe wurden in diesem Plenum diskutiert und im Konsens überarbeitet. Ein weiteres Treffen der Arbeitsgruppe „Standards“ fand im Februar 2007 statt, in dem die nun vorliegende Endfassung erstellt wurde. Gemäß ihrem Arbeitsauftrag hat sich die Arbeitsgruppe mit den Kernaufgaben des Psychologischen Dienstes im Justizvollzug befasst: Dies sind im Wesentlichen gefangenenbezogene Tätigkeiten. Bei Fehlverhalten von Gefangenen in Vollzugslockerungen und bei Rückfällen mit spektakulären Straftaten wird der Vollzug regelmäßig daraufhin überprüft, ob die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt und die Entscheidungen auf der Grundlagen fachgerechter Bearbeitung getroffen worden sind.

Als Kernaufgaben wurden bearbeitet:

- Standards für die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Psychologischen Dienst
- Standards der Behandlungsuntersuchung durch den Psychologischen Dienst
- Standards für die Prognosebeurteilung durch den Psychologischen Dienst
- Standards für die Therapie durch den Psychologischen Dienst
- Krisenintervention.

Standards für die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im psychologischen Dienst

- Zuteilung einer erfahrenen Mentorin bzw. eines Mentors
- Schrittweise Einarbeitung in sechsmonatiger Einarbeitungszeit
- Durchlaufen tätigkeitsrelevanter Bereiche in der Heimatanstalt
- Erstellung eines Einarbeitungsplanes
- Hospitation in anderen Anstalten, zu denen dienstliche Verbindungen bestehen sowie bei der Aufsichtsbehörde
- Mitzeichnung durch die Mentorin bzw. den Mentor während der Ein-

arbeitungszeit

- Zentrale mehrtägige Einführungsveranstaltung für Dienstanfängerinnen und -anfänger
- Gemeinsames Abschlussgespräch mit Anstaltsleiterin oder -leiter, Mentorin oder Mentor und der psychologischen Fachreferentin bzw. des Referenten gegen Ende der Probezeit

Standards der Behandlungsuntersuchung durch den psychologischen Dienst

- Festlegung der Zielgruppe (z. B. große Gewalt- und Sexualstraftaten, Sicherungsverwahrte)
- Festlegung des zeitlichen Rahmens
- Formalisierung der Datenerhebung
- Berücksichtigung von Akten, Vorgutachten und Vorbehandlungen (eventuell auch frühere Gefangenenpersonalakten und Ermittlungsakten)
- Vollzugsplanrelevante Kernfelder
 - a. Bisherige Kriminalitätsanalyse, Tatanalyse
 - b. Persönlichkeit
 - c. Sexualität
 - d. Sucht
 - e. Sozial- und Leistungsverhalten
 - f. Konfliktverhalten
 - g. Auseinandersetzung mit der Tat / postdeliktischer Verlauf
 - h. Behandlungsverlauf im Vollzug bisher und weitere Empfehlungen
 - i. Sozialer Empfangsraum bei Lockerungen und Entlassung
 - j. Finanzstatus
 - k. Soziale Bezüge
 - l. Vorstellungen der oder des Gefangenen
- Fallorientierte Ergänzung durch psychologische Testverfahren
- Einordnung der Befunde nach ICD10 oder DSMIV
- Indikationsfeststellung, Behandlungsempfehlungen
- Risiko- und Ressourceneinschätzung auch unter Verwendung von Prognoseinstrumenten
- Schriftliche Fassung für die Gefangenenpersonalakte

Standards für die Prognosebeurteilung durch den psychologischen Dienst

Ein aus Richtern am BGH, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie weiteren Juristinnen und Juristen zusammengesetzter interdisziplinärer Arbeitskreis hat in einem Grundlagenpapier Empfehlungen zu den Mindestanforderungen für Kriminalprognostische Gutachten erarbeitet (Boetticher, A., Kröber, H.-L. u.a.: „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“, NStZ 2006, Heft 10, 537-544). Der darin formulierte Katalog von formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen beschreibt allgemeingültige, auf dem aktuellen Stand der Prognoseforschung basierende Grundsätze, die bei der Bearbeitung prognostischer Fragestellungen zu beachten sind. Die Vollzugspsychologen orientieren sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen an diesen methodischen Qualitätsstandards.

Die Ausfertigung von prognostischen Äußerungen erfolgt durch einschlägig erfahrene Vollzugspsychologinnen und -psychologen bzw. unter deren Anleitung. Namentlich ist bei prognostischen Äußerungen zu berücksichtigen:

- Trennung von Behandler und Prognostiker
- Beschreibung der Fragen, über die die prognostische Äußerung Auskunft geben soll
- Dokumentation der Aufklärung des Gefangenen über die Modalitäten der Begutachtung
- Formalisierte Gliederung der prognostischen Äußerung und Kenntlichmachen von Interpretationen und Befunden
- Konzentration auf prognoserelevante Kriterien
- Berücksichtigung von Akten und Vorgutachten (eventuell auch frühere Gefangenenpersonalakten und Ermittlungsakten)
- Darstellung der Biografie (auch Ana-

mnesen von Sexualität und Sucht) insbesondere Analyse des Anlassdeliktes, der Vorstrafen und der delinquenten Entwicklung

- Berücksichtigung von Vorbehandlungen
- Bisheriger Vollzugs- bzw. Behandlungsverlauf unter Berücksichtigung der Behandlungsuntersuchung und der Stellungnahmen der mit der Behandlung befassten Personen
- Persönliche Exploration an wenigstens zwei Terminen
- Fallorientierte testpsychologische Untersuchung und gegebenenfalls Veranlassung ärztlicher Untersuchung
- Darstellung des aktuellen psychischen Befunds
- Zusammenfassende Diskussion der prognoserelevanten Befunde unter Berücksichtigung statischer, dynamischer und protektiver, ggf. auch statistischer Faktoren sowie Verwendung von Prognoseinstrumenten
- Formulierung und Gewichtung der Risikofaktoren
- Benennung risikomindernder Maßnahmen und Vorschläge zur weiteren Vollzugsgestaltung
- Beschreibung der Bedingungen und des Zeitraumes für die Gültigkeit der Risikoeinschätzung

Standards für die Therapie durch den psychologischen Dienst

Psychotherapie

- a. Approbation als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- b. Dokumentation des Therapieverlaufs
- c. Supervision
- d. Fortbildung
- e. Erstellen von Therapieverlaufsberichten für die Gefangenenpersonalakte
- f. Therapieauftrag durch die Anstalts-

leitung nach vorläufiger Indikationsstellung

- g. Freiwilligkeit der Therapieteilnehmerin oder des Teilnehmers
- h. Aufklärung über Diagnose, Methode, Behandlungsziel und Umgang mit der Schweigepflicht
- i. Vereinbarung über die voraussichtliche Behandlungsdauer
- j. Einsatz einer Co-Therapeutin oder eines Co-Therapeuten bei Gruppenpsychotherapie
- k. Angemessene, dem therapeutischen Zweck entsprechende Räumlichkeit und Raumausstattung
- l. Festlegung von Gruppengröße, Sitzungsfrequenz und Sitzungsdauer durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten

Delikt- und themenzentrierte Behandlungsmaßnahmen

- a. Verwendung einer strukturierten Konzeption
- b. Anwendung wissenschaftlich evaluierter Konzepte
- c. Mitwirkung einer Co-Trainerin/eines Co-Trainers bei Gruppenmaßnahmen
- d. Ergebnisdokumentation in der Gefangenenpersonalakte
- e. Teilnahme nach Empfehlung durch Vollzugskonferenz
- f. Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation der einzelnen Sitzungen
- g. Supervision, auch kollegial
- h. Freiwilligkeit der Teilnahme
- i. Aufklärung über Behandlungsziel, Methode, Behandlungsdauer und Umgang mit der Schweigepflicht
- j. Angemessene, dem Behandlungszweck entsprechende Räumlichkeit und Raumausstattung
- k. Gruppengröße, Sitzungsfrequenz und Sitzungsdauer orientieren sich am jeweiligen Trainingsmanual bzw. anderen konzeptionellen Vorgaben

Psychologische Beratung

- a. Bezogen auf ein umgrenztes Problem
- b. Zeitlich begrenzt
- c. Aktiver Beitrag zur Entscheidungsfindung
- d. Beratungswunsch des Gefangenen
- e. Inhaltliche Dokumentation in der Gefangenenpersonalakte

Psychologische Krisenintervention

Krisenintervention im Justizvollzug ist grundsätzlich eine Aufgabe aller Dienste. Der psychologische Dienst wirkt mit bei der regelmäßigen Information aller Dienste über die geltenden Vorgaben und das gemeinsame Vorgehen bei Krisen.

- a. Psychologische Intervention bei psychischen Ausnahmezuständen
- b. Zeitlich begrenzte Maßnahme
- c. Diagnostische Einschätzung, einschließlich der Beurteilung von Fremd- und Selbstgefährdung
- d. Sofortintervention unter Berücksichtigung der Fremd- und Selbstgefährdung, der suizidalen Impulse, der Stärkung des Selbstwertes und Aktivierung positiver Ressourcen
- e. Prüfung und gegebenenfalls Einleitung weiter führender Maßnahmen
- f. Dokumentation der psychologischen Krisenintervention in der Gefangenenpersonalakte

Die Beschränkung auf diese Kernfelder bedeutet nicht, dass die weiteren Arbeitsfelder des Psychologischen Dienstes unwichtig wären. Zu nennen sind hier namentlich:

- Personalauswahl
- Organisationsentwicklung
- Dokumentation
- Evaluation und Forschung
- Aus- und Fortbildung des Personals
- Krisenintervention für das Personal
- Supervision
- betriebliche Gesundheitsförderung.

Den Landesjustizverwaltungen bleibt es überlassen, hier Standards in eigener Regie zu entwickeln, möglicherweise werden sich auch die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten zukünftig dieses Themas weiter annehmen.

In einem ersten Planungsschritt sollen die bislang formulierten Standards in den Ländern umgesetzt werden. Angestrebt wird eine Vollzugspsychologie, die sich möglichst flächendeckend auf der „Höhe der Zeit“ befindet und sich daran orientiert, wie sich ihre Disziplin außerhalb der Mauern weiterentwickelt. Die formulierten Standards erlauben es, auf breiter Basis einen Qualitätsentwicklungsprozess in Gang zu setzen. Sie sind insofern nichts Statisches, sondern müssen ständig überprüft, fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Fachdezernentinnen und Fachdezernenten der Bundesländer für den Psychologischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten

Dr. Ingrid Michelitsch-Traeger
Dr. Ingrid.Michelitsch@min.jm.rlp.de

Werner Heß
Werner.Hess@lvjvamt.nrw.de

Neue Bücher:

Das neue Mietrecht

Autor: Norman Spreng
 Aufl.: 4. Aufl., 2006
 Verlag: Deutscher Taschenbuch Verlag
 Preis: 16,50 Euro

Sozialrecht von A – Z

Autor: Jürgen Winkler
 Aufl.: 2. Aufl., 2007
 Verlag: Deutscher Taschenbuch Verlag
 Preis: 12,50 Euro

Naikan

im Justizvollzug

vom 12. bis 13. März 2008

in der evangelischen Akademie
 Loccum

Veranstalter:

Niedersächsisches
 Justizministerium
 Am Waterlooplatz 5 A
 30169 Hannover

Ansprechpartnerin:

Dr. Monica Steinhilper
 Abteilungsleiterin Justizvollzug
 im Niedersächsischen
 Justizministerium

Naikan wurde vor etwa 50 Jahren in Gefängnissen in Japan als Methode zur Rückfallprävention eingeführt.

Seitdem praktizieren es viele tausend Gefangene aus dem Erwachsenen- und Jugendvollzug, um mehr Eigenverantwortung und Achtung vor dem Leben, den Mitmenschen und sich selbst zu entwickeln.

Seit einigen Jahren wird Naikan auch im niedersächsischen Justizvollzug eingesetzt.

Diese Veranstaltung richtet sich sowohl an Interessierte ohne Naikan-Vorkenntnisse als auch mit eigener Naikan-Erfahrung.

Anmeldeschluss: 29.02.2008

Anmeldungen und Informationen zum Programm:
 Bildungsinstitut des
 nds. Justizvollzuges
 z.H. Birgit Neitzel
 Philosophenweg 49
 38300 Wolfenbüttel
 Tel.05331/96383-38; Fax: -66
 Birgit.Neitzel@BI-JV.Niedersachsen.de

Informationen zur Methode:
www.naikan.de

Kammergericht Berlin

§ 159 StVollzG

(Teilnehmer der Vollzugspankonferenz)

Eine Vollzugspankonferenz ist in erster Linie eine Dienstbesprechung von Vollzugsmitarbeitern. Externe Personen, wie der Verteidiger oder auswärtige Therapeuten können, müssen aber nicht hinzugezogen werden.

(Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 13.06.2007 – 2 Ws 401/07–)

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten mit Anordnung anschließender Sicherungsverwahrung wegen Vergewaltigung. Im Mai 2004 wurde er in die Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) verlegt, im Dezember 2004 aus in seiner Person liegenden Gründen wieder herausverlegt, so dass er jetzt in der TA III untergebracht ist. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet er sich gegen die in der Vollzugspankonferenz vom 8. März 2007 erarbeiteten Ergebnisse, die ihren Niederschlag in der Vollzugsplanfortschreibung vom selben Tage gefunden haben. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag verworfen. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt.

1. Die Verfahrensrüge ist als Aufklärungsrüge entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht ausreichend ausgeführt und schon deshalb unzulässig. Sie erschöpft sich in der Mitteilung, die Strafvollstreckungskammer unterliege der Aufklärungspflicht und in der Verweisung auf die Ausführungen zur Sachrüge sowie – unzulässig – auf den Akteninhalt.

2. Zur Fortbildung des Rechts wäre die Rechtsbeschwerde mit der Sachrüge zulässig, wenn der Einzelfall Anlass gäbe, bei der Auslegung von Rechtsätzen und der rechtsschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen (vgl. BGHSt 24, 15, 21; HansOLG Bremen ZfStrVO 1991, 309; Senat, Beschluss vom 26. Januar 2007 – 2/5 Ws 702/06 Vollz –; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl., § 116 Rdn. 2; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 116 Rdn. 3, jew. mit weit. Nachw.). Das Rechtsbeschwerdegericht soll die Möglichkeit haben, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen oder durch die Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof dessen Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die in Rede stehende Rechtsfrage von praktischer Bedeutung, entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist, also offen, zweifelhaft oder bestritten (vgl. OLG Düsseldorf VRS 85, 373, 374 mit weit. Nachw.). Derartige klärungsbedürftige Rechtsfragen deckt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

a) Die Frage, welche Personen zwingend an einer Vollzugspankonferenz beteiligt werden müssen, ist obergerichtlich geklärt. Das sind gemäß § 159 StVollzG diejenigen Personen, die maßgeblich an der Behandlung des Gefangenen beteiligt sind. Eine Vollzugspankonferenz ist, wie der Standort der sie regelnden Vorschrift im mit „Vollzugsbehörden“ überschriebenen Vierten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes ausweist, in erster Linie eine Dienstbesprechung von Vollzugsmitarbeitern (vgl. OLG Stuttgart NStZ 2001, 392). Diejenigen Mitarbeiter aus dem so bestimmten Kreis sind es, deren Teilnahme an der Konferenz unabdingbar ist, um sie in die Lage zu versetzen, eine rechtsbeständige Entscheidung über den künftigen Vollzugsverlauf zu treffen (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2007, 191). Externe Personen

– etwa der Verteidiger oder auswärtige Therapeuten – können hinzugezogen werden. Darauf hat aber weder der Untergebrachte, noch der Dritte einen Anspruch (vgl. BVerfG NStZ-RR 2002, 25; OLG Stuttgart NStZ 2001, 392; Feest in AK-StVollzG 5. Aufl., § 159 Rdn. 4 – jew. mit weit. Nachw.). Auf das Fehlen externer Betreuer (...) kann die Rechtsbeschwerde mithin nicht gestützt werden.

Der bei der Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungsstelle (PTB) beschäftigte Diplom-Psychologe S. hat zu Recht nicht an der Konferenz teilgenommen. Denn er ist kein an der Behandlung des Gefangenen im Sinne des § 159 StVollzG beteiligter Mitarbeiter. Nach dem Konzept der PTB, die eine Einrichtung des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten ist, dient sie der Beratung der Gefangenen. Soweit sie therapeutische Angebote macht und einsetzt, unterliegen die Mitarbeiter der Schweigepflicht. Ihre Erkenntnisse fließen nicht in die Kriminalprognose ein; sie nehmen strukturell bedingt keinerlei Einfluss auf die Vollzugsbelange.

Auch das Fehlen eines Mitarbeiters des Psychologischen Dienstes ist nicht zu beanstanden, da dieser Dienst nur punktuell mit dem Beschwerdeführer befasst war. Mit dem Fehlen eines psychologischen Einzelbetreuers (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2007, 191) lässt sich deren Stellung nicht vergleichen.

b) Obergerichtlich ist geklärt, dass der Gefangene einen Anspruch auf gerichtliche Entscheidung über die in einer Vollzugsplanfortschreibung getroffenen Feststellungen zur Eignung für Vollzugslockerungen hat, und zwar auch dann, wenn er gegenüber der Vollzugsanstalt noch keinen Antrag auf Gewährung einer konkreten Lockerung gestellt hatte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 2006 – 2 BvR 1383/03 – juris, StraFO 2006, 429; BVerfG NJW 1993, 3188; OLG Karlsruhe ZfStrVO 2005, 246)

und welche inhaltlichen Anforderungen an den Vollzugsplan und seine Fortschreibungen gestellt werden (vgl. BVerfG StraFO 2006, 512; OLG Karlsruhe aaO; Senat, Beschluss vom 15. September 2000, teilweise veröffentlicht in NStZ 2001, 410 bei Matzke).

c) Weiterhin ist obergerichtlich geklärt, dass der Vollzugsbehörde bei der Einschätzung, ob im Einzelfall Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht (§ 11 Abs. 2 StVollzG), ein Beurteilungsspielraum zusteht, dessen Einhaltung gerichtlich nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist (vgl. BGHSt 30, 320, 324, 327; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2003, 243; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1998, 179, 180; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 245; Senat NStZ 2006, 695; 1993, 100, 102 und Beschlüsse vom 20. Oktober 2006 – 5 Ws 521–523/06 Vollz – und vom 16. April 2007 – 2 Ws 226/07 Vollz –; Calliess/Müller-Dietz, § 11 StVollzG Rdn. 15ff mit weit. Nachw.).

d) Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Kommentierung von Calliess/Müller-Dietz, zu § 9 Rdn. 9 StVollzG beruft, ist jedenfalls die diesem Text zugrundeliegende Vorschrift nicht auf ihn anwendbar, da er sich nicht in einer Sozialtherapeutischen Anstalt befindet, sondern rechtmäßig aus ihr herausverlegt worden ist. Weiterhin ist rechtskräftig entschieden, dass es auch rechtens war, ihn – jedenfalls bislang – nicht wieder dorthin zurückzuverlegen (vgl. Senat, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 2 Ws 385/07 Vollz –). Wenn auch die von dem Gefangenen zitierten Ausführungen einer Beschreibung seiner Persönlichkeitsprobleme nahe zu kommen scheinen, obliegt es doch der Beurteilung durch die Vollzugsbehörde, ob sie den Gefangenen, der schon einmal das therapeutische Bündnis nicht geschlossen hat, für fähig hält, den Anforderungen einer Sozialtherapie zu genügen.

Dass der Beschwerdeführer seine eigenen Defizite mit anderen Ergeb-

nissen diagnostiziert und bewertet (z.B. überwiegende Tatusache: Drogen- und Alkoholmissbrauch) als die Anstaltsmitarbeiter (überwiegende Neigung zu gewaltsamer Durchsetzung sexueller Wünsche gegenüber jungen Mädchen unter 14 Jahren) oder der Sachverständige im Erkenntnisverfahren (fest eingewurzelte Neigung, straffällig zu werden, aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung), begründet keinen rechtlichen Mangel der angefochtenen Entscheidung. Denn die Anstalt (und nicht er) ist es, der insoweit die Beurteilungskompetenz zukommt und der ein Beurteilungsspielraum (§ 115 Abs. 5 StVollzG) zur Verfügung steht. Er wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Gefangene, wie seine zahlreichen zu den Akten gegebenen Schreiben ausweisen, seine Bedürfnisse anders und im Wesentlichen gegen die Bewertungen der Anstalt formuliert.

3. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede zwischen gerichtlichen Entscheidungen entstehen oder fortbestehen. Im Streitfall ist die Einheitlichkeit nicht gefährdet; denn die Strafvollstreckungskammer hat sich an die obergerichtliche Rechtsprechung gehalten. Der Vollzugsplan befasst sich ausführlich mit der Persönlichkeit des Gefangenen. Die Missbrauchsgefahr ist nicht nur mit dem Fehlen der Straftat aufarbeitung begründet.

Soweit der Beschwerdeführer Fehler in der Beurteilung seiner Persönlichkeit beanstandet, handelte es sich allenfalls um Fehler im Einzelfall, welche die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gerade nicht begründen können (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Der Beziehung anderer Akten bedarf es nicht.

Kammergericht Berlin

§ 119 Abs. 3 StPO (Benutzung eines Anstaltstelefon)

In aller Regel wird dem Bedürfnis und dem Anspruch eines Untersuchungsgefangenen auf Kontakte zur Außenwelt hinreichend durch das Recht auf Besuche und Schriftverkehr Rechnung getragen. Die Benutzung des Anstaltstelefon durch Gefangene kann daher wegen des damit verbundenen personellen und organisatorischen Aufwandes regelmäßig ausgeschlossen werden. (Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 14.06.2007 – 1 AR7782/07–)

Gründe:

Der Angeklagte befindet seit dem 24. Oktober 2006 in Untersuchungshaft. Mit der angefochtenen Verfügung hat die Strafkammervorsitzende seinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Telefongespräche mit seinem Vater abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten hat keinen Erfolg.

1. Gemäß § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt erfordern. Wie alle grundrechtseinschränkende Bestimmungen ist auch diese Vorschrift an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen. Ihre Auslegung hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Untersuchungsgefangener noch nicht bzw. – wie hier – noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und deshalb nur unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden darf (vgl. BVerfG NStZ 1994, 52; BVerfGE 42, 95, 100).

Das gilt auch für die Frage der Genehmigung von Telefongesprächen. Telefonate des Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt stellen jedoch wegen

des damit verbundenen personellen und organisatorischen Aufwandes regelmäßig einen erheblichen Eingriff in den normalen Ablauf des Vollzugsdienstes dar. Um die Ordnung in der Haftanstalt nicht zu gefährden, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts die Benutzung des Anstaltstelephons durch Gefangene daher nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, in denen zur Vermeidung unverhältnismäßig schwerer Nachteile ein fernmündliches Gespräch dringend notwendig erscheint (vgl. Senat, Beschluss vom 25. April 2006 – 4 Ws 67/06 – m.w.N.). Das kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und bei nahen Verwandten gegeben sein, denen regelmäßige Besuche des Gefangenen wegen großer Entfernung oder aus anderen triftigen Gründen nicht zugemutet werden können. In aller Regel wird hingegen dem Bedürfnis und dem Anspruch des Gefangenen auf Kontakte zur Außenwelt – insbesondere zu seiner Familie – hinreichend durch das Recht auf Besuche und Schriftverkehr Rechnung getragen. Es ist nicht erkennbar, dass es sich hier anders verhält. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass sein Vater schwer erkrankt sei und im Krankenhaus liege. Indessen ist er der Aufforderung der Strafkammervorsitzenden, dies durch ein ärztliches Attest zu belegen, nicht nachgekommen. Dass ihm ein solcher Nachweis nicht möglich sei, behauptet er selbst nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Neue Bücher:

BGB kompakt

Autor: Wolfgang Däubler
 Aufl.: 2. Aufl., 2003
 Verlag: Deutscher Taschenbuch Verlag
 Preis: 29.- Euro

Fachtagung

25 Jahre Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

Veranstalter: Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

Termin: 5. Dezember 2007

Ort: Kiel

Referenten

u.a.: Justizminister Uwe Döring
 Prof. Dr. Heribert Ostendorf
 Prof. Dr. Bernd Maelicke
 Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Weitere Informationen:
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

Neue Bücher:

Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Autor: Jost Hüttenbrink
 Aufl.: 10. Aufl., 2007
 Verlag: Deutscher Taschenbuch Verlag
 Preis: 7,50 Euro

Lexikon der Sozialwirtschaft

Hrsg.: Bernd Maelicke
 Aufl.: 1. Aufl., 2007
 Verlag: Nomos
 Preis: 98,00 Euro

Neue Bücher:

Fundraising

Autor: Michael Urselmann
 Aufl.: 4. Aufl., 2007
 Verlag: Haupt
 Preis: 38,50 Euro

Taschenlexikon Beihilferecht

Autor: Gottfried Nitze
 Aufl.: 17. Aufl., 2007
 Verlag: Walhalla
 Preis: 22.- Euro

Das gesamte Kinder- und Jugendrecht

Hrsg.: Walhalla Fachredaktion
 Aufl.: 1. Aufl., 2007
 Verlag: Walhalla
 Preis: 14,95 Euro

Fachlexikon der sozialen Arbeit

Hrsg.: Deutscher Verein
 Aufl.: 6. Aufl., 2007
 Verlag: Nomos
 Preis: 44.- Euro

Kirchenmanagement

Autoren: Bernd Halfar,
 Andrea Borger
 Aufl.: 1. Aufl.
 Verlag: Nomos
 Preis: 24.- Euro

Examens-Repetitorium Strafprozessrecht

Autor: Armin Engländer
 Aufl.: 3. Aufl., 2007
 Verlag: C.F. Müller
 Preis: 13,50 Euro



Bayern

Ragnar Schneider
089/5597-3615
ragnar.schneider@stmj.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referatsleiter Jugendstrafvollzug, Frauenstrafvollzug,
Untersuchungshaftvollzug, Gesetzgebung



Brandenburg

Petra Block-Weinert
0 331/866-3436
petra.block@mdj.brandenburg.de

Ministerium der Justiz Brandenburg
Zuständig für Fragen der Gesetzgebung



Baden-Württemberg

Dr. Rüdiger Wulf
07 11/279-2340
wulf@jum.bwl.de

Justizministerium Baden-Württemberg
Referatsleiter Vollzugsgestaltung, Jugendstrafvollzug,
Gesundheitsfürsorge
Lehrbeauftragter für Kriminologie, Jugendstrafrecht und
Strafvollzug an den Universitäten Bochum und Tübingen,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Chance e.V.



Bremen

Silke K. Hoppe
04 21/361-6439
silke.hoppe@jva.bremen.de

Justizvollzugsanstalt Bremen
Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bremen



Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.verwalt-berlin.de

Berliner Senatsverwaltung für Justiz
Stellvertretende Abteilungsleiterin, Referatsleiterin,
Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten,
Gesetzgebungsangelegenheiten des Vollzuges,
Arbeitswesen, Gesundheitswesen, Bau-, Rechts- und
Disziplinarangelegenheiten



Hamburg

Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt
Referatsleiterin für Angelegenheiten des geschlossenen
Vollzuges, europäische Vollzugsangelegenheiten, Öffent-
lichkeitsarbeit, Anstaltsreferentin JVA Billwerder



Hessen

Dr. Volker Fleck
06 11/322-805
volker.fleck@hmdj.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz

Referatsleiter in der Fachabteilung Justizvollzug, zuständig für Organisation, Neue Verwaltungssteuerung, IT, Versorgung



Nordrhein-Westfalen

Karl Eberhard Löhmer
02 11/8792-228
eberhard.loehmer@jm.nrw.de

Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Referatsleiter Logistik
(Belegung, Vollstreckungsplan, Bauangelegenheiten, Arbeitsverwaltung/Berufliche Bildung, Wirtschaftsverwaltung, Gefangenentransport, EU-Förderprogramme, Statistik)



Mecklenburg-Vorpommern

Uwe Koop
03 85/588-3240
uwe.koop@jm.mv-regierung.de

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen
Referatsleiter Rechtsangelegenheiten, Gesetzgebung und Gnadensachen



Rheinland-Pfalz

Dr. Jörg Schäfer
0 61 31/16-4910
joerg.schaefer@min.jm.rlp.de

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Referent der Abteilung Strafvollzug, zuständig für Gesetzgebungsfragen, Fragen des Offenen Vollzuges, Dienstaufsicht der JVA n Diez, Frankenthal, Koblenz, Mitglied des Prüfungsausschusses für den Allgemeinen Vollzugsdienst und im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen



Niedersachsen

Ingeborg Mehwald
05 11/120-5204
ingeborg.mehwald@mj.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium der Justiz

Mitarbeiterin im Personalreferat, zuständig für Ausbildung, Personalentwicklung einschl. Fortbildung, Organisation des Justizvollzuges, Gesundheitsförderung für Vollzugsbedienstete, Personal, dienst- u. laufbahnrechtliche Einzelsachen der Justizvollzugsbediensteten des gehobenen Dienstes, Mitglied im Prüfungsausschuss für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes



Saarland

Dr. Thomas Axmann
06 81/501-5406
t.axmann@justiz-soziales.saarland.de

Saarländisches Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Referatsleiter in der Abteilung für Justiz- und Maßregelvollzug, Strafvollzugsrecht, Datenschutzrecht für den Strafvollzug, Haushalts- und Bauangelegenheiten des Strafvollzuges



Sachsen

Frank Hiekel
03 581/462-411
frank.hiekel@jvagl.justiz.sachsen.de

Justizvollzugsanstalt Görlitz
Leiter der Justizvollzugsanstalt Görlitz

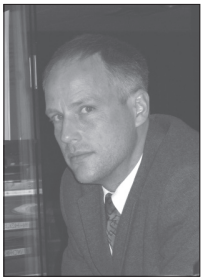


Schleswig-Holstein

Dagmar Hirdes
04 31/988-2224
dagmar.hirdes@jumi.landsh.de

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Stellvertretende Leiterin des Landesbetriebes, zuständig für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsförderungsrecht und Gefangenengelder



Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
03 91/567-6010
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Strafvollzugsabteilung
Abwesenheitsvertreter des Abteilungsleiters,
Referatsleiter Sicherheit und Fachaufsicht



Thüringen

Andrea Ißle-Laib
03 61/37 95-430
andrea.issle-laib@tjm.thueringen.de

Thüringer Justizministerium
Referatsleiterin für Gesundheitswesen im Justizvollzug,
Straffälligenhilfe, Frauenvollzug, Jugendarrest und Abschiebungshaft sowie Gremienarbeit



Schleswig-Holstein

Karin Amann
04 31/988-3887
karin.amann@jumi.landsh.de

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein
Leiterin des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen,
stellvertretende Referatsleiterin Modernisierungsprojekte,
Vollzugsverwaltung, EU-Förderprojekte



Bundesjustizministerium

Gudrun Tolzmann
0 30/18 580-9222
tolzmann-gu@bmj.bund.de

Bundesministerium der Justiz
Leiterin des Referats Strafvollzug und Bewährungshilfe, verantwortlich für Gesetzgebungsverfahren (zuletzt Gesetzesentwürfe zur U-Haft, zum Jugendstrafvollzug und Regierungsentwurf zum JGGÄndG), Ansprechpartnerin in Sachen Strafvollzug/BewH bzw. Vertretung vollzogl. Belange gegenüber anderen Ressorts sowie ausländischen Staaten und internationalen Organisationen wie Europarat, UN etc.



Schweiz

Walter Troxler

+41/31322/4171

walter.troxler@bj.admin.ch

Leiter des Fachbereichs Straf- und Maßnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, verantwortlich für die Ausrichtung von Baubeiträgen an Strafanstalten, von Bau- und Betriebsbeiträgen an Erziehungseinrichtungen sowie für die Subventionierung von Modellversuchen im Straf- und Maßnahmenvollzug



Niederlande

Dr. Everhardt Lubbers

+31/6 12962300

e.lubbers@work-wise.nl

Mitarbeiter der Abteilung „Kompetenzerweiterung“ bei Work-Wise, Niederlande, ein Verbund von 13 Jugendstrafanstalten, die mit der Wiedereingliederungsmethode Work-Wise arbeiten. Mitarbeiter in nationalen und transnationalen Forschungsgruppen zur Wiedereingliederung jugendlicher Strafgefangener



Schweiz

Karl-Heinz Vogt

+41/26425/4400

info@prison.ch

Psychologe, Vizedirektor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, zuständig für Konzeption und Organisation des Ausbildungsangebotes, Experte für den Europarat für „Rekrutierung und Ausbildung im Strafvollzug“, insbesondere im Südkaukasus



Großbritannien

Prof. Dr. Ursula Smartt

+44/208231 2371

ursula.smartt@tvu.ac.uk

Lehrt Jura und Kriminologie an der West-Londoner Thames-Valley-Universität, Gastprofessorin am Max Planck Institut, Freiburg, unabhängige Vollzugsforscherin für das britische Home Office und das Ministry of Justice, Magistrate Strafgericht West London



Österreich

Prof. Dr. Wolfgang Gratz

+43/1 409/2299

wolfgang.gratz@justiz.gv.at

Kriminologe, Universität Wien, Leiter der Strafvollzugsakademie, freiberuflicher Supervisor, Coach, Organisationsberater



Australien

Peter Severin

+61/8 8226

severin.peter@saugov.sa.gov.au

Leiter der Strafvollzugsbehörde in Süd-Australien, zuständig für Erwachsenenstrafvollzug und Bewährungshilfe

Bücher

Härte – mein Weg aus dem Teufelskreis der Gewalt

**Andreas Marquardt
mit Jürgen Lemke**

(Ullstein, 260 Seiten, 8,95 Euro)

„Unrechtsbewusstsein kannte ich nicht, zuschlagen war eine Selbstverständlichkeit. In den Kreisen, in denen ich ein und aus ging, war das normal. Da gab's nichts zu überlegen, ich musste mich nicht überwinden. Eine Frau rebellierte, also hatte sie Strafe verdient! Und was Rebellion war, bestimmte ich.“

Andreas Marquardt zählte bis zu seiner Verhaftung Mitte der neunziger Jahre zu den brutalsten und skrupellosesten Zuhältern im Berliner Untergrund. Er hat Frauen erbarmungslos misshandelt, auf den Strich geschickt und die Einnahmen an sich genommen. Gewalt gehörte ebenso zu seinem Alltag, wie Geld durch zwielichtige Geschäfte zu erlangen.

Andreas Marquardt wurde im Milieu gefürchtet und bewundert zugleich. Bis zu seiner Verhaftung. Dann hat er den Weg aus der Kriminalität heraus geschafft. Heute betreibt er eine Sportschule in Berlin-Neukölln und hat sich von seiner kriminellen Vergangenheit losgesagt.

Wie kann ein Mensch zu solchen Taten über Jahrzehnte fähig sein? Was treibt einen Menschen in diese kriminellen Strukturen? Und wie ist es möglich, den Weg heraus aus der Gewalt und dem Milieu zu schaffen? Auf diese Fragen versucht Andreas Marquardt ganz persönlich durch das Erzählen seiner Geschichte eine Antwort zu geben.

Er beschreibt seine Kindheit in Berlin-Neukölln, die geprägt ist von einem gewalttätigen Vater, der die Familie früh verlassen hat, einer Mutter, die ihn über Jahre sexuell missbraucht und unterdrückt hat. Er findet Ausgleich und Bestätigung im Sport. Dort kann er Leistungen erbringen, die Bewunderung und Lob hervorrufen. Je mehr Härte er zeigt, umso mehr Erfolg und

Anerkennung schlägt ihm entgegen. Er wird ein international erfolgreicher Kampfsport-Champion.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt aber beginnt der Teufelskreis. Nur ein rücksichtsloser und brutaler Kämpfer empfängt die Anerkennung, die ihm so sehr gefehlt hat. Im Kampfsport findet er sie. Dort findet er aber auch den ersten Kontakt zur Berliner Unterwelt. Zunächst selbst noch als Laufbursche und Geldeintreiber arbeitet Marquardt sich mit den Jahren fast bis an die Spitze der Berliner Unterwelt. Er wird Zuhälter mehrerer Frauen, richtet sie mit unglaublicher Brutalität ab und ist für krumme Geschäfte immer zu haben.

Über zwei Jahrzehnte lebt Andreas Marquardt dieses Leben. Dann wird er verhaftet, verurteilt, im offenen Vollzug wieder straffällig und erneut verurteilt. Insgesamt 8 Jahre verbringt er in Haft.

Die Eigenschaft, die Andreas Marquardt vielleicht auf die schiefe Bahn gebracht hat, kommt ihm im Strafvollzug zugute. Andreas Marquardt ist ehrgeizig. Er will die Zeit im Knast nutzen. Für sich nutzen. Und für eine bessere Zukunft, ohne Straftaten. Diesem Ehrgeiz und engagierten Mitarbeitern in der Justiz ist es zu verdanken, dass Andreas Marquardt heute ein strafloses Leben führt, eine Sportschule betreibt, eine gewaltfreie Beziehung zu einer Frau führt, Benefizveranstaltungen für Kinder veranstaltet etc.

Bücher, die den persönlichen Weg in die Kriminalität und aus ihr heraus beschreiben, gibt es viele. Das bemerkenswerte an diesem Buch ist, dass Andreas Marquardt den Leser an die Hand nimmt und seinen persönlichen Erkenntnisprozess mit durchlaufen lässt. So taucht der sexuelle Missbrauch durch die Mutter anfangs nur andeutungsweise auf. Erst als er in seiner persönlichen Lebensgeschichte diesen Missbrauch als das begreift, was er ist, erfährt auch der Leser Details.

Ganz konsequent hält Marquardt dieses Muster des Erkenntnisprozesses ein und beschreibt sein Leben und seine Taten genauso schonungslos und unbarmherzig, wie er sie damals er-

lebt hat. Empathie für die Opfer und selbstkritisches Denken sind während der kriminellen Phase gar nicht vorhanden. Manchmal unerträglich ehrlich beschreibt er seine egozentrische, überhebliche Sicht über andere Menschen und seine Art und Weise diese Menschen zu behandeln.

Das Buch wirkt durch die z.T. bewusst schnoddrige Wortwahl und die Darstellung des Erkenntnisprozesses sehr authentisch und fesselnd.

Der Knastalltag wird mit seinen positiven und negativen Wirkungen beschrieben. Man merkt, dass Marquardt sich in diesem Bereich auskennt. In Bezug auf seine höchst unterschiedlichen Erfahrungen mit behandlerischer Arbeit im Strafvollzug stellt Marquardt auch dar, an welchen Stellen Strafvollzug manchmal scheitert. Ebenso berichtet er aber auch, was Strafvollzug zu leisten in der Lage ist – wenn Gefangene den Willen zur Änderung mitbringen und der Vollzug die nötigen personellen Ressourcen, insbesondere Zeit für den Einzelnen zur Verfügung stellt.

Das Buch ist interessant für alle, die keinen Einblick in kriminelle Lebensläufe haben, aber auch für solche, die durch ihren Beruf mit kriminellen Strukturen zu tun haben. Ersteren bietet das Buch eine neue Sichtweise, wie Kriminalität entstehen kann, wie kriminelle Strukturen der Unterwelt funktionieren und wie letztlich straffollzuglicher Alltag aussieht. Letzteren bietet das Buch einen ganz subjektiven Blick auf einen Kriminellen und sein Umfeld, mit Einblicken und Details, die in keiner Gefangenenpersonalakte zu finden sind.

Ganz nebenbei bietet das Buch in all der kaltherzigen Atmosphäre eine Liebesgeschichte, vielleicht mit Happy End...!?

Die Rezensentin Kristin Franke ist Juristin, sie arbeitet in der Justizvollzugsanstalt Münster.

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung

**Magazin, Internationales, Straffälligenhilfe,
Korrespondenten**
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 08 21/31 05 23 05
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

A bis Z

Ralf Bothge
Telefon 02 09/4 02 11 01
ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

Theorie und Praxis

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/4 90 75 30
bublies@t-online.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 0 35/15 64 19 00
Harald.Preusker@smj.sachsen.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/9 63 83 26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/4 70 20 89
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Lektorat

Ulrike Bublies
Telefon 0 43 21/4 90 75 30
bublies@t-online.de

Dokumentation

Nicole Knapp
Telefon 0 43 21/4 90 75 30
nicole-anni@gmx.de

Homepage

Lennart Bublies, Nicole Knapp

Redaktionsanschrift

Ulrike Bublies
Forum Strafvollzug
JVA Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger
vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	13,10 EUR
------------------	-----------

Ordner A-Z

	6,50 EUR
--	----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	13,50 EUR
------------------	-----------

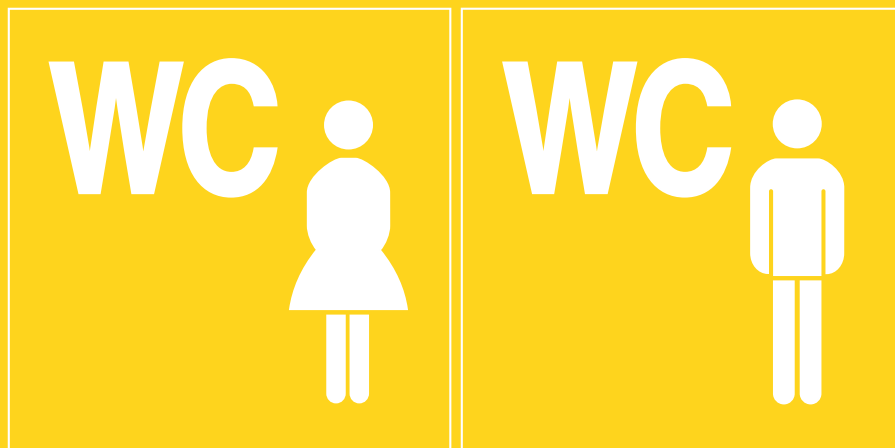
Vorschau Heft 1/2008:

**Aus den Augen, aus dem Sinn?
Übergangsmanagement, Nach-
sorge, Integrierte Resozialisierung**

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:
www.forum-strafovollzug.de**

ISSN 1865-1534

Die erste Drogenkontrolle, bei der Sie nicht hinzuschauen brauchen.



Ruma hat die fälschungssichere Drogenkontrolle ohne Aufsicht bei der Urinabgabe entwickelt. Die Anwendung ist denkbar einfach und absolut ungefährlich: 30 Minuten vor der Urinabgabe wird dem Probanden ein Marker in Getränkeform (oral) gereicht, der über die Nieren mit dem Urin ausgeschieden wird. Anhand des Markers ist die Urinprobe eindeutig zuzuordnen, das Untermogeln von Fremdurin nicht mehr möglich.

RUMA
Marker-System



Ruma markiert die nächste Generation der Drogenkontrolle.

Ruma GmbH
An der Wachsfabrik 25, 50996 Köln
www.ruma-marker.com

... wir lassen Sie nicht
auf dem Trockenen
sitzen!

PRÄMIERTE ROTWEINE, WEISSWEINE UND SEKTE



Baden-Württemberg
Staatsdomäne Hohrainhof

Staatsdomäne Hohrainhof, 74388 Tälheim
Telefon 0 71 31 / 91 97 98, Fax 0 71 31 / 91 97 99
E-Mail: weinbau@jvaheilbronn.justiz.bwl.de



JUSTIZVOLLZUGSANSTALT STUTT GART



Vollzugliches Arbeitswesen
Baden-Württemberg
...wir lassen Sie nicht sitzen!

CADDY

Der mobile Arbeitsplatz

Ideal auch für
Jobsharing,
Konferenzen,
Besprechungen
oder als Stehpult.

Fordern Sie die
CD mit unserem
Produktkatalog
an!

Vollzugliches
Arbeitswesen
der JVA Stuttgart
Schreinerei
Tel: 07 11-8020-2464

schreinerei@jvastuttgart.justiz.bwl.de



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kassel I

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachärztin/ Facharzt für Psychiatrie

für das Zentralkrankenhaus bei
der Justizvollzugsanstalt Kassel I/
Medizinisches Competence-Center Nordhessen

HESSEN



Dem Medizinischen Competence-Center Nordhessen (MCC) obliegt die medizinische Versorgung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Fulda, Kassel I–III, Schwalmstadt sowie im Zentralkrankenhaus bei der JVA Kassel I (65 Betten – Chirurgie, Innere Medizin und Behandlungseinheit für verhaltensauffällige Gefangene). Dienstrechtlich untersteht das MCC der Leitung der JVA Kassel I.

Gesucht wird eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie mit soliden Fachkenntnissen auf dem gesamten Gebiet der Psychiatrie und möglichst auch in der forensischen Medizin. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt idealerweise über ein breitgefächertes Wissen und praktische Fertigkeiten in der Behandlung von verhaltensauffälligen Patientinnen und Patienten. Erwartet werden insbesondere Kenntnisse und Erfahrung in der Therapie von psychiatrischen Erkrankungen einschließlich der Suchterkrankungen (wenn möglich mit Fachkunde Suchtmedizin). Wünschenswert sind Grundkenntnisse von Abläufen in der öffentlichen Verwaltung und die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten bei der Organisation medizinischer Abläufe zu berücksichtigen. Vorteilhaft sind praktische Erfahrungen im Justizvollzug, in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, im Entwicklungsdienst oder auf vergleichbaren Tätigkeitsfeldern.

Erwartet werden Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft, sich engagiert und verantwortungsvoll den besonderen Anforderungen einer fachärztlichen Tätigkeit im Justizvollzug zu stellen.

Die Aufgabenwahrnehmung in dieser Funktion erfolgt in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis mit einer geregelten Wochenarbeitszeit von bis zu 42 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Bei Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen. Bewerbungen von Frauen und von schwer behinderten Menschen sind besonders erwünscht.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige an die folgende Adresse.

**Hessisches Ministerium der Justiz – Abteilung IV/ Frau Broy –
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden**

Für Rückfragen steht Ihnen das Personalreferat bei dem Hessischen Ministerium der Justiz unter der **Telefon-Nummer 06 11 - 32 28 13** gern zur Verfügung.